

1985

Band XXXVI

**AUSZÜGE
DER**

**revue
internationale
de la
croix-rouge**



INTER ARMA CARITAS

GENÈVE
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ
GEGRÜNDET 1863

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

- ALEXANDRE HAY, Anwalt, ehemaliger Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, *Präsident* (Mitglied seit 1975)
- MAURICE AUBERT, Dr. jur., *Vizepräsident* (1979)
- VICTOR H. UMBRICH, Dr. jur., Verwaltungsrat, *Vizepräsident* (1970)
- DENISE BINDSCHIEDLER-ROBERT, Dr. jur., Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1967)
- JACQUES F. DE ROUGEMONT, Dr. med. (1967)
- GILBERT ÉTIENNE, Professor am Institut universitaire de hautes études internationales und am Institut universitaire d'études du développement, Genf (1973)
- ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)
- MARION BOVÉE-ROTHENBACH, Dr. phil. (Soziologie) (1973)
- HENRY HUGUENIN, Bankier (1974)
- RICHARD PESTALOZZI, Dr. jur., ehemaliger Vizepräsident des IKRK (1977)
- ATHOS GALLINO, Dr. med., Bürgermeister von Bellinzona (1977)
- ROBERT KOHLER, Dr. sc. pol. (1977)
- RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc. (1979)
- OLIVIER LONG, Dr. jur., Dr. der Staatswissenschaften, Botschafter, ehemaliger Generaldirektor des GATT (1980)
- DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973; 1980)
- HANS HAUG, Dr. jur., Professor an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Roten Kreuz (1983)
- PETER ARBENZ, Lic. rer. publ., Stadtrat von Winterthur (1983)
- PIERRE KELLER, Dr. phil. (International Relations) (Yale), Bankier (1984)
- RAYMOND R. PROBST, Dr. jur., ehemaliger Schweizer Botschafter, ehemaliger Staatssekretär beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten in Bern (1984)
- ODILO GUNTERN, Dr. jur., ehemaliges Mitglied des Schweizer Ständerats (1985)

Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz** (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 135 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds das Internationale Rote Kreuz.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und Störungen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Wirren und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die *Revue Internationale de la Croix-Rouge* wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben, in französisch, englisch und spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Übersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTOR: Michel Testuz, Dr. phil., Chefredaktor.

ADRESSE: Revue Internationale de la Croix-Rouge
17, avenue de la Paix
CH-1202 - Genf, Schweiz.

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für
die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.*

INHALTSVERZEICHNIS

1985

Band XXXVI

ARTIKEL

	Seite
Jean Pictet: Die Entstehung des humanitären Völkerrechts (I), (II)	2, 26
J. de Preux: Die Genfer Abkommen und die Frage der Gegenseitigkeit	10
Denise Plattner: Schutz des Kindes im humanitären Völkerrecht	54
André Durand: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in der internationalen Gemeinschaft	78
André Durand: Ein Buch Henry Dunants unter Mitarbeit von Dr. Chéron	102
Françoise Krill: Der Schutz der Frau im humanitären Völkerrecht (I)	

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Appel des IKRK zum humanitären Aufbruch	15
Neues Mitglied des IKRK	20
Tod von Claude Pilloud	20
Tod von Fräulein Lucie Odier	22
Ernennung in den Exekutivrat	44
Präsident des IKRK besucht Libanon	44
Konferenz über die Notlage in Afrika	45
Delegierter des IKRK im Sudan tödlich verunglückt . .	46
Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft	46
Ein neues Mitglied des IKRK	70

Besuch des indischen Premierministers beim IKRK . . .	91
Missionen des Präsidenten des IKRK	92
Hollands Königin empfängt Vizepräsidenten des IKRK	116
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von São Tomé und Príncipe	116
Das IKRK führt ein «Rotes Telefon» für Journalisten in gefährlichem Berufseinsatz ein	140
Seminar «Der Journalist und das humanitäre Völker- recht»	141
Monique Katz zum Gedenken	142
Beitritt der Republik Rwanda zu den Zusatzprotokollen	23
Beitritt Kuwaits zu den Zusatzprotokollen	23
Republik Vanuatu: Beitritt zu den Protokollen	46
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und der Protokolle (Stand vom 31. Dezember 1984)	47
Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Senegal	70

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Dritte Regionalkonferenz der Nationalen Gesellschaften in Asien und im Pazifischen Raum	71
XVI. Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalb- mondgesellschaften	73
30. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	95
Erste Zuerkennung des Paul-Reuter-Preises	96
Rundtischgespräch über die Sicherheit der Journalisten auf gefährlichen Missionen	97
Vertragsparteien der Genfer Abkommen und der Zusatz- protokolle: Stand vom 30. Juni 1985	100
Errichtung des Jean-Pictet-Fonds	118
64. Verleihung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken- Fonds	122
Neunte Verleihung der Henry-Dunant-Medaille	144

BIBLIOGRAPHIE

Dizionario di diritto internazionale dei conflitti armati (Pietro Verri)	24
Das Internationale Komitee von Roten Kreuz (J. Frey- mond, G. Willemin, R. Heacock)	51

Einschränkung von Waffen	75
Biographie von Henry Dunant (Willy Heudtlass)	124
«Diffusion», Fachzeitschrift der Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	145
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1985	146

JANUAR-FEBRUAR 1985

BAND XXXVI, Nr. 1

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE
DER

revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt

	Seite
Jean Pictet: Die Entstehung des humanitären Völkerrechts (I) . . .	2
J. de Preux: Die Genfer Abkommen und die Frage der Gegenseitigkeit	10
Appel des IKRK zum humanitären Aufbruch.	15
Neues Mitglied des IKRK	20
Tod von Claude Pilloud	20
Tod von Fräulein Lucie Odier	22
Beitritt der Republik Rwanda zu den Zusatzprotokollen	23
Beitritt Kuwaits zu den Zusatzprotokollen	23
Bibliographie	
Dizionario di diritto internazionale dei conflitti armati (Pietro Verri) .	24

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

DIE ENTSTEHUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

von Jean Pictet

Einleitung

Der Titel meines Vortrags ¹ mag sehr anspruchsvoll, das Thema zu umfassend erscheinen. Ich möchte hier in ungezwungener Form einige Gedanken und Erfahrungen eines Praktikers des humanitären Völkerrechts darlegen, der das grosse Glück hatte, seit dem Beginn seiner Laufbahn an dieser fesselnden Arbeit mitwirken zu können.

Das humanitäre Völkerrecht, das sei gleich eingangs hervorgehoben, ist nicht ganz mit anderen Rechtsformen zu vergleichen. Einige namhafte Juristen betrachten diesen Zweig des Völkerrechts von oben herab und sind der Ansicht, er bestehe aus heterogenen Elementen, die in das Reich der Moral, der Ideale, um nicht zu sagen der Dichtung, gehören. Wenn es stimmt, dass man mit schönen Gefühlen keine gute Literatur hervorbringt, so sollte man sich vielleicht auch fragen, ob das gleiche für das Vertragsrecht gilt?

Ich glaube, dieses Recht erhält seine wahren Dimensionen gerade durch seine enge Verbindung zum Menschen. Von eben diesem Bereich der Rechtswissenschaft und von keinem anderen können die Existenz, das Wohlbefinden und die Freiheit unzähliger Menschen abhängen. Dies verleiht ihm seinen einzigartigen Charakter.

Die Genfer Abkommen sind keine verstaubten Akten, keine Verträge, die mehr oder weniger eigensüchtige Interessen zum Inhalt haben; sie sind auch keine Sammlung abstrakter Probleme

¹ Vortrag gehalten am 16. November 1984, an der Universität Genf.

und «Schulbeispiele». Sie stellen Texte voller Leben und menschlicher Wärme dar, die hochaktuell sind und jeden einzelnen von uns angehen. Wer hat schliesslich die Gewähr dafür, nicht irgendwann in einen bewaffneten Konflikt verstrickt zu werden?

*

Seien Sie unbesorgt: ich werde nicht von mir sprechen. Ich möchte jedoch mit einigen Worten die Männer ehren, die meine berufliche Laufbahn geprägt haben. Bereits an der Universität weckten zwei hervorragende Wissenschaftler, George Scelle und Maurice Bourquin, mein Interesse für das Völkerrecht. Als ich dann vor fast einem halben Jahrhundert die Arbeit beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) aufnahm, um die Überarbeitung der Genfer Abkommen vorzubereiten, weihte mich Paul Des Gouttes in die Geheimnisse des humanitären Völkerrechts ein und beriet mich mehrere Jahre hindurch. Er selbst war siebzehn Jahre lang ein enger Mitarbeiter von Gustave Moynier, einem der Gründer des Roten Kreuzes, der während siebenundvierzig Jahren das Amt des Präsidenten des IKRK innehatte. Es besteht also von den Anfängen bis zum heutigen Tag eine durchgehende Linie der Rechtswissenschaft.

Mein zweiter Lehrmeister übte auf mich einen sehr nachhaltigen Einfluss aus. Es war Max Huber, der Präsident des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, Präsident des IKRK vor und während des Zweiten Weltkriegs, ein Rechtsgelehrter von hohem Rang und grosser Herzensbildung, der mich zu seinem direkten Mitarbeiter machte.

Das bedeutet nicht, dass ich stets seine Auffassung teilte. Er vertrat die Theorie des Naturrechts und schrieb den Rechtsnormen einen transzendentalen Ursprung zu. Ich dachte realistischer und führte ihre Entstehung eher auf die Erfordernisse des Lebens in der Gemeinschaft zurück. Im Grunde ist es von geringer Bedeutung, ob Recht, Menschlichkeit und Gerechtigkeit aus erhabener Höhe stammen oder auf dem Boden der objektiv betrachteten sozialen Tatsachen im Rahmen der Erfahrung und Vernunft entstanden sind. Wichtig ist, dass das Recht existiert, dass es dem Menschen nützt und zur Entfaltung des Lebens beiträgt. Wie Max Huber glaubte ich an die Souveränität des Rechts, die noch stärker ist als die der Könige.

Nicht nur meinen Lehrern, auch meinen Kollegen und Mitarbeitern möchte ich meinen Dank abstaten, denn ohne sie hätte ich

meine Pläne nicht verwirklichen können. Die Ausarbeitung des humanitären Völkerrechts ist eine Gemeinschaftsarbeit und sollte anonym bleiben.

*

Für diejenigen, die keine Experten auf dem Gebiet des Völkerrechts sind, sei kurz ausgeführt, dass das humanitäre Völkerrecht die Aufgabe hat, Regeln für die Feindseligkeiten zu schaffen, um unnötige Härten zu mildern. Es besteht aus zwei Zweigen: dem Genfer Recht und der Haager Landkriegsordnung. Das Genfer Recht dient dem Schutz der Soldaten, die sich ergeben — sie werden zu Kriegsgefangenen — und der Soldaten, die nicht mehr am Kampfgeschehen beteiligt sind — Verwundete, Kranke und Schiffsbrüchige — sowie der Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilhaben — also der Zivilpersonen. Die Haager Landkriegsordnung, d.h. das Kriegsrecht, bestimmt die Rechte und Pflichten der Kriegführenden während der Kampfhandlungen und begrenzt die Wahl der Mittel, mit denen sie einander schaden können.

Solche Regeln sind nach und nach aus den Gewohnheiten der Völker entstanden, sobald diese der primitiven Barbarei entwachsen waren. Ihr Fortschritt lässt sich an der aufsteigenden Kurve der Zivilisation im Verlauf des heftigen Kampfes verfolgen, den seit Anbeginn des Lebens in der Gesellschaft alle jene, die den Menschen bewahren und befreien wollen, gegen diejenigen führen, die auf seine Zerstörung oder Versklavung abzielen.

Der Krieg lässt sich nur durch seine Notwendigkeit rechtfertigen; er ist kein Selbstzweck. Er ist für einen Staat lediglich ein Mittel, einen anderen Staat seinem Willen zu unterwerfen. Jede Form der Gewalt, die zur Erreichung dieses Ziels nicht unerlässlich ist, ist zwecklos und damit nur roh und absurd. Einen Feind, der durch seine Verwundung oder Gefangennahme hilflos geworden ist, zu quälen oder zu töten, ist unnötig und verbrecherisch.

Die Entstehung dieser Regeln der Menschlichkeit geht zwar auf die graue Vorzeit zurück, ihre Kodifizierung in der Form von Abkommen — also von internationalen Verträgen, die für die Staaten bindend sind — begann im Jahre 1864 mit dem Abschluss des ersten Genfer Abkommens über den Schutz der Verwundeten und Kranken der Armeen im Felde. Die Anregung dazu ging aus von den Gründern des Roten Kreuzes und dem Aufruf Henry Dunants, des Zeugen der tragischen Ereignisse nach der Schlacht

von Solferino, als mehr als 30 000 Verwundete starben, weil sie keine Pflege erhielten.

Dieses Abkommen wurde bis zum heutigen Tag mehrfach überarbeitet; weitere Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und — später — der Zivilpersonen folgten.

I. Der Zweite Weltkrieg

In den Jahren vor der grossen Auseinandersetzung verstärkte das IKRK, das dunkle Wolken am politischen Himmel heraufziehen sah, seine herkömmlichen Bemühungen zur Entwicklung des humanitären Völkerrechts. Das Kernproblem war der Schutz der Zivilpersonen, dem damals nur einige veraltete Paragraphen der Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907 gewidmet waren. Bereits im Ersten Weltkrieg hatte sich die Unzulänglichkeit dieser Normen auf tragische Weise gezeigt und das IKRK hatte vorgeschlagen, man solle das Los der Zivilpersonen ebenso regeln wie das der Streitkräfte; es hatte zu diesem Zweck einen Entwurf für die Diplomatische Konferenz von 1929 ausgearbeitet, aber die Mächte strichen diesen Punkt kurzerhand von der Tagesordnung. Man war damals der Ansicht, ein solcher Schritt sei nicht angebracht in einer Zeit, da der junge Völkerbund sich gerade um die Schaffung des ewigen Friedens bemühte, denn man glaubte noch an die Verwirklichung dieses Traums.

Das IKRK lässt jedoch nie den Mut sinken. Es legte der XV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1934 in Tokio stattfand, seinen Abkommensentwurf vor, und diese erteilte ihm das Mandat, im Einverständnis mit der Schweizer Regierung eine Diplomatische Konferenz für die Inkraftsetzung des «Entwurfs von Tokio», wie er genannt wurde, vorzubereiten.

Der Bundesrat sagte diesem Unternehmen sofort seine Unterstützung zu und übersandte den Staaten den Entwurf als Diskussionsgrundlage. Die Antworten auf die schweizerische Einladung liessen allerdings auf sich warten, ein Zeichen der gleichen, sträflichen Sorglosigkeit wie im Jahre 1929, und erst 1939 konnte der Zeitpunkt der Konferenz — Anfang 1940 — festgesetzt werden. Es war zu spät: inzwischen war das Unheil schon hereingebrochen.

Auf der Tagesordnung dieser Konferenz, die nie stattfand, standen auch ein Revisionsentwurf für das Abkommen über «Verwundete und Kranke», ein weiterer für das «Seerechtsabkommen»

und schliesslich neue Bestimmungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge und Sanitätseinrichtungen. Wieviele Hoffnungen wurden da im Keim erstickt!

Der schrecklichste aller Kriege stellte das IKRK plötzlich vor unzählige dringliche Aufgaben. Da ihm das bestehende, herkömmliche Recht keine ausreichende Grundlage bot, war es gezwungen, einen grossen Teil seiner Tätigkeiten ausserhalb des kodifizierten Rechts durchzuführen. Aber es konnte selbst diese Schwäche noch in eine Stärke verwandeln: da es nicht durch Rechtsvorschriften gebunden war, war es in seiner Unabhängigkeit nicht bedroht und besass die für seine Aktion wünschenswerte Anpassungsfähigkeit.

Das Abkommen von 1929 enthielt glücklicherweise einen Artikel, wonach die humanitären Tätigkeiten, die das IKRK mit der Zustimmung der betreffenden Parteien durchführen würde, nicht durch die Bestimmungen dieses Abkommens eingeschränkt werden dürften. Das IKRK legt grossen Wert auf diesen kurzen Passus, der ihm ein Initiativrecht zugesteht, und stützt sich auf diese Grundlage. Das IKRK hat aber auch die Entwicklung des humanitären Völkerrechts weiterhin vorangetrieben. Es wurde zu einer regelrechten juristischen «Werkstätte» und beschritt dabei nicht den Weg der Kodifizierung, der Jahre hindurch versperrt war, sondern schuf plurilaterale *ad hoc*-Abkommen am Rande des positiven Rechts in einfacher Form, wobei sich das IKRK darauf beschränkte, die übereinstimmenden Antworten der Staaten zu sammeln.

Bereits in den ersten Tagen des Konflikts schlug das IKRK den kriegführenden Mächten vor, als *modus vivendi* den Entwurf von Tokio, der, wie wir gesehen haben, nicht in die Tat umgesetzt worden war, nunmehr in Kraft zu setzen. Da dieser Vorschlag wenig Anklang fand, regte das IKRK an, man solle für Zivilpersonen, die sich bei der Eröffnung der Kampfhandlungen auf feindlichem Gebiet befänden und interniert würden, analog die Bestimmungen des Genfer Abkommens von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen anwenden. Damit erklärten sich die Mächte einverstanden; so blieben 160 000 Zivilpersonen vor Willkür bewahrt, und ihr Los konnte erträglich gestaltet werden. Das war ein nicht unbeträchtlicher Teilerfolg.

Die Zivilpersonen in den besetzten Gebieten blieben jedoch ohne Schutz. Viele von ihnen wurden in Lager verbracht, wo sie litten und starben. Erst 1949 kam ein Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen zustande.

Zunächst musste das IKRK mitten im Kriegsgeschehen neue Lösungen finden. Es dehnte als erstes die Tätigkeit des Zentralen

Suchdienstes, der sich bisher nur mit den Streitkräften befasst hatte, auf die Zivilpersonen aus.

Es war den Zivilpersonen untersagt, mit den feindlichen Ländern zu korrespondieren. Das IKRK schuf daher für sie ein gross-angelegtes System zur Übermittlung von Botschaften anhand eines einheitlichen Formulars, auf dem eine persönliche Botschaft von 25 Worten sowie eine Antwort auf der Rückseite Platz fanden. Dieses System wurde von den im Krieg befindlichen Ländern unter der Voraussetzung angenommen, dass es einer Zensur unterliegen müsse. In seinem Rahmen wurden 24 Millionen Botschaften ausgetauscht.

Das Abkommen des Jahres 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen hatte das System zur Kontrolle seiner Durchführung, das im ersten Weltkrieg unter dem Zwang der Umstände entstanden war, festgeschrieben. Die Delegierten des IKRK besuchten damals die Kriegsgefangenenlager und organisierten die Verteilung von Hilfsgütern; sie sahen sich dabei um und berichteten in Genf über die Lebensbedingungen in diesen Lagern.

1929 wurde die offizielle-Kontrolle den Schutzmächten übertragen — neutralen Staaten, die mit der Wahrung der Interessen eines kriegführenden Landes bei seinem Gegner betraut sind ¹ — und die regelmässigen Besuche der Gefangenenlager durch die Vertreter der Schutzmächte festgesetzt. Aber die Inspektion durch Delegierte des IKRK, die diese Praxis eingeführt hatten, wurde mit keinem Wort erwähnt. Das IKRK spielt auf dem Gebiet der Kontrolle eine ergänzende, aber äusserst wichtige Rolle und tritt an die Stelle der Schutzmächte, wenn diese die Aufgabe nicht übernehmen können, was immer häufiger der Fall war. Es war daher dringend erforderlich, die gleichen Bedingungen für die Vertreter des IKRK zu schaffen.

Dies geschah auch, und sie führten auf der Grundlage einer stillschweigenden, ausservertraglichen Übereinkunft mehr als 11 000 Besuche in Gefangenenlagern durch, wozu auch Unterredungen mit den Gefangenen und ihren «Vertrauensleuten» ohne Zeugen gehörten. Im Anschluss an die Besuche wird ein schriftlicher Bericht über die dabei gemachten Feststellungen abgefasst, der beiden gegnerischen Mächten zugestellt wird. Dieses Vorgehen hat sich bislang als bestes Mittel zur Vermeidung von Willkür seitens der Mächte erwiesen, in deren Hand sich die Gefangenen befinden, und zur Verbesserung der Behandlung dieser Kriegsgefangenen

¹ Es sei daran erinnert, dass die Schweiz im Zweiten Weltkrieg die Schutzmacht für 35 Länder war!

durch gegenseitige Konzessionen beigetragen. Ferner beugt dieses System Vergeltungsmassnahmen vor, denn es unterrichtet das Herkunftsland der Gefangenen über deren Verbleib; andernfalls könnte dieses Land, im Ungewissen über ihr Schicksal geblieben, sehr wohl das Schlimmste befürchten und in vielen Fällen versucht sein, Gegenmassnahmen zu ergreifen, was unweigerlich zu einer allgemeinen Verschlechterung der Lage führen würde.

Ein weiteres Beispiel: Das IKRK wurde aufgefordert, eine breitangelegte Hilfsaktion für die Kriegsgefangenen in Europa durchzuführen. Es galt, über Jahre hinweg den Transport von Gebrauchsgütern zu organisieren, deren Wert — allein für die Kriegsgefangenen in Deutschland — mehr als 3 Milliarden Schweizerfranken betrug. Eine aus 30 Schiffen bestehende Handelsflotte wurde aufgebaut, die auf den von U-Booten wimmelnden Weltmeeren kreuzten, und weithin sichtbar das bei Nacht beleuchtete Schutzzeichen des Roten Kreuzes trugen. Gemäss den Bestimmungen des Abkommens zwischen den kriegführenden Mächten mussten sich die unter Schutz stehenden Schiffe an einen genauen Zeitplan und an bestimmte Fahrtrouten halten, neutrale Kommissare mussten an Bord sein. Die Verluste waren gering.

Hierzu musste ein entsprechendes Abkommen ausgearbeitet werden, denn das Vertragsrecht anerkennt nur den Schutz von Spitalschiffen, die Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Sanitätsmaterial transportieren. Man kann sich leicht vorstellen, wie schwierig der Abschluss solcher Verträge ist, denn es ging ja nicht nur darum, materielle Hürden, wie etwa die Beschaffung von Schiffen und Gütern mitten im Krieg zu überwinden, sondern man musste auch eine Bresche in die Blockade schlagen und zu diesem Zweck politische und militärische Verbote aufheben lassen und das Vertrauen der beiden Seiten gewinnen.

Doch nicht alle Initiativen führten zum Erfolg. So richtete das IKRK im März 1940, die zerstörerischen Wirkungen des Luftkriegs vorausahnend, einen dringenden Appell an die Herrschenden dieser Welt und legte ihnen nahe, sich über einige Grundsätze zu einigen, um zu retten, was noch zu retten war. Es handelte sich vor allem darum, die allgemeine Immunität der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und zu erklären, dass nur militärische Ziele angegriffen werden dürfen. Das waren einfache und vernünftige Vorschläge, die jedermann akzeptieren konnte. Als Antwort erhielt das IKRK jedoch nur leere Worte und musste den Ausbruch des «totalen Krieges» mit seinen nie zuvor erlebten Schrecken hilflos mitansehen.

Es sei nur nebenbei erwähnt, dass diese Grundsätze in den Zusatzprotokollen von 1977 wiederaufgenommen wurden, ebenso wie viele andere Texte, die während der unheilvollen Jahre «auf Eis lagen». So kann man sagen, dass bei der Entwicklung des humanitären Völkerrechts keine Arbeit völlig umsonst getan wird.

Die soeben erwähnten Tätigkeiten und viele andere, die auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, sind das Recht von morgen.

Jean Pictet

(Fortsetzung folgt)

Die Genfer Abkommen und die Frage der Gegenseitigkeit

von J. de Preux

Die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz stellte 1981 mit Bedauern (Entschliessung VI) fest, dass in verschiedenen bewaffneten Konflikten grundlegende Bestimmungen der Genfer Abkommen verletzt wurden, wodurch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in seiner Tätigkeit behindert werde. Zwar erliess die Konferenz einen feierlichen Aufruf, dieser Situation ein Ende zu bereiten, doch dessen ungeachtet stösst die uneingeschränkte Einhaltung dieser Grundregeln auch weiterhin auf Reserviertheit und sogar eine gewisse Böswilligkeit. Unter dem Vorwand der Forderung nach Gegenseitigkeit wird mitunter um die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen gefeilscht, und Gefangene dienen als Geiseln oder sogar als Mittel zur Erpressung. Solches Verhalten ist unannehmbar (d.Red.).

Bei der Anwendung der Genfer Abkommen gibt es keine Bedingung der Gegenseitigkeit. Diese Feststellung mag überraschend klingen, denn gewöhnlich beruhen Verträge, die zugunsten von Staatsangehörigen der Vertragsparteien abgeschlossen werden, gerade auf Gegenseitigkeit. Dabei handelt es sich entweder um materielle Gegenseitigkeit, d.h., beiderseits wird die gleiche Leistung verlangt, oder um formelle Gegenseitigkeit, die die Gleichstellung des einen mit dem anderen bezeichnet. Dies trifft für die Genfer Abkommen nicht zu.

Allerdings ist zu beachten, dass der Begriff «Gegenseitigkeit» eine Sammelbezeichnung ist und sehr unterschiedliche Aspekte abdeckt. Daher liegt jedem Abkommen der Gedanke der Gegenseitigkeit zugrunde; andernfalls würden Staaten keine Verträge abschliessen. Ein Vertrag beinhaltet gegenseitige Verpflichtungen, die sich ausschliesslich zugunsten der Vertragspartner auswirken. Die Genfer Abkommen bilden keine Ausnahme von dieser Regel.

Das kommt klar in Artikel 4, Absatz 2 des IV. Abkommens zum Ausdruck, wo es heisst: «Die Angehörigen eines Staates, der nicht durch das Abkommen gebunden ist, werden nicht durch das Abkommen geschützt». Das bedeutet, dass das Abkommen nur zum gegenseitigen Nutzen der Personen angewandt wird, die ihm beigetreten sind oder die gleichen Pflichten akzeptieren. Artikel 2, Absatz 3, der allen vier Abkommen gemeinsam ist, stellt eindeutig fest: «Ist eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so bleiben die Vertragsparteien in ihren *gegenseitigen* Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet». Das gleiche gilt auch für Vorbehalte. Staaten, die keine Vorbehalte angemeldet haben, sind auch gegenüber solchen, die das getan haben, gebunden, ausgenommen jene Bestimmungen, zu denen Vorbehalte vorliegen. Andererseits sind Staaten, die Vorbehalte angemeldet haben, verpflichtet, alle vorbehaltlos akzeptierten Bestimmungen einzuhalten. Es besteht also eine Gegenseitigkeit der Verpflichtungen, und das gilt sowohl für die Genfer Abkommen als auch für die übrigen völkerrechtlichen Verträge.

Dagegen stellen die Genfer Abkommen im Hinblick auf die Kündigung der vertraglichen Verpflichtungen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel dar, wonach bei einer grundlegenden Verletzung eines Vertrags durch eine der Vertragsparteien «eine durch den Vertragsbruch besonders stark betroffene Partei diesen Bruch als Grund für die Aussetzung der Wirksamkeit des Vertrags im ganzen oder zum Teil in den Beziehungen zwischen ihr und dem vertragsbrüchigen Staat geltend machen kann» (Wiener Vertragsrechtskonvention, Art. 60, Absatz 2b). Diese Regel «findet keine Anwendung auf Bestimmungen, die sich auf den Schutz von Menschen beziehen und in Verträgen mit humanitärem Charakter enthalten sind, insbesondere nicht auf Bestimmungen, die jede Form von Repressalien gegen Personen verbieten, die durch solche Verträge geschützt sind» (*ib.*, Art. 60, 5). Diese Ausnahme betrifft also in erster Linie die Genfer Abkommen mindestens insofern, als die Nichtanwendung von Bestimmungen zugunsten geschützter Personen in einem solchen Fall verbotenen Repressalien gleichkommt.

Die Abkommen selbst enthalten übrigens eine Bestimmung, die die Haltung der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vertragsrecht zu Fragen des humanitären Rechts bekräftigt. Es handelt sich um den Kündigungsartikel, der allen vier Abkommen gemein-

sam ist (I. Abkommen, Art. 63, II. Abkommen, Art. 62, III. Abkommen, Art. 142, IV. Abkommen, Art. 158). Zwar hindert dieser Artikel die Vertragsparteien nicht an der Kündigung der Abkommen, doch besagt er, dass «eine Kündigung, die notifiziert wird, während die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, unwirksam bleibt, solange nicht Frieden geschlossen ist, und auf alle Fälle, solange die mit der Freilassung, Heimschaffung und Wiederansiedlung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen im Zusammenhang stehenden Handlungen nicht abgeschlossen sind» (IV. Abkommen, Art. 158, Abs. 3).

Die rechtlichen Pflichten bestehen demgemäss uneingeschränkt weiter, ganz gleich, welche Verletzungen der Gegner begangen hat. Die Regel der Gegenseitigkeit gelangt nicht zur Anwendung.

Sie gilt auch nicht bei der Anwendung von Bestimmungen, die — wie gerade gezeigt — im Verlauf eines bewaffneten Konflikts nicht gekündigt werden können. Es handelt sich hier um eine für das humanitäre Recht typische Situation; jeder Vergleich mit anderen Zweigen des Völkerrechts ist irrelevant. So ist beispielsweise klar, dass bei Verhandlungen über Handelsfragen von gleichwertigen Leistungen ausgegangen wird (materielle Gegenseitigkeit). Fehlt eine Handelsbedingung ganz oder teilweise, ist das auf der Voraussetzung «*Do ut des*» fussendé Abkommen nicht mehr oder nur noch teilweise anwendbar. Ganz allgemein gilt die Gegenseitigkeit bei der Anwendung von Verträgen als Ausdruck des Gleichheitsgrundsatzes der Staaten. Sie kann bis zur Forderung der Gegenseitigkeit eines «Zug um Zug» (materielle Gegenseitigkeit) gehen, bei der die Gewährung einer vertraglich festgelegten Behandlung von der Gewährung ebendieser genauen Behandlung auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei abhängig gemacht wird. Andernfalls wird sie unter Berufung auf die Ausnahme «*non adimpleti contractus*» (nicht erfüllter Vertrag) verweigert. Diese Systeme der Gegenseitigkeit bringen Besorgnisse zum Ausdruck, die nicht nur den Grundsatz der Gleichheit, sondern auch den der Unabhängigkeit oder sogar der Souveränität der Staaten betreffen. Und gerade in diesem Zusammenhang hat es nicht an der Kritik mancher Praktiken gefehlt, die ins Absurde ausarten können. Schliesslich ist der Mensch nicht für den Staat geschaffen worden, sondern der Staat für den Menschen. Wenn in alle Verträge eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die Anwendung der festgelegten Regeln aufgeschoben werden kann — nämlich so lange, bis die andere Vertragspartei sie anwendet — lädt die Gegenseitigkeitsklausel jeden Vertragspartner geradezu ein, auf seiner Position zu

beharren und vom anderen Fortschritte zu erwarten. Sie verunmöglicht jede Initiative und lähmt eine Weiterentwicklung des Rechts. Verschiedentlich wird sie auch als Wiedervergeltungsklausel angesehen, nach der in einem echten *Circulus vitiosus* Böses mit Bösem vergolten wird, womit wir zu den Verhältnissen der primitiven Gesellschaft zurückkehren. Diese Kritiken sind nicht ganz unbegründet, denn es genügt nicht, die gleiche Behandlung zuzusichern um ein unantastbares Mindestmass an Schutz und Gerechtigkeit zu gewährleisten. Zu dieser Feststellung gelangte man übrigens lange bevor die Menschenrechte die jedem Menschen zustehende Achtung proklamierten, aus dem einzigen Grund, weil er ein menschliches Wesen ist.

Eine Übertragung der Gegenseitigkeitsbedingung auf die Genfer Abkommen wäre absurd und käme einer völligen Unkenntnis der Vertragsart gleich, zu der die Genfer Abkommen gehören. Diese beinhalten nämlich «umfassende» Pflichten, was bedeutet, dass «sich jede Vertragspartei autonom, absolut und unabhängig verpflichtet hat und nicht von der entsprechenden Einhaltung durch die anderen Parteien abhängt» (Sir Gerald Fitzmaurice, zitiert in «Konferenz der Vereinten Nationen über das Vertragsrecht», Konferenzdokumente, New York, 1971, S. 39, Note 117 der französischen Fassung).

Man kann sich sogar fragen, ob die Genfer Abkommen als Ganzes nicht vom *jus cogens* abhängen.

Im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention ist eine Norm des «*jus cogens*» oder besser gesagt, «eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, eine Norm, die die gesamte internationale Staatengemeinschaft als eine Norm angenommen und anerkannt hat, von der keine Abweichung erlaubt ist, und die nur durch eine nachfolgende Norm des allgemeinen Völkerrechts, die denselben Charakter trägt, abgeändert werden kann» (Art. 53). Der Gedanke, der den Genfer Abkommen und dem «*jus cogens*» zugrundeliegt, ist der unleugbare Ausdruck des weltweiten Bewusstseins, der gemeinsame Nenner dessen, was Menschen der verschiedenen Nationalitäten als unantastbar betrachten, nämlich Achtung und Schutz der Rechte des einzelnen. In jedem Fall fassen diese Regeln auf dem Rechtsbewusstsein der Menschheit und nicht auf der Fähigkeit oder Unfähigkeit der anderen Partei, sie einzuhalten. Von diesen Regeln, die für die Koexistenz innerhalb der Völkergemeinschaft auf dem heutigen Stand ihrer geschichtlichen Entwicklung unentbehrlich sind, darf umso weniger abgewichen werden, als sie über die ausdrücklich geschützten Personen hinaus

den Schutz der Interessen der gesamten Staatengemeinschaft anstreben. Aus eben diesem Grund beschränken sich die Genfer Abkommen nicht darauf, die Einhaltung dieser Regeln durch die Konfliktparteien selbst zu fordern; sie verpflichten vielmehr alle Vertragsparteien, ihre Einhaltung durchzusetzen (gemeinsamer Artikel 1). Zweifellos handelt es sich hier um ein weiter fortgeschrittenes Völkerrecht, das ausserhalb der anarchischen zwischenstaatlichen Beziehungen angesiedelt ist. Die gegenseitige Anerkennung der Rechte der geschützten Personen ist ein wichtiger Bestandteil der Grundlagen der heutigen Völkergemeinschaft. Verleugnet man diese Rechte, macht man ihre Einhaltung von der Gewährung eines anderen Rechts abhängig, so verleugnet man diese Gemeinschaft.

Die Staatengemeinschaft baut auf der gegenseitigen Anerkennung bestimmter Werte und nicht auf einem Kräfteverhältnis auf. Verletzung, Schiffbruch, Gefangenschaft, Besatzung und Internierung sind Folgen eines Kräfteverhältnisses, nicht jedoch die in den Abkommen vorgesehene Behandlung. Die Genfer Abkommen enthalten in Rechtsnormen umgesetzt die moralischen Verpflichtungen der Staaten und ihrer Vertreter, nach denen dem Menschen um seiner selbst willen Hilfe gebracht wird, ohne aus opportunistischen Erwägungen oder aus Kompromissbereitschaft Konzessionen zu machen. Es gilt, bei Streitigkeiten oder Hass und Aufruhr, die sich auf dem Schlachtfeld ausbreiten, die Werte zu bewahren, die dort unbekannt sind, und ihnen wieder zu ihrem Recht zu verhelfen. In den Abkommen soll zuallererst ausgesagt werden, was jeder einzelne tun soll, nicht jedoch, was die anderen tun sollen. Die Abkommen sollen verbinden und nicht den Missbrauch der Macht auf andere abwälzen. Feindseligkeiten stehen immer auf schwankenden Füßen, doch die Abkommen müssen hier unbeirrbar bleiben. Sie stellen ein «Sein» dar, das in einem «Tun» zum Ausdruck kommt, ohne zu versuchen, sich hinter einem «*tu quoque*» (auch du) zu verstecken, das nur ein Vorwand ist, sich selbst zu verleugnen.

J. de Preux
Rechtsberater des IKRK

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Appell des IKRK zu einem humanitären Aufbruch

Als der Präsident des IKRK am 10. Januar 1985 seine nunmehr zur Tradition gewordene Jahrespressekonferenz am Hauptsitz der Institution gab, bot ihm dies nicht nur Gelegenheit, die Bilanz des soeben abgelaufenen Jahres zu ziehen, sondern sie war vom IKRK auch als Anlass gewählt worden, einen « Appell zu einem humanitären Aufbruch » zu erlassen.

Dieser Aufruf — dessen Text nachstehend veröffentlicht wird — gelangte in weiten Kreisen zur Verbreitung. So wurde er an alle Ständigen Vertretungen in Genf und New York gesandt, an sämtliche nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, an die Liga, die Massenmedien und ferner an Gremien wie die Unabhängige Kommission für internationale humanitäre Fragen. In einigen Fällen war dieser Appell von einem ausführlichen Memorandum begleitet unter dem Titel « Achtung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Unterstützung der Tätigkeit des IKRK. Von Manila (1981) bis Genf (1986). Zwischenbilanz und Perspektiven ». Der Appell ist eine Zusammenfassung dieses Memorandums und gibt seine Grundzüge wieder.

Appell und Memorandum kommentierte der Präsident des IKRK ebenfalls am 14. Januar in Amman, wo er sie den Mitgliedern der Ständigen Kommission überreichte, die Dr. Ahmed Abu Gura, Vorsitzender dieser Kommission und Präsident des Jordanischen Roten Halbmonds, zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen hatte.

Der Appell des IKRK zu einem humanitären Aufbruch schliesst im wesentlichen an die Entschliessung VI der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz an, die auch unter dem Namen « Appell von Manila » bekannt wurde und den Titel « Achtung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze und Unterstützung des IKRK in seiner Tätigkeit » trägt; er stellt eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Bewusstseinsbildung innerhalb der öffentlichen Meinung, der Regierungen und der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung inbezug auf die Bedeutung einer universellen Achtung der Regeln der Menschlichkeit dar. Vorausgegangen waren Aufrufe an die Hohen Vertragsparteien bezüglich bestimmter Konfliktsituationen sowie private und öffentliche Sachverständigentagungen; ähnliche Tagungen sollen auf regionaler und weltweiter Ebene folgen. Alle diese auf die jeweiligen Publikumskreise und regionalen wie auch weltweiten Anlie-

gen zugeschnittenen Massnahmen sollen vor allem dazu beitragen, dass die kommende Internationale Rotkreuzkonferenz (Genf, 1986), die gegenwärtig von der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes und dem Delegiertenrat vorbereitet wird, zu einem Forum wird, das mit allem Nachdruck auf Vorkehrungen drängt, mit denen den Verletzungen des humanitären Völkerrechts ein Ende geboten und die Achtung dieses Rechts durch alle gewährt wird, die in seinem Namen Verpflichtungen eingegangen sind.

Appell des IKRK

Zunehmend besorgt über die unablässigen Verletzungen des internationalen humanitären Rechts und der Grundsätze der Humanität sowie über die dem Aufbau seiner Tätigkeit in einer Reihe von Ländern in den Weg gelegten Hindernisse, ist das IKRK nach wie vor entschlossen, dieser verhängnisvollen Entwicklung einen Riegel zu schieben. Die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz im Jahre 1981 in Manila teilte in einer im Konsens angenommenen Entschliessung diese Besorgnis. Darin wurde erklärt, sie «stelle die Behinderung der Tätigkeit des IKRK, nicht nur in Situationen, die vom internationalen humanitären Recht erfasst werden, sondern auch im Falle interner Unruhen und Spannungen fest und bedaure sie». Die Internationale Konferenz fuhr fort, indem sie «einen feierlichen Aufruf erliess, die Bestimmungen des internationalen humanitären Rechts sowie die allgemein anerkannten humanitären Grundsätze zu jeder Zeit und unter allen Umständen zu wahren und dem IKRK alle für die Erfüllung seines humanitären Auftrags, mit dem die internationale Gemeinschaft es betraut hat, erforderlichen Erleichterungen zu gewähren».

Dieser Aufruf der Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, dem sich auch die Vertragsparteien der Genfer Abkommen anschlossen, zeigte kaum eine Wirkung. Heute ist leider festzustellen, dass diese Probleme noch immer aktuell sind. Wie könnte man die drei Aufrufe des IKRK in den Jahren 1983 und 1984 an die Staatengemeinschaft vergessen, in denen diese aufgefordert wurde, dafür zu sorgen, dass das humanitäre Recht im bewaffneten Konflikt zwischen Iran und Irak eingehalten wird? Wie könnte man nicht an die zahlreichen — offiziellen und inoffiziellen — Demarchen des IKRK erinnern, die einerseits auf die Anerkennung der Anwendbarkeit des IV. Abkommens durch Israel in den von ihm besetzten Gebieten und andererseits auf die Einhaltung

dieses Abkommens in allen Bereichen abzielen? Was ist über die zahlreichen dringlichen Vorstösse des IKRK bei den kriegführenden Parteien in Afghanistan, in der Westsahara oder in Kampuchea zu sagen, um nur diese drei Beispiele zu nennen?

Angesichts der heutigen Krisen sind die Regierungen versucht, kurzfristig zu urteilen, alles abzulehnen, was nicht dem unmittelbaren Interesse dient, und den humanitären Aspekt als Nebenerscheinung abzutun, indem sie den angeblichen politischen Zwängen und Imperativen der Sicherheit höchste Priorität einräumen. Diese Weigerung, das humanitäre Recht anzuwenden, ist eine Herausforderung an die gesamte internationale Gemeinschaft (die Staaten, das Rechtssystem, die Organisationen) und zieht die Opfer in unannehmbare Weise in Mitleidenschaft.

Im Jahre 1974 zählte das IKRK 357 Mitarbeiter und Delegierte, 1984 waren es 890, davon 455 ständig im Feld. In diesen Zahlen sind die nahezu 1000 Mitarbeiter nicht enthalten, die an Ort und Stelle verpflichtet werden. 1974 gab es 16 IKRK-Delegationen in der ganzen Welt, 10 Jahre später 36 sowie 16 Unterdelegationen. Diese Zunahme ist Ausdruck der immer zahlreicheren Konflikte, die länger dauern und oft weit mörderischer sind als in den Sechzigerjahren. In vielen Ländern drohen interne Spannungen in innere Unruhen auszuarten, diese wiederum in Bürgerkriege, die zuweilen internationales Ausmass annehmen. Ausserdem ist leider nicht mit einer friedlichen Beilegung der zahlreichen bewaffneten Konflikte zu rechnen, die zur Zeit im Gange sind. Die humanitären Probleme, die mit der Besetzung von Territorien und der Inhaftierung von Kriegsgefangenen verbunden sind, werden höchstwahrscheinlich weiterbestehen. Inhaftierung aus politischen Gründen und die oft schlechte Behandlung der Gefangenen dürften weiterhin vorkommen und in vielen Ländern sogar zunehmen.

Ferner ist festzustellen, dass auch andere Konfrontationen zwischen Ländern oder Ideologien drohen. Unabhängig von internen und internationalen politischen Konflikten könnte die drastische Bevölkerungszunahme in vielen Ländern eine Vertiefung der Spannungen erzeugen, wenn auch vielleicht nur infolge des sinkenden Lebensstandards, den sie mit sich bringt. Diese Entwicklung dürfte mit einem beträchtlichen — internen oder internationalen — Verlust des Respekts für die Rechtsnormen in Zusammenhang stehen: es ist eine wachsende Diskrepanz zwischen den Absichtserklärungen der Mächte und deren tatsächlicher Durchführung, mit Zunahme der Verpflichtungen, eine Abwertung der letzteren festzustellen. Auf internationaler Ebene erstarren die Machtstrukturen, oder

aber sie gehen im Chaos unter und beschwören in beiden Fällen Willkür und Gewalt gegenüber wehrlosen Opfern herauf.

Nur eine allgemeine Mobilisierung kann verhindern, dass sich diese düsteren Prognosen erfüllen. Jeder hat sich der dringenden, ja drastischen Notwendigkeit eines umfassenden humanitären und solidarischen Eingreifens, das angesichts des derzeitigen wie des potentiellen Irrsinns der menschlichen Gewalttätigkeit unerlässlich geworden ist, bewusst zu werden. Das IKRK denkt jedoch nicht einen Augenblick daran, diesen Kampf allein gewinnen zu können; es hat die Regierungen und die Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds aufzubieten, um die universale Achtung des wehrlosen Menschen durchzusetzen. Angesichts der ungeheuren humanitären Bedürfnisse in der Zukunft sind beträchtliche Anstrengungen vonnöten: zunächst der Staaten, die jede humanitäre «Atempause», die das Rote Kreuz ihnen gewährt, nutzen müssen, um den Frieden während der vom ihm zugestandenenen kurzen «Gnadenfrist» aufzubauen. Zugleich haben diese Staaten aber auch die humanitären Verpflichtungen in den Konflikten, die sie nicht verhindern konnten oder wollten, vollumfänglich einzuhalten sowie die noch nicht erfolgte Ratifizierung der Urkunden des humanitären Völkerrechts nachzuholen. Niemand darf gleichgültig bleiben. 161 Staaten haben die Genfer Abkommen unterzeichnet. Sie alle sind verpflichtet, diese Normen des humanitären Völkerrechts nicht nur einzuhalten, sondern auch dafür zu sorgen, dass sie respektiert werden. Regierungen, die nicht an einem Konflikt beteiligt, sondern in der Lage sind, eine Regierung, die das Kriegsrecht verletzt, positiv zu beeinflussen, es aber unterlassen, ihren Einfluss zu nutzen, werden mit zur Verantwortung für die begangenen Gewalttätigkeiten gezogen. Wenn sie nicht reagieren, obwohl sie dazu in der Lage wären, ebnen sie den Weg, auf dem sie zum nächsten Opfer ähnlicher Verletzungen werden könnten, zu deren Mitschuldigen sie durch ihre Untätigkeit geworden sind. Sie würden sich damit der unterlassenen Hilfeleistung schuldig machen.

Auch seitens der Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sind erhebliche Bemühungen erforderlich. Sie hat die ganze moralische Stärke ihrer Grundsätze und ihrer Universalität, um die Achtung der Menschenwürde einzusetzen. Nicht zuletzt ist die Mobilisierung des IKRK vonnöten, das seine Bemühungen um die Verbreitung und Förderung des humanitären Rechts, den Aufbau der Nationalen Gesellschaften und die Beschaffung materieller und politischer Mittel für eine echte humanitäre Strategie gemäss

dem Auftrag, der ihm von den Staaten in den Genfer Abkommen erteilt wurde, umfassend und langfristig zu intensivieren hat.

Angesichts der wachsenden Zahl von Konflikten, ihrer unterschiedlichen Natur und ihrer Dauer, der unmenschlichen Behandlungen, die auf eine ideologische, konfessionelle und rassische Radikalisierung zurückzuführen sind, des abbröckelnden Respekts gegenüber Verträgen und dem Recht im allgemeinen könnte nur eine konzertierte Aktion aller lebendigen Kräfte des universalen Humanismus, nur eine Mobilisierung der Staaten und der Völker den Grad der Menschlichkeit in Konfliktsituationen entscheidend anheben... falls die Konflikte nicht beigelegt werden.

Die Kernfrage, die sich heute stellt, lautet: wie lässt sich das Bewusstsein des humanitären Aspekts bei den Politikern erzielen? Wie ist die menschliche Reaktion in der Politik zu verstärken? Wie lässt sich aufzeigen, dass es in jeder politischen Situation humanitäre Elemente gibt, die nicht gefahrlos übersehen werden dürfen? Es sind Mittel zu finden, die zur Heranbildung einer Geisteshaltung beitragen können, dank der die Politiker humanitäres Recht und Grundsätze akzeptieren und anwenden. Dazu ist es notwendig, an die Allgemeinheit zu gelangen und sie zu sensibilisieren, was für das IKRK nicht ohne Schwierigkeiten geht. Sein Verhältnis zur öffentlichen Meinung ist in der Tat zweideutig: seine humanitäre Tätigkeit erfordert im höheren Interesse der Opfer grosse Diskretion, selbst wenn sich das IKRK das Recht vorbehält, an das Gewissen der Allgemeinheit zu appellieren, wenn seine Delegierten schwerwiegende und wiederholte Verletzungen des humanitären Rechts aufdecken, denen vertrauliche Massnahmen kein Ende zu setzen vermochten.

Wenn auch nicht einen Sieg, so doch einen Fortschritt im Ringen um die Achtung des Menschen zu erreichen, erfordert nicht nur die Unterstützung der Regierungen und der Nationalen Gesellschaften, sondern auch der Medien und über diese der öffentlichen Meinung.

Genf, den 10. Januar 1985.

Neues Mitglied des IKRK

Seit dem 1. Januar 1985 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ein neues Mitglied: Odilo Guntern, Jahrgang 1937, aus Brig im Kanton Wallis.

Nach einem Rechtsstudium an den Universitäten von Freiburg, Bern und Mailand wird O. Guntern 1961 Lizenziat der Rechte und promoviert 1968. Seit 1964 führt er seine eigene Anwalts- und Notariatspraxis in Brig.

Seine öffentliche Karriere begann Odilo Guntern als Gemeinderatsmitglied seines Geburtsorts Brig (1964 bis 1975); von 1969 bis 1975 war er Mitglied des Walliser Grossen Rates (Parlament des Kantons).

1975 wurde er von seinem Kanton in den Ständerat (1. Kammer des schweizerischen Bundesparlaments) nach Bern gewählt. Er war Präsident der Ständeratskommission für auswärtige Angelegenheiten und Mitglied der Aussenwirtschafts- und Verkehrskommission. Odilo Guntern blieb bis 1983 im Ständerat.

Von 1979 bis 1984 war er zudem Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Strassburg und deren Vizepräsident im Jahre 1982.

Odilo Guntern übt ebenfalls Tätigkeiten bei verschiedenen Hilfsorganisationen aus: Er ist Mitglied der Kommission und des Solidaritätsfonds für Auslandschweizer, Präsident vom Aktionsrat des Fastenopfers und Vorstandsmitglied der Schweizerischen Bundesfeierspende. Zudem ist er Präsident der Schule für allgemeine Krankenpflege am Regionalspital St. Maria in Visp.

Das IKRK begrüsst die Wahl von Odilo Guntern, dessen dynamische Persönlichkeit einen wertvollen Beitrag zu seiner Tätigkeit leisten wird.

Tod von Claude Pilloud

Mit grosser Trauer hat das IKRK am 10. November 1984 die Nachricht vom plötzlichen Tod Claude Pillouds erhalten, einem seiner treuen Mitarbeiter während nahezu vierzig Jahren.

Nach abgeschlossenem Rechtsstudium verdiente sich der junge Advokat im Juni 1940, einige Monate nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, seine ersten Sporen als Delegierter in Frankreich. 1943 begleitete er einen Lazarettzug und war beim Austausch von italienischen und britischen Schwerverwundeten zwischen Rom und Lis-

sabon zugegen. Von Januar bis Juni 1945 war Claude Pilloud mit einer heiklen Mission im Zusammenhang mit den eingekreisten deutschen Streitkräften in Saint-Nazaire und Lorient (Nordfrankreich) beauftragt.

Später bewies dieser aktive Mann, der zahlreiche Missionen in Europa und Afrika unternahm, auch seine geistige Beweglichkeit und sein Verhandlungsgeschick. 1948 nahm er an der ersten Internationalen Rotkreuzkonferenz nach dem Zweiten Weltkrieg in Stockholm teil, wo das IKRK über seine Tätigkeit während der Feindseligkeiten Bericht erstattete. Er beteiligte sich an den Tagungen der Internationalen Vereinigung für Strafrecht, des Internationalen Büros für Dokumentation und Militärmedizin, am Kongress der «Lieux de Genève», an der Generalversammlung des Weltärztebundes und an der Weltfriedensversammlung. Er nahm an den Verhandlungen teil, die das IKRK dazu bewogen, die Verwaltung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen (Bundesrepublik Deutschland) anzunehmen, wo sich die Archive über die Konzentrationslager befinden. Überdies war er Gründungsmitglied und später Vorsitzender des Gründungsrates der Pensionskasse des IKRK.

Zum Chef der Rechtsabteilung des IKRK und später zum Leiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen ernannt, umfasste sein Aufgabenkreis unter anderem die Vorbereitung und Organisation der ab 1948 abgehaltenen Internationalen Rotkreuzkonferenzen. Ausserdem spielte er eine wichtige Rolle bei der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts von 1974-77 sowie bei der Tätigkeit des Internationalen Instituts für humanitäres Recht in San Remo. Er verfasste mehrere Artikel für die «Revue internationale de la Croix-Rouge». Auf Anregung des UNO-Generalsekretärs übernahm er, unermüdlich, nach seiner Pensionierung den Vorsitz der Kommission über die Verschollenen in Zypern.

Alle, die das Glück hatten, mit Claude Pilloud zusammenzuarbeiten, behalten ihn in Erinnerung als einen Mann von lebhafter Intelligenz und grossem Geist. Mit seiner Liebenswürdigkeit und seinem feinen Humor verstand er es, die zurückhaltendsten Gesprächspartner für sich zu gewinnen; und mit grossem Geschick fand er Lösungen, zu denen sich schliesslich alle Stimmen bekennen konnten. Das IKRK weiss, was es diesem grossen Diener des Roten Kreuzes schuldet, und es bezeugt den Angehörigen Claude Pillouds seine aufrichtige Teilnahme.

Tod von Fräulein Lucie Odier

Am 6. Dezember verlor das IKRK eines seiner ältesten Mitglieder, Fräulein Lucie Odier, die in ihrem 99. Lebensjahr stand.

Lucie Odier kam in Genf zur Welt und erhielt 1914 ihr Diplom als Krankenschwester. Seit dieser Zeit war sie unermüdlich in ihrem Beruf; insbesondere pflegte sie Militärinternierte und Zivilflüchtlinge in der Schweiz während des I. Weltkriegs (1914-1919) und half zahlreichen Opfern der «spanischen Grippe». 1920 übernahm sie die Leitung der Fürsorgestelle und der für Hausbesuche eingesetzten Krankenschwestern des Genfer Roten Kreuzes. Überall lobte man ihren ausserordentlichen Einsatz und hob ihre grosse Bescheidenheit hervor.

Dem Beispiel ihres Onkels Edouard Odier, Vizepräsident des IKRK, folgend, wird sie am 27.3.1930 Mitglied dieser Organisation, wo sie unter völliger Aufopferung und mit unvergleichlicher Ausdauer ein beträchtliches Werk vollbringt, von dem hier nur einige Aspekte angeführt werden können.

Im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben widmete sie sich besonders der Einstellung und Ausbildung von Krankenschwestern, der Unterweisung freiwilliger Hilfskräfte, dem Einkauf von Sanitätsmaterial und der Rehabilitierung von Invaliden. Ferner trug sie in starkem Masse zur Vertiefung der Beziehungen zwischen dem IKRK und den Krankenschwesternorganisationen bei, die in ihr ein Vorbild sahen.

Während des Spanischen Bürgerkriegs (1934-1939) war Lucie Odier vom IKRK damit beauftragt, die materielle Hilfsaktion zu leiten. Zu Beginn des II. Weltkriegs (1939-1945) sollte sie dann ein erstes Büro schaffen, aus dem später die Hilfsgüterabteilung hervorging. Als es notwendig wurde, eine Verbindung mit London herzustellen, das damals durch den Luftkrieg völlig vom Kontinent abgeschnitten war und täglich bombardiert wurde, flog sie in Begleitung von Marcel Junod in die britische Hauptstadt. Es war eine gefährvolle Reise.

Lucie Odier vertrat die Organisation auf zahlreichen Tagungen in verschiedenen Ländern, insbesondere auf den Internationalen Rotkreuzkonferenzen, angefangen von derjenigen in Tokio 1934. Sie führte zahlreiche Inspektionsmissionen, insbesondere nach Afrika, durch. Wir verdanken ihr auch mehrere Veröffentlichungen, wie zum Beispiel ihre Broschüre: «*Ratschläge für Krankenschwestern*», die einen grossen Erfolg hatte und in verschiedene Sprachen übersetzt wurde.

Fräulein Odier war Mitglied des Präsidentenbeirats und verschiedener Kommissionen des IKRK. 1960 gab sie dem Wunsch Ausdruck, sich aus Altersgründen zurückzuziehen; die Organisation verlieh ihr damals die Goldmedaille und ernannte sie zur Ehrenvizepräsidentin.

Die Verstorbene war bei den Nationalen Gesellschaften zahlreicher Länder hochgeschätzt und erfreute sich dort herzlicher Freundschaft. Alle diejenigen, die mit ihr zusammenarbeiten durften, loben ihre aufopfernde Einsatzbereitschaft, ihre Ausdauer, ihre Begeisterung, ihr schlichtes Wesen und ihren Mut. Alle werden sich ihrer in grosser Dankbarkeit erinnern.

Beitritt der Republik Rwanda zu den Zusatzprotokollen

Die Republik Rwanda hinterlegte am 19. November 1984 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunde zu den Zusatzprotokollen I und II vom 8. Juni 1977.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft, d.h. für die Republik Rwanda am 19. Mai 1985.

Die Republik Rwanda ist somit der 48. Staat, der Protokoll I und der 41. Staat, der Protokoll II beitrifft.

Beitritt Kuwaits zu den Zusatzprotokollen

Kuwait hinterlegte am 17. Januar 1985 bei der Schweizer Regierung seine Beitrittsurkunde zu den Zusatzprotokollen I und II vom 8. Juni 1977.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft, d.h. für Kuwait am 17. Juli 1985.

Kuwait ist somit der 49. Staat, der Protokoll I und der 42. Staat, der Protokoll II beitrifft.

BIBLIOGRAPHIE

DIZIONARIO DI DIRITTO INTERNAZIONALE DEI CONFLITTI ARMATI ¹

General Pietro Verri, der italienischen Öffentlichkeit bereits durch seine Übersetzung der Protokolle von 1977 und durch zahlreiche bedeutende Werke über das humanitäre Völkerrecht bekannt, veröffentlichte kürzlich ein Wörterbuch über das Völkerrecht in bewaffneten Konflikten.

Es ist nicht ein umfangreiches, aber zweifellos ein sehr nützliches Buch. Man findet darin in wenigen Worten die genaue und klare Definition einer Vielzahl von Begriffen, die im humanitären Völkerrecht und in zahlreichen Dokumenten (wie Verträgen, Erklärungen, Abkommen, Pakten, Protokollen, Revueartikeln und ausführlicheren Werken) ständig verwendet werden. Vom Buchstaben A bis Z, von «abbordaggio» (Zusammenstoss) bis «zona sinistrata» (vom Unglück betroffenes Gebiet), von Freiwilligendienst bis offene Stadt, über Neutralität und Repressalien, findet man eine Palette von Wörtern, die für den Juristen eine präzise Bedeutung beinhalten und hier einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden.

So bescheiden dieses Wörterbuch aussehen mag, so beeindruckend ist die Flut von Originaldokumenten, die der Autor untersuchen musste, um dieses Buch überhaupt schreiben zu können; das bibliographische Verzeichnis umfasst sieben Seiten. Es zeugt von der grossen Gelehrtheit des Verfassers, an der er seine Leserschaft teilnehmen lässt. Zweifellos wird dieses Wörterbuch, seit 45 Jahren das erste dieser Art in italienischer Sprache, sich als ein sehr nützliches Nachschlagewerk erweisen.

¹ Pietro Verri: *Dizionario di diritto internazionale dei conflitti armati*. Sonderausgabe der «Rassegna dell'Arma dei Carabinieri», Rom, 1984, 108 Seiten, Italienisch.

MÄRZ-APRIL 1985

BAND XXXVI, Nr. 2

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE
DER

revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt

	Seite
Jean Pictet: Die Entstehung des humanitären Völkerrechts (II) . . .	26
Ernennung in den Exekutivrat	44
Präsident des IKRK besucht Libanon.	44
Konferenz über die Notlage in Afrika.	45
Delegierter des IKRK im Sudan tödlich verunglückt	46
Republik Vanuatu: Beitritt zu den Protokollen.	46
Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft.	46
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und der Protokolle (Stand vom 31. Dezember 1984)	47
Bibliographie:	
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.	51

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

DIE ENTSTEHUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

von Jean Pictet

(Fortsetzung)

II. Die Diplomatische Konferenz von 1949

Der Zweite Weltkrieg hinterliess mehr Elend und Ruinen als jeder Krieg zuvor. Nach diesem Alptraum sollte als erstes das Recht wieder erstehen. Der Friede wurde unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisiert, die Menschenrechte wurden gesetzlich verankert. Parallel dazu begann man mit der Überarbeitung der Genfer Abkommen auf einem ähnlich verlaufenden und viele Gemeinsamkeiten aufweisenden, aber dennoch klar getrennten Weg.

Als die Kanonen schwiegen, machte sich das IKRK als Urheber und Förderer dieser Entwicklung wieder an die Arbeit. Dabei ging es in der gleichen Weise vor wie bei den früheren Unternehmen dieser Art, die sich in der Regel alle 25 Jahre, also nach einer Generation, wiederholt haben.

Wenn man ein solches Unterfangen plant, muss man zuerst daran glauben und es dann wollen, denn wie schon das Sprichwort sagt: «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.» Danach muss man — wie Henry Dunant es so meisterhaft verstand — die Verantwortlichen überzeugen, und das ist nicht das Leichteste an dieser Aufgabe.

Ferner sind ausführliche Unterlagen über die während des Konflikts gemachten Erfahrungen zusammenzustellen. So lässt sich seit mehr als einem Jahrhundert die parallel verlaufende Entwicklung der Aktion und des Rechts beobachten, wobei die eine der anderen vorausgeht. Man muss den Tatsachen «auf den Fersen» bleiben,

sonst ist das Werk nutzlos und wirklichkeitsfremd. Auch die Initiativen der humanitären Organisationen sind zu beachten, die bei der Linderung menschlichen Leids Zeichen gesetzt haben.

Zweite Etappe: das IKRK arbeitet zusammen mit internationalen Sachverständigen auf vorbereitenden Konferenzen Abkommensentwürfe aus. Die Regierungen müssen von Anfang an zu dieser Arbeit hinzugezogen werden, damit sie für die Sache gewonnen und auf die Annahme neuer diplomatischer Urkunden vorbereitet werden können. Ausserdem muss das IKRK wissen, wie weit es mit seinen humanitären Forderungen gehen kann, denn die Überarbeitung so grundlegender Texte ist stets ein Schritt ins Ungewisse. Die Entwürfe werden auch der Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt.

In der Folge werden Grundsätze und Gewohnheiten in der Form von internationalen Abkommen kodifiziert. Später wird das Rote Kreuz, gestützt auf eine solide Basis fest verankerter Prinzipien, seine bisherigen Tätigkeiten ausbauen und neue in die Wege leiten. Und der Zyklus beginnt erneut, er schafft das Gleichgewicht für zwei Elemente — Fakten und Recht — die aufeinander folgen und sich gegenseitig stützen.

Beim Abschluss internationaler Abkommen hängt naturgemäss alles von den einzelnen Staaten ab, die durch die Unterzeichnung und Ratifizierung derselben bindende Verpflichtungen eingehen, an die sie ihre Gesetzgebung und — so steht zu hoffen — auch ihr Verhalten anpassen müssen. Die Annahme einiger grundlegender Artikel stellt daher für sie eine schwierige, folgenschwere Entscheidung dar. Das muss man verstehen, aber dabei gleichzeitig auch wissen, dass das IKRK aufgrund dieser Tatsache nicht für den endgültigen Text — zumindest nicht in seiner Gesamtheit — verantwortlich ist.

Damit wird klar, dass das humanitäre Recht zum grossen Teil aus Konzessionen besteht, die bei den einzelnen Staaten, namentlich bei den Grossmächten, erwirkt wurden. Um sie zu überzeugen, spielt die Unterstützung der kleinen und mittelgrossen Länder, der moralisch Verantwortlichen und der öffentlichen Meinung eine gewisse Rolle. Doch auch die unterbreiteten Vorschläge müssen realistisch sein. Manchmal verhalten sich die Staaten allerdings abweisend und lassen ihre Verhandlungspartner das ganze Gewicht der Souveränität spüren. So lehnten sie z.B. Bestimmungen über «politische Häftlinge» ab und wollten sich ebenfalls nicht durch die Annahme von Vorschriften über atomare Massenvernichtungsmittel binden.

Es wurden sogar Stimmen laut, die bezweifelten, dass Staaten, die ja abstrakte Gebilde darstellen — «kalte Ungeheuer», wie Nietzsche sie nannte — humane Regungen zeigen können, die nur Wesen aus Fleisch und Blut empfinden. Diese Überlegung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, aber der Staat äussert sich durch seine Vertreter; es sind also Menschen, die Stellung nehmen, und oft Menschen, die das Herz an der rechten Stelle haben.

In der Tat erwiesen sich die Delegierten der Diplomatischen Konferenz im allgemeinen als Menschen guten Willens, denen es auch nicht an Idealen fehlte. Aber, obwohl man sie Bevollmächtigte nennt, besitzen sie nur eine beschränkte Entscheidungsbefugnis. Früher, zur Zeit eines Frédéric de Martens und eines Louis Renault, waren ausführliche Diskussionen noch sinnvoll, denn es bestand die berechtigte Hoffnung, die Gesprächspartner überzeugen zu können. Heute handeln diese nach Weisungen, die sie laufend per Telefon einholen. Sie vertreten daher vor allem die unmittelbaren Interessen der an der Macht befindlichen Regierung und haben oft nicht die Möglichkeit, die allgemeinen Interessen wahrzunehmen oder gar Forderungen zu berücksichtigen, die von anderer Seite gestellt werden. Darin liegt im übrigen das Drama der gesamten gegenwärtigen Politik und der grossen internationalen Organisationen.

Die Diplomatische Konferenz von 1949 war jedoch von dem einmütigen Willen beherrscht, dem Schrecken des Krieges, der die Welt erschüttert hatte, entgegenzuwirken. Man kam daher auf einer einzigen, viereinhalb Monate dauernden Tagung zum Ziel. Verschiedene Delegierte leisteten als Vorsitzende von Kommissionen, als Berichterstatter oder Autoren von Abänderungsvorschlägen eine hervorragende Arbeit.

Nicht das IKRK beruft diplomatische Konferenzen ein, sondern eine öffentliche Behörde, was eher den Gepflogenheiten entspricht. Die Regierung der Schweiz hatte von Anfang an diese Aufgabe übernommen, getreu ihrer Tradition und im Sinne der Unterstützung, die sie dem Roten Kreuz seit jeher angedeihen liess, das ihrem Ideal der Neutralität und des Friedens in so vollkommener Weise entspricht. Somit arbeitete das IKRK seit dem Beginn der Beratungen eng mit der zuständigen eidgenössischen Behörde, dem Departement für auswärtige Angelegenheiten, zusammen, und diese Kooperation, die stets äusserst harmonisch verlief, trug viel zum Gelingen des Unternehmens bei. Die Schweiz betraute zwei Bundespräsidenten, Max Petitpierre und Pierre Graber, mit der Leitung der Debatten auf den beiden letzten Diplomatischen Kon-

ferenzen und bezeugte damit ihr Interesse an einer Sache, die ihres Einsatzes wahrhaftig würdig war. Seit 1977 ist die Schweiz offiziell mit der Verwaltung der Genfer Abkommen betraut.

Bereits bei den Vorbereitungsarbeiten kam die wichtige Frage nach der Vorgehensweise auf: sollte man ins einzelne gehende Vorschriften erstellen oder allgemeine, ausbaufähige Grundsätze formulieren? Vieles sprach für die letztgenannte Lösung, denn, wie jeder Jurist weiss, begrenzt man paradoxerweise seine Möglichkeiten, wenn man alles regeln will, oder man verfällt in einen starren Formalismus. Kodifizieren heisst: in eine feste Form bringen. Unerwartete Fälle, die immer eintreten können, stünden bei einer stark detaillierten Fassung ausserhalb des Gesetzes, während einfache, klare und prägnante Prinzipien die Regelung neuer Fälle durch Extrapolation, d.h. durch eine Verlängerung der Linie der Grundnormen, gestatten.

Schliesslich setzte sich dennoch das formalistische Konzept durch, weil sich die Teilnehmer vor allem an die sehr konkreten Kriegsschrecken erinnerten, die ihre Länder heimgesucht hatten, und die sie verständlicherweise nie wieder erleben wollten. Daher umfassen die Genfer Abkommen über 400 oft sehr ausführliche Einzelbestimmungen, während das erste Abkommen vom Jahre 1864 nur aus 10 kurzen Artikeln bestand.

Selbstverständlich hat man den Gesetzgebern von 1949 vorgeworfen, sie hätten «den vorigen Krieg vorbereitet», mit anderen Worten, sie hätten sich bei der Ausarbeitung der Texte zu stark an der Vergangenheit orientiert, anstatt sich konsequent der Zukunft zuzuwenden. Dies trifft teilweise zu, denn die Geschichte wiederholt sich nicht, aber ich kann mir keine andere Lösung denken. Man kann nur von nachprüfbaren Fakten ausgehen. Es wäre sehr gefährlich, Pläne von zukünftigen Kometen anzufertigen, denn die vorausgeplanten Ereignisse treten nur selten ein und dann auch kaum in der erwarteten Form. Ich halte die in Genf unterzeichneten Texte für einen vernünftigen Kompromiss zwischen den Erfahrungen der Vergangenheit und vorsichtig geschätzten Zukunftserwartungen.

Auf jeder Konferenz werden Fortschritte auf dem Gebiet der Kodifizierungstechnik gemacht. So machten wir 1949 die schmerzliche Erfahrung, dass es besser ist, mit Stimmenmehrheit eine einfache und praktische Lösung durchzusetzen, als einen schwierigen Kompromiss anzustreben, der schliesslich niemanden befriedigt. Das wurde uns z.B. bewusst bei der Frage der Zurückhaltung von Mitgliedern des Sanitätspersonals, die in die Hände des Feindes

gefallen sind, zur Pflege ihrer verletzten oder kranken Kameraden — einer Frage, die zu heftigen Diskussionen Anlass gab. Man kam zu dem Schluss, dass diese Ärzte und Krankenpfleger nicht als Kriegsgefangene zu betrachten seien, aber dennoch durch das Abkommen über die Kriegsgefangenen geschützt werden. Es sind «Nichtgefangene mit einem Aber» wie der Adler von Edmond Rostand sagen würde. Die Delegation, für die man alle diese gedanklichen Drehungen und Wendungen gemacht hatte, in der Hoffnung auf eine illusorische Einstimmigkeit, sprach sich dann bei der Schlussabstimmung gegen die Vorlage aus.

Die Konferenz von 1949 verabschiedete vier Abkommen, darunter drei revidierte Abkommen: das Abkommen «zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde», das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, der Kranken und der Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und vor allem ein neues, langerwartetes Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung. Zu diesem Punkt legte die französische Delegation an der Vorkonferenz der Regierungsexperten einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf vor, was das IKRK bisher noch nicht gewagt hatte. Er war zu ausführlich und musste stark gekürzt werden; dennoch stellte er zum grössten Teil die Grundstruktur des diplomatischen Vertragswerks dar, das im Entstehen begriffen war und zum Hauptergebnis dieser Konferenz werden sollte. Als weiteres Resultat ist noch eine im internationalen Recht revolutionäre Neuerung, der gemeinsame Artikel 3, zu erwähnen, der in den nicht internationalen bewaffneten Konflikten Spuren von Menschlichkeit verteidigt.

Die inneren Konflikte werden erbitterter und grausamer ausgefochten als die Zusammenstösse zwischen den Nationen, weil sich — um es zynisch auszudrücken — dabei der Hass zwischen Menschen entlädt, die sich nur zu gut kennen, was bei Kriegen zwischen den Völkern zweifellos nicht der Fall ist. Aufstände wurden immer blutig niedergeschlagen, es sei denn, die Armee stellte sich auf die Seite der Rebellen.

«Bürgerkriege» gibt es, seit die Menschen in der Gesellschaft zusammenleben, und man hat so lange mit der Einleitung einer Kodifizierung gewartet, weil ein solcher Versuch einerseits unmittelbar die zyklopenartige Festung der Souveränität angreift, und weil sich das Völkerrecht andererseits im Grunde nicht zur Lösung eines rein nationalen Problems eignet. Die Abkommen stellen Verträge dar, mittels derer die Staaten ihre Angelegenheiten unterein-

ander regeln. Bei inneren Konflikten entsteht die eigentliche Verbindung zwischen einem Staat und einer noch unbekannten Gruppe seiner Bürger. Aber man hat bisher noch keinen besseren Weg gefunden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das nationale Recht keineswegs zur befriedigenden Lösung dieser Probleme ausreicht, selbst wenn die Tatsache des Kriegszustands anerkannt wird, was selten und nur bei äusserst heftigen Konflikten geschieht.

Nach dem zweiten Weltkrieg glaubte niemand daran, dass das Völkerrecht solche Situationen regeln könne. Aber einige «Verrückte» gaben die Hoffnung nicht auf und verwirklichten ihre Ideen. So entstand der «weisse Rabe», Artikel 3, den man als «Mini-Abkommen» bezeichnet hat und der sich auch in seiner embrionalen Form als sehr nützlich erwiesen hat.

Ich möchte noch auf eine Leistung der Diplomatischen Konferenz von 1949 hinweisen. Ein beträchtlicher Teil der Kriegsgefangenen kam nicht in den Genuss der Bestimmungen des Abkommens von 1929, weil der Gewahrsamsstaat, der sie gefangen hielt, entweder vorgab, es bestünde kein Kriegszustand im Sinne des Völkerrechts, oder dem Gegner das Recht absprach, sich als Staat und als Kriegführender zu bezeichnen, und sogar seine Existenz selbst in Frage stellte. Diese bedauerliche Feststellung führte zur Entstehung des gemeinsamen Artikels 2, der bestimmt, dass die Abkommen nicht nur im Falle eines erklärten Krieges gelten, sondern bei jedem bewaffneten Konflikt, selbst wenn der Kriegszustand nicht anerkannt wurde.

Das Recht ist also anzuwenden, wenn Opfer vorhanden sind; dies ist das einzige Kriterium, das das Gesetz der Menschlichkeit kennt. Das IKRK will die Lage aber nicht verschlimmern, indem es jeden Zusammenstoss als Krieg bezeichnet. So verlief der jüngste Konflikt zwischen Grossbritannien und Argentinien, in dem die Abkommen vielfach und wirksam angewendet wurden, ohne Anerkennung des Kriegszustandes. In einem solchen Fall erklärt das IKRK den betreffenden Parteien: wenn kein Kriegszustand herrscht, müsst ihr die Opfer der Ereignisse besser behandeln als im Krieg, denn die in den Abkommen vorgesehene Behandlung stellt nur ein Minimum dar.

Noch ein Erfolg ist zu verzeichnen: die Gleichstellung der Widerstandskämpfer mit den bewaffneten Kräften der Armee, sofern sie den klassischen, also restriktiven Bedingungen entsprechen, d.h. offen Waffen tragen, ein sichtbares Zeichen führen, unter

einem verantwortlichen Befehlshaber stehen und sich an die Kriegsregeln halten.

Es ist bekannt, dass einige Staaten sich mit einem Einfallsreichtum, der für bessere Zwecke verwendet werden sollte, darum bemühen, das Recht über bewaffnete Konflikte zu verdrehen und Lücken darin zu suchen, während die Autoren des Völkerrechts versuchen, sie daran zu hindern und hier und da neue Hindernisse aufzubauen. So haben die Regierungen versucht, die Anwendung der Abkommen bestimmten politischen oder militärischen Bedingungen zu unterwerfen, die nichts mit dem humanitären Völkerrecht zu tun haben, oder diplomatische, pseudo-juristische Vorbedingungen einzufügen, die sich beispielsweise auf die Definition des Konflikts beziehen. Der unübersehbare Schaden, den diese Fiktionen, diese aufgeblähten Hindernisse anrichten können, auf welchen angeblich zahlreiche Einzelheiten des heutigen Lebens beruhen, und die in Wirklichkeit den Keim des Todes enthalten, wird hier deutlich erkennbar.

Ein positiver Faktor: die Abkommen haben weltweite Geltung, was früher nicht der Fall war.

III. Die Diplomatische Konferenz von 1974-1977

1967 leitete das IKRK eine neue Etappe der Entwicklung des humanitären Völkerrechts ein. Das Schwergewicht lag dabei auf zwei Punkten: Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren des Krieges, insbesondere vor den Luftangriffen — eine Frage, die zur Haager Landkriegsordnung gehörte und seit 1907 nicht mehr behandelt worden war — und Vervollkommnung des Artikels 3, der sich auf innere Konflikte bezog und nur einen ersten Schritt darstellte. Die restlichen Punkte wurden lediglich auf den neuesten Stand gebracht.

War eine grundlegende, vollständige Neuordnung des humanitären Völkerrechts erforderlich? Nein. Das IKRK lehnte diese Lösung von vornherein ab, um das bestehende Rechtsgefüge, das trotz einiger Risse noch recht solide war, nicht ins Wanken zu bringen. In einer Welt, die sich verhärtet hatte, war in der Tat zu befürchten, dass sich die Staaten weniger liberal als 1949 zeigen und jede Infragestellung des Rechts für einen Schritt zurück nutzen könnten. Man beschloss daher, Zusatzprotokolle zu den bestehen-

den Abkommen zu verfassen. Gemäss ihrem eigenen Wortlaut «ergänzen» diese Zusatzprotokolle die Abkommen von 1949. Sie verändern und revidieren die Abkommen tatsächlich in verschiedenen Punkten sehr nachhaltig.

Schon an der Vorkonferenz der Regierungsexperten unterbreitete die norwegische Delegation einen radikalen Vorschlag: man solle nur ein Protokoll ausarbeiten, das sowohl für Kriege zwischen den Nationen als auch für interne Konflikte gelten solle. Der Gedanke war zwar grosszügig, aber zu optimistisch, und der Vorschlag wurde abgewiesen, obwohl Norwegen hartnäckig auf seiner Idee bestand.

Eine weitere Frage war vorher abzuklären: sollte man das Vorhaben den Vereinten Nationen übergeben? Bei ihrer Gründung hatte die grosse zwischenstaatliche Organisation sehr entschieden erklärt, dass sie für diesen Rechtsbereich nicht zuständig sei. Sie könne keine Regeln für den Krieg aufstellen, da sie den Krieg selbst geächtet habe. So trifft man immer wieder auf die gleichen Sophismen.

1968 zeigten die Vereinten Nationen jedoch erneut Interesse für Rechtsfragen, die bewaffnete Konflikte betreffen, und ihre Abteilung für Menschenrechte dachte sogar daran, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Doch man kam zu dem Schluss, dass die besten Erfolgchancen bei einer Lösung dieser Fragen auf neutralem Boden — im wörtlichen wie im übertragenen Sinne — und wenn möglich ausserhalb des politischen Rahmens bestünden. Man schlug also weiterhin den traditionellen Weg ein, wobei das IKRK als zentrale Stelle und die Schweiz als diplomatische Vertretung fungierten. Das IKRK war mit dieser Betrachtungsweise einverstanden, nicht etwa, weil es auf Privilegien aus war, sondern weil es ihm um den Erfolg der Sache ging. Die Versammlung der Vereinten Nationen ist selbstverständlich ein politisches Forum. Aber man erlebt nur zu oft, dass sich bei der Diskussion von Fragen brennender Aktualität feindliche Brüder bereits in der ersten Sitzung gegenseitig vernichtende Kommentare entgegenschleudern und die Polemik sehr bald überhandnimmt. Das galt es zu vermeiden. Aber die Vereinten Nationen sicherten dem Unternehmen ihre volle Unterstützung zu, und das war von grösster Bedeutung.

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Genfer Konferenz der Politisierung ganz entging. Von der ersten Sitzung der Vorkonferenz der Regierungsexperten an wurden immer wieder Versuche unternommen, Zwietracht zu säen. Man war versucht, die einzelnen Vertragsbrüche, die seit 1949 gemeldet worden waren, unter die

Lupe zu nehmen. Von da bis zur Verurteilung der Urheber war nur ein Schritt. Diese Angriffe wurden im Keim erstickt.

Die Politik kündigte aber bereits neue Vorstösse auf der Diplomatischen Konferenz selbst an. Man wollte das Gespenst des gerechten Krieges wieder mit dem Argument heraufbeschwören, die Angreifer könnten sich nicht auf das humanitäre Völkerrecht berufen; dies sei den Opfern vorbehalten. Das gesamte Rechtsgefüge drohte zusammenzubrechen. Glücklicherweise gelang es, dieser tödlichen Gefahr zu entgehen. Dafür befand man, dass Befreiungskriege internationalen Charakter tragen und dass Söldnerdienste zu verbieten seien. Es wäre angemessener gewesen, diese Fragen in dem entsprechenden Rahmen, d.h. in den Vereinten Nationen, zu behandeln, denn es geht dabei mehr um ein «*jus ad bellum*» als um ein «*jus in bello*».

Über diese politischen Eingriffe dürfen wir nicht allzu erstaunt sein. Es handelte sich um eine Konferenz der Staaten, und in zwischenstaatlichen Verträgen ist die humanitäre Komponente nicht immer «chemisch rein»¹ vorhanden, denn der Schutz der Zivilpersonen erfolgt zwar aus humanitären Gründen, er dient aber gleichzeitig der Staatserhaltung. Man kann also dieser Spannung zwischen humanitären Forderungen einerseits und militärischen sowie politischen Notwendigkeiten nicht entgehen, denn dieses Spannungsfeld stellt, wie wir später sehen werden, das Kernstück des Rechts der bewaffneten Konflikte dar.

Die Diplomatische Konferenz dauerte von 1974 bis 1977 und lief in vier Sessionen ab. Sie war langwierig und schwierig, was nicht überrascht, wenn man weiss, dass Probleme zur Sprache kamen, die viel heikler waren als die Themen von 1949. Ferner wurden Fragen aufgearbeitet, die an der Konferenz von 1949 ausgeschlossen worden waren, weil sie eine direkte Auseinandersetzung mit dem Krieg bedeuten, wie die Bestimmungen über Bombenangriffe, oder eine Erstürmung der Bastion der staatlichen Souveränität, wie die Bestimmungen über innere Konflikte.

Der Einsatz war hoch. Die Weltlage ist in der heutigen Zeit so gespannt, dass sich die Mächte nicht mehr über politische oder auch nur rein wirtschaftliche Fragen einigen können. Schlimmer noch: sie sind nicht mehr fähig, Probleme, die sich weltweit ergeben, wie Abrüstung, Überbevölkerung oder Umweltschutz, zu lösen. Das einzige Gebiet, auf dem noch Einigkeit zustandekommt, ist das humanitäre Recht.

¹ Nach den Worten von Jean-Luc Hiebel.

Die Konferenz konnte eine weltweite Beteiligung verzeichnen: 120 Länder waren durch 700 Delegierte vertreten. Während 1949 nur drei afrikanische Länder teilnahmen, hatte sich die Zahl diesmal auf dreissig erhöht. Einst hiess es, das Völkerrecht sei von Europäern für Europäer gemacht worden. Das trifft jetzt nicht mehr zu.

Selbst die Koalition zugunsten der Dritten Welt kam mit voller Stärke zum Tragen. Sie setzte z.B. den gesamten Komplex der «Freiheitskämpfer» durch und erreichte in letzter Stunde eine massive Kürzung des Protokolls II über nicht internationale Konflikte. Gewiss, das spektakuläre Auftauchen junger Kräfte mit teilweise recht neuen Auffassungen vom Völkerrecht auf der Weltszene hat viele traditionelle Begriffe ins Wanken gebracht. Darauf muss man sich einstellen.

Heute ist es erfreulich festzustellen, dass Vertreter aller Tendenzen aus vielen Teilen der Welt einen Ort gefunden haben, an dem sie von anderen Dingen als von Geld oder Erdöl sprechen und ihre Aufmerksamkeit auf das Überleben der Menschheit richten können, wo sie alle trennenden Meinungsunterschiede vergessen, politische und dogmatische Antagonismen überwinden, die gleiche Sprache sprechen und sich sogar die Hand reichen. Jemand sagte einmal: In den Augen der Menschen aller Rassen spiegelt sich der blaue Schimmer des Himmels wider, wenn sie den Blick nach oben richten.

In den Jahren von 1949 bis 1974 hat sich die Arbeitsweise einer diplomatischen Konferenz grundlegend verändert. Die unter der Schutzherrschaft der Vereinten Nationen stehenden Sitzungen finden inzwischen öfter statt; deren Methoden wurden weitgehend übernommen, sie sind vom angelsächsischen Formalismus geprägt und spiegeln den Aufbau unserer komplizierten, überorganisierten Welt wider, die vom raschen technischen Fortschritt beherrscht wird. Das hat allerdings auch seine Vorteile, denn so wurde z.B. der *Konsens* eingeführt, der die Annahme einer Vorlage ohne Abstimmung ermöglicht, wenn niemand Einspruch erhebt, wobei dennoch die verschiedenen Meinungen zum Ausdruck gebracht werden. Die Geschäftsordnung der Konferenz sah die Annahme der einzelnen Artikel mit Zwei-Drittel-Mehrheit vor, was immer wieder zu Besorgnis Anlass gab. Über die insgesamt 150 Artikel der beiden Zusatzprotokolle wurde nur in 14 Fällen abgestimmt. Alle übrigen wurden durch *Konsens* angenommen.

Die neuen internationalen Konferenzverfahren haben uns aber auch den wortreichen, komplizierten und verklausulierten Stil

beschert, der heutzutage so beliebt ist und durch die Vielfalt der Arbeitssprachen noch komplexer wird. Einige Diplomaten haben schnell erfasst, dass sie aus diesem Mangel an Klarheit Nutzen ziehen können, so wie ein Panzer sich auf dem Schlachtfeld in künstliche Rauchwolken hüllt. Aber man macht es sich zu leicht, wenn man auf Formalismus und Vieldeutigkeit zurückgreift, denn so verschleiert man nur die eigentlichen Probleme und es besteht die Gefahr, dass dem Buchstaben mehr Bedeutung zugemessen wird als dem Sinn. Und wenn die Texte unverständlich geworden sind, legt man sie meist beiseite. Wie dem auch sei, diese Entwicklung ist wohl nicht mehr rückgängig zu machen und man muss sich damit abfinden.

Nach vier Jahren eingehender Diskussionen und dank der regen Mitarbeit zahlreicher Delegationen wurden zwei Zusatzprotokolle fertiggestellt. Das erste Protokoll — das Hauptwerk — umfasst eine grosse Zahl von Bestimmungen zum Schutze der Zivilbevölkerung sowie Vorschriften über Luftangriffe. Es enthält zunächst eine sehr nützliche Definition des Begriffs «Zivilbevölkerung» und des Eigentums dieser Zivilbevölkerung im Gegensatz zu den Kombattanten und den militärischen Objekten, die allein als Ziele zugelassen sind. Ferner wird die allgemeine Immunität, welche die Zivilbevölkerung geniesst, ausdrücklich bestätigt. Es wird erklärt, dass sie niemals Gegenstand von Angriffen sein darf. Bombenangriffe mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, sind verboten, ebenso wie ziellose Bombardierungen und Luftangriffe als Repressalien, was einen sehr grossen Fortschritt darstellt.

Ein Artikel verbietet das Aushungern der Zivilbevölkerung als Mittel der Kriegführung und daher Angriffe auf landwirtschaftliche Gebiete, Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und andere für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte. Eine Bestimmung bezieht sich auf den Schutz der natürlichen Umwelt, eine weitere bedeutende Neuerung. Ein anderer Artikel verbietet die Zerstörung von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, wie Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke.

Ein wichtiges Kapitel ist dem Verhalten der Kombattanten gewidmet, es knüpft an die Landkriegsordnung von 1907 an und entwickelt sie weiter. Stein des Anstosses war der Faktor der «Guerilla», eine Frage, die geregelt werden musste. Die endgültige Lösung war etwas nebelhaft, wie alle Kompromisse, und bestand in einer genaueren Definition der Streitkräfte im Felde in Verbindung mit der Erweiterung der Kategorie der Kombattanten durch eine

Lockerung der berühmten Haager Landkriegsordnung. Man verlangt heute nur noch, dass die Kombattanten ihre Waffen während der Kampfhandlung und während den dem Angriff unmittelbar vorangehenden Vorbereitungen offen tragen.

Ein Erfolg ist zu begrüßen: die Wiederherstellung des Schutzes der Sanitätsluftfahrzeuge durch eine moderne und hochtechnische Kennzeichnung.

Das Zusatzprotokoll II behandelt ausschliesslich die nicht internationalen Konflikte und entwickelt den einzigen gemeinsamen Artikel 3 der Abkommen von 1949. Es stellt eine vereinfachte Fassung des Protokolls I dar, das den besonderen Bedingungen dieser Auseinandersetzungen angepasst wurde. Der Preis, der für die Annahme einer ins einzelne gehenden Urkunde bezahlt werden musste, war die Beschränkung des Anwendungsgebiets: das Zusatzprotokoll betrifft nur anhaltende, koordinierte, bewaffnete Konflikte. Bei der Annahme der Schlussakte kam es im letzten Moment zu einer überraschenden Wendung, die eine Streichung der Hälfte der Bestimmungen dieses Protokolls (15 wesentliche Artikel statt 33) aufgrund des entschiedenen Einspruchs einiger Delegationen, die von den meisten Kollegen unterstützt wurden, zur Folge hatte. Es war nicht mehr möglich, weiter darum zu kämpfen, und — wie ein Delegierter bemerkte — «ein halbes Ei ist mehr wert als die leere Schale».

Alles in allem glaube ich aber, dass sich das IKRK der Herausforderung gestellt und zumindest für einen Teil der brennenden Probleme, die die Konflikte unserer Epoche verursachen, eine Lösung gefunden hat. Selbst wenn die Protokolle einige Mängel aufweisen, wie sie Kompromisslösungen nun einmal anhaften, können sie viele Menschenleben retten. Damit sie jedoch überall in Kraft treten können, müssen sie massiv von den Staaten ratifiziert werden. Bis heute haben aber kaum fünfzig von ihnen diese Formalität erfüllt, während die Verpflichtung der beiden «Supermächte» immer noch auf sich warten lässt. Nichts darf unterlassen werden, was die Grossen dieser Welt veranlassen kann, ihre Verantwortung auf sich zu nehmen und den Völkern den wirksamen Schutz zu gewährleisten, auf den sie ein legitimes Recht haben. In der Zwischenzeit kommt dem Werk der Kodifizierung bereits eine grosse Bedeutung zu, indem sie den neuen Gebräuchen Gestalt verleiht.

IV. Schlussfolgerungen

Abschliessend möchte ich Ihnen einige allgemeine Überlegungen unterbreiten.

Wir wissen, dass das gesamte humanitäre Völkerrecht auf dem Gleichgewicht zwischen dem Prinzip der Menschlichkeit — dem tiefen Bedürfnis des Menschen, für das Glück seiner Mitmenschen zu wirken — und dem Prinzip der Notwendigkeit — der Pflicht der Mächte, den Staat zu erhalten, seine Gebietshoheit zu schützen und für Ordnung zu sorgen — beruht. Es ist die ewige Auseinandersetzung zwischen Kreon und Antigone.

Das Rote Kreuz will erreichen, dass der Mensch bei der Austragung der Feindseligkeiten und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht missachtet wird. Im Rahmen seiner Bestrebungen zur Förderung des Rechts unternimmt das IKRK eine Gratwanderung, es bewegt sich sozusagen stets auf des Messers Schneide, die zwei Welten voneinander trennt. Es muss unablässig versuchen zu erkennen, wo die wirkliche Trennlinie verläuft, es muss wissen, wie weit es mit seinen Forderungen zugunsten des einzelnen gehen kann. Zwischen den zu hohen und den zu niedrigen Forderungen ist die Spanne nur klein, ebenso klein wie der Winkel, den die Astronauten beim Eintritt ihres Raumschiffs in die Erdatmosphäre berechnen müssen. Ein wenig zu hoch, ein wenig zu tief, und alles war umsonst.

Ich will hierfür zwei Beispiele nennen: Bei der Gründung des Roten Kreuzes wollte Henry Dunant, der weit voraussah und nur seinem Enthusiasmus folgte, die Behandlung der Kriegsgefangenen gleichzeitig mit dem Los der Verwundeten regeln. Aber seine weitaus vorsichtigeren Kollegen zwangen ihm die Politik der «kleinen Schritte» auf. So befasste sich das Erste Genfer Abkommen von 1864 nur mit den Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde. Aber es wurde unterzeichnet und eingehalten. Und andere Abkommen folgten.

Als das IKRK nach dem zweiten Weltkrieg, gestützt auf die erstaunliche Erkenntnis der Experten, die massive Bombardierung der Wohngebiete habe sich vom militärischen Standpunkt aus nicht «gelohnt», einen Entwurf zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren des Krieges ausarbeitete, beeilten sich die Mächte, diesen Plan scheitern zu lassen, denn er enthielt einen Artikel, der sie bei der Verwendung der Atomenergie behindert hätte.

Das Gleichgewicht zwischen der Menschlichkeit und der Notwendigkeit kann auch unter einem anderen, ihm eng verwandten Aspekt betrachtet werden: dem ewigen Gegensatz zwischen Don Quichotte und Sancho Pansa, d.h. zwischen Pragmatismus und Idealismus. Bei der Ausarbeitung des humanitären Völkerrechts wie bei jedem grossen Vorhaben lässt sich ohne Idealismus, der sich seit jeher mit der Intelligenz misst, nichts erreichen. Er ist nur ein Funke, aber er wird die Glut entfachen, aus der sich die Flamme erhebt.

Das Geheimnis des Erfolgs bei der Vollendung des Werks liegt darin, realistisch zu bleiben. Das ist die Lehre, die uns unsere Vorgänger wie Gustave Moynier, Paul Des Gouttes oder Max Huber erteilen. Dank ihrer Klugheit haben die Genfer Abkommen ihre Glaubwürdigkeit und ihre Bedeutung bewahrt und werden trotz zahlreicher Verstösse allgemein eingehalten. Wenn die Staaten bereit sind, sich durch Gesetzestexte zu binden, so deshalb, weil dies in ihrem eigenen Interesse liegt. Nichts ist gefährlicher als der «wilde Humanitarismus», der zwar von den besten Absichten getragen, aber völlig wirklichkeitsfremd ist, der Inbegriff des Wunschdenkens. Daraus mögen klangvolle Reden und vielleicht auch Schlösser aus vergoldetem Stuck hervorgehen, die dann jedoch beim ersten Windstoss einstürzen.

Im übrigen wird ein wenig realistisches Recht zwangsläufig verletzt. Ein Recht, das verletzt wird, und sei es auch nur in einigen Punkten, wird zum umstrittenen Recht, das von Auflösung und schliesslich vom Untergang bedroht ist. Am Ende wird die Autorität des Rechts selbst in Frage gestellt. Eigentlich muss man in die «Likörorgel» von Huysmans zwei Gran Traum, ein Gran Wahnsinn und hundert Gran Realismus streuen, wenn man will, dass der Cocktail getrunken wird. Ich gebe Ihnen gerne das Rezept.

Die Genfer Abkommen gründen selbstverständlich auf der Menschlichkeit, aber auch zum grossen Teil auf der Vernunft. Um das zu beweisen, habe ich in Seminaren manchmal Studenten, die noch nichts über die Genfer Abkommen wussten, den Vorschlag gemacht, sich auszudenken, was man tun müsse, um das Los der Kriegsgefangenen zu regeln. Am Ende der Übung stellten sie zu ihrer Überraschung fest, dass sie in grossen Zügen das Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen sozusagen neu erdacht hatten.

Das humanitäre Völkerrecht kann nur dann akzeptiert werden, wenn es weltweit anwendbar ist und auf Prinzipien beruht, die wirklich das gemeinsame Gut der Menschheit sind. Seit Pascal und

Montaigne weiss man, dass der Begriff «Moral» relativ ist. Der Versuch, philosophische oder religiöse Glaubensbekenntnisse in die Abkommen einfließen zu lassen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Der Widerspruch zwischen Menschlichkeit und Notwendigkeit führt uns auch an ein weiteres Problem heran: stellen «Fortschritte» auf dem Gebiet der Kriegstechnik und die Erfindung neuer Waffen eine Bedrohung für die Errungenschaften des humanitären Rechts dar? Mit anderen Worten: wird die Trennlinie, die ich zuvor erwähnte, in Zukunft anders verlaufen?

Ich bin der Meinung, dass eine tiefgreifende Veränderung der Kampfmethoden zwangsläufig über kurz oder lang eine Revision der Rechtsbestimmungen zur Folge haben wird, weil das Gleichgewicht zwischen Humanität und Notwendigkeit ins Wanken geraten ist. Die wichtigen Schutzprinzipien hingegen, die zum «Gewohnheitsrecht zweiten Grades» geworden sind (d.h. sie besitzen einen absoluten Wert, selbst für die Staaten, welche die Abkommen nicht unterzeichnet haben), bleiben von diesen Veränderungen unberührt. Es handelt sich also nur um eine Anpassung des rechtlichen Rahmens, der Anwendungsmodalitäten.

Hierzu ein Beispiel: die Erfindung der Bombenflugzeuge hat Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung von 1907, der die Bombardierung nicht verteidigter Ortschaften verbietet, in Frage gestellt, aber nur in bezug auf Orte, die hinter der Front liegen und damals nicht erreichbar waren. Bezüglich der im Frontgebiet befindlichen Orte, die von den vorrückenden Truppen geschont werden müssen, hat Artikel 25 nach wie vor Geltung. Nach den neuen, 1977 ausgearbeiteten Bestimmungen ist heute die Bombardierung militärischer Ziele erlaubt, wobei Verluste unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden sind.

Daher sollten sich die Staaten angesichts der mit der Entdeckung der Kernenergie entstandenen, lebenswichtigen Probleme unverzüglich an den Verhandlungstisch setzen und zu dieser Frage gemeinsam umfassende, definitive Vertragsbestimmungen schaffen. Nur auf diesem Wege kann man die Welt vor einer nie wiedergutzumachenden Katastrophe retten.

*

Man hat uns entgegengehalten, dass man den Krieg nicht regeln, sondern verhindern solle. Diese Forderung ist so alt wie das humanitäre Völkerrecht, aber sie hat mit der Ächtung des Krieges

und der Definition der Aggression ein noch grösseres Gewicht erhalten. Sie ist so sophistisch, dass ich hier nicht lange darüber diskutieren möchte. Kurz gesagt: obwohl die internationale Gemeinschaft den Krieg verurteilt, bekämpfen sich die Völker ebenso heftig wie in der Vergangenheit. Solange die Staaten sich bis zu den Zähnen bewaffnen und damit zeigen, dass sie nicht ein für allemal auf Krieg verzichtet haben, ginge es selbst um ihre Verteidigung, müssen wir unbedingt alles tun, um im Ernstfall den Schutz der Kriegsoffer zu gewährleisten. Es ist durchaus folgerichtig, die von einem solchen Unheil angerichtete Not zu lindern, solange dieses Unheil nicht selbst beseitigt werden kann. Unsere Bemühungen müssen gleichzeitig in beiden Richtungen erfolgen, und zwar jeweils mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Zweifellos war es richtig, die Abschaffung des Krieges zu fordern, aber man muss auch wissen, welcher Preis für diese spektakuläre Geste zu zahlen ist. Da die Aggression verboten ist, will sich niemand durch eine Kriegserklärung ins Unrecht setzen, und manche Staaten leugnen sogar lange, an einem Konflikt beteiligt zu sein. Diese Staaten weigern sich dann auch, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden, denn sie befürchten, man könne dies als Beweis dafür ansehen, dass sie sich im Krieg befinden.

Man hat uns auch die Frage gestellt, was es denn nütze, ein Recht zu entwickeln, das in so vielen Ländern mit Füßen getreten wird. Es ist wahr, dass das humanitäre Völkerrecht nicht immer geachtet wird. Aber diese Kritik trifft auch auf andere Rechtszweige zu. Hat doch die Gesellschaft einen gewaltigen Apparat — das Rechtswesen und die Polizei — nur unter dem Aspekt geschaffen, dass das Recht gebrochen wird! Hinzu kommt, dass die Presse alles, was nicht funktioniert, mit viel grösserem Eifer aufgreift als das Positive; sie berichtet also vor allem über Fehlschläge.

Im übrigen hat sich das humanitäre Völkerrecht direkt und unumwunden gegen den Krieg gewandt. Der Krieg gefährdet die Existenz der Staaten. Sie sind in einen erbarmungslosen Kampf verwickelt und fest entschlossen, alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Ausserdem hemmt der Krieg die Ausübung des Rechts und verschleiert Rechtsbrüche, vor allem, weil Sanktionen im Gegensatz zum innerstaatlichen Recht noch kaum vorhanden sind.

Dieses Recht ist also schwerer anzuwenden als andere Rechtsarten. Es hat dagegen den Vorzug, dass es deutlich zum Ausdruck bringt, was im Falle eines Konflikts erlaubt und was verboten ist. Früher hielt man vieles für zulässig, was heute nicht mehr geduldet

wird. Das humanitäre Völkerrecht legt auch die Verantwortung des einzelnen fest.

Es ist besonders hervorzuheben, dass dieses Recht zahlreiche Leben gerettet und manches Leid gelindert hat. Aber wie ist es um die Zukunft in einer immer mitleidloseren Welt bestellt? Das ist die angstvolle Frage, die wir uns heute stellen müssen.

Gewiss, die Nationen erkennen oft nur ihre eigenen, unmittelbaren Interessen und haben Mühe, die Ereignisse im weltweiten Rahmen zu sehen. Gewiss, es wird fanatisch gekämpft und jeder weiss, dass die Achtung des Völkerrechts im gleichen Masse nachlässt, wie die Leidenschaft zunimmt. Gewiss erleben wir heute eine Eskalation der Gewalt, das Aufflammen einer Neo-Barbarei und es werden Stimmen laut, die Terrorakte, die Unschuldige treffen, als Kriegshandlungen bezeichnen, obwohl es Verbrechen sind.

Aber Auswüchse hat es zu allen Zeiten gegeben. Wenn wir den Eindruck haben, dass sie in unseren Tagen häufiger sind, so deshalb, weil wir mehr Kenntnis davon erhalten. In den Ländern, wo Informationsfreiheit herrscht, werden Missbräuche in aller Öffentlichkeit angeprangert, was sehr positiv zu bewerten ist, denn der Druck der öffentlichen Meinung schiebt manchen Exzessen einen Riegel vor.

Bei einer solchen Flut von Informationen besteht zwar die Gefahr der Übersättigung, der «Immunisierung». Zu Beginn eines Konflikts erschüttert jede Nachricht vom Tod eines Menschen. Nach einigen Tagen wird die Liste der Opfer zur Statistik, besonders, wenn sich der Konflikt in fernen Ländern ereignet. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit lässt nach, man wird gleichgültig.

Eine andere Gefahr besteht darin, dass die Propagandadienste die Macht der öffentlichen Meinung kennen und alles daransetzen, um sie zu manipulieren. Sie schüren den Hass zwischen entzweiten Völkern, einen Hass, der diesen vorher fremd war. Sobald ein Konflikt aufflammt, werden systematisch Nachrichten über Massaker oder Folterungen verbreitet, Ereignisse werden hochgespielt oder nötigenfalls erfunden. Das Leid wird zur Waffe in diesem Kampf, und es ist schon vorgekommen, dass man dem IKRK Vorwürfe machte, als es die Menschen beruhigte und durch den Besuch in einigen Lagern nachwies, dass bestimmte alarmierende Nachrichten nicht der Wahrheit entsprachen. In anderen Fällen stellten politische Häftlinge ihre Lage übertrieben dar oder sie weigerten sich, ihr eigenes Los zu verbessern, obwohl man ihnen die Mittel dazu gab, nur weil sie ihren Kampfgenossen eine zusätzliche moralische Waffe gegen ein verhasstes Regime liefern wollten.

*

Wohin soll das führen? Wird die Welt eines Tages Brüderlichkeit und Frieden kennen oder wird die Menschheit sich selbst zerstören? Gehen wir einer «blutigen Zukunft» entgegen, wie Henry Dunant prophezeite, oder einem goldenen Zeitalter?

Sicherlich erwartet uns weder das eine noch das andere. Aber ich bin überzeugt, dass der Sieg des Rechts über die Gewalt die grösste Hoffnung für das Überleben unserer Art ist. Vergessen Sie daher nie, dass das humanitäre Völkerrecht in Ihren Händen liegt. Tragen Sie dazu bei, dass es lebt, dass es rettend eingreift und alles überstrahlt. Ich wende mich vor allem an die Jugend, die die schwere Aufgabe hat, die Welt von morgen aufzubauen. Alles, was wir über diese jungen Menschen wissen, gibt uns Hoffnung für die Zukunft.

Jean Pictet

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Ernennung in den Exekutivrat

Die Vollversammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hat an seiner Sitzung vom 14. März 1985 Herrn Pierre Keller zum Mitglied des Exekutivrats ernannt, der dieses Amt anlässlich der Sitzung vom 21. März angetreten hat.

Das neue Ratsmitglied war seit Februar 1984 Mitglied der Vollversammlung des IKRK.

Präsident des IKRK besucht Libanon

Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, begab sich in Begleitung des Generaldelegierten für den Nahen Osten, Jean Hoeffliger, vom 12. bis zum 16. Februar in den Libanon. In Beirut wurde er vom Präsidenten der Republik, Amin Gemayel, empfangen. Zu Unterredungen kam es auch mit Ministerratspräsident und Aussenminister Rachid Karame, dem Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten, Walid Jumblatt, sowie dem Erziehungs- und Arbeitsminister Selim Hoss. In den Gesprächen, in deren Verlauf über Fragen gemeinsamen Interesses diskutiert wurde, konnten die ausgezeichneten Beziehungen, die zwischen dem IKRK und der libanesischen Regierung bestehen, noch weiter gefestigt werden.

Der Präsident des IKRK nutzte seinen Aufenthalt in Beirut auch zu einem Besuch beim Libanesischen Roten Kreuz, wo ihn die Präsidentin, Frau A. Issa-el-Khoury, und die Mitglieder des Zentralausschusses empfingen. Im Mittelpunkt der Gespräche standen verschiedene Themen, und die Präsidentin des Libanesischen Roten Kreuzes verschwieg auch nicht die grossen finanziellen Sorgen, mit denen diese Nationale Gesellschaft infolge des langen Bürgerkriegs gegenwärtig zu kämpfen hat.

Doch auch innerhalb der umfangreichen IKRK-Delegation selbst, die im Libanon mit Hilfe der einheimischen Angestellten eine sehr geschätzte Arbeit leistet, boten sich dem Präsidenten des IKRK zahlreiche Gelegenheiten zu Kontakten. Am 14. Februar war er in Sidon, wo er mit dem Leiter der Unterdelegation die Stadt und ihre Umgebung besuchen konnte.

Konferenz über die Notlage in Afrika

Auf Einladung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Javier Perez de Cuellar, vertrat Präsident Alexandre Hay das IKRK auf der Konferenz über die Notlage in Afrika, die am 11. und 12. März am europäischen Sitz der UNO in Genf tagte.

Diese Konferenz hatte sich zum Ziel gesetzt, die internationale Gemeinschaft einmal mehr an das unendliche Elend zu erinnern, das in den am stärksten von der Dürre und Hungersnot betroffenen Ländern Afrikas herrscht, und gleichzeitig die Bemühungen aller Regierungen und Organisationen zu koordinieren, um diese Notlage zu überwinden.

Vor den Konferenzteilnehmern führte der Präsident des IKRK aus, dass insbesondere zwei Aspekte des afrikanischen Dramas dem IKRK die allergrössten Sorgen bereiten: «Die Hungerkatastrophe in Afrika ist in erster Linie dadurch gekennzeichnet, dass sehr oft — und das geschieht in diesem Augenblick — Naturkatastrophen wie Dürre durch vom Menschen verursachte Katastrophen verschlimmert werden.

»Im südlichen Afrika, am Horn von Afrika und in anderen Gebieten, in denen das IKRK wegen der inneren und äusseren Konflikte zugegen war... musste die Tätigkeit beträchtlich erweitert werden, um die sowohl durch kriegerische Handlungen als auch durch Naturkatastrophen heraufbeschworenen neuen Entwicklungen zu bewältigen.

»Die Lage ist sehr ernst, weil das IKRK, auf Grund militärischer Operationen als von allen Parteien anerkannter neutraler Vermittler, allein in der Lage ist, die Leiden der betroffenen Bevölkerung — auch die Leiden, die auf Naturerscheinungen zurückzuführen sind — zu lindern.

»Die Lage ist leider aber auch dadurch gekennzeichnet, wie alle Berichte unserer Mitarbeiter im Feld bestätigen, dass der grösste Engpass in der Versorgungslage in den nächsten Monaten zu erwarten ist, wobei aber keine Anzeichen auf ein Nachlassen der Kriegshandlungen hindeuten...»

Präsident Hay schloss seine Rede mit dem Dank an alle Spender, die die Arbeit des IKRK ermöglichen und forderte die Regierungen auf, durch langfristige Entwicklungshilfe zur Lösung der Probleme beizutragen.

Delegierter des IKRK im Sudan tödlich verunglückt

Das IKRK hat mit Bestürzung vom plötzlichen Tod seines Delegierten Michel Zufferey bei einem Autounfall am 5. Januar 1985 im Sudan erfahren.

Michel Zufferey, 40, unverheiratet, war 1972 in den Dienst des IKRK getreten. Seine erste Mission führte ihn nach Bangladesh; in der Folge wurde er dann nach Angola, in den Libanon, nach Israel, Pakistan und in den Tschad entsandt, und schliesslich trat er am 22. Januar 1983 seine Mission im Sudan an.

Während seiner zwölfjährigen Tätigkeit hatte Michel Zufferey viele Freundschaften innerhalb der Institution geschlossen, und heute trauert das ganze IKRK um ihn. Seinen Angehörigen und Freunden spricht das IKRK sein herzliches Beileid aus und versichert sie seines tiefen Mitgefühls.

Republik Vanuatu: Beitritt zu den Protokollen

Die Republik Vanuatu hinterlegte am 28. Februar 1985 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittserklärung zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) beziehen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für die Republik Vanuatu am 28. August 1985 in Kraft.

Die Republik Vanuatu ist somit die 50. Vertragspartei des I. und die 43. des II. Zusatzprotokolls.

Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat auf seiner Sitzung vom 14. März 1985 die Rotkreuzgesellschaft von Kap Verde offiziell anerkannt.

Es hat die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in einem Rundschreiben vom 15. April 1985 von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Mit dieser Anerkennung erhöht sich die Zahl der Nationalen Gesellschaften, Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes, auf 136.

Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977

Stand vom 31. Dezember 1984

Im folgenden geben wir die Liste der Staaten wieder, die während der letzten vier Jahre (1981-1982-1983-1984) Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geworden sind. In einer weiteren Liste werden alle Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, angenommen am 8. Juni 1977, aufgeführt. Die Listen sind in chronologischer Reihenfolge aufgestellt und weisen den Stand vom 31. Dezember 1984 aus.

Der Name der Staaten wird in abgekürzter Form angegeben. Die Ziffer in der ersten Spalte der Liste ist eine Referenznummer, die nur praktische Bedeutung hat. Die Liste der Vertragsstaaten der Abkommen beginnt mit der Nummer 146, da in den vorangegangenen Jahren 145 Staaten Vertragsparteien der Abkommen geworden waren (die Liste dieser Länder erschien in den *Auszügen der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Juli-August 1982).

Die Numerierung der Vertragsparteien der Protokolle ist in zwei Spalten aufgeteilt, in der ersten steht die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls I, in der zweiten die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls II.

In der dritten Spalte ist durch einen Buchstaben vermerkt, welche offizielle Urkunde beim Depositär in Bern eingegangen ist: R- Ratifizierung; B- Beitritt; N- Nachfolgeerklärung.

In der vierten Spalte wird aufgezeigt, ob der hinterlegende Staat Vorbehalte für die Anwendung der Abkommen oder der Protokolle gemacht oder besondere Erklärungen abgegeben hat. Der Vermerk «Int. Kommission» in derselben Spalte besagt, dass er die Zuständigkeit der in Artikel 90, Absatz 2 des Protokolls I vorgesehenen Internationalen Ermittlungskommission anerkennt.

Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

	OFFIZIELLES DATUM DER EINTRAGUNG	ART DER EINGEGANGENEN URKUNDE	BEMERKUNGEN
1981			
146 Tuvalu	19. Februar	N- gültig ab 1.10.78	
147 St. Vincent-und- Grenadinen	1. April	B	
148 Grenada	13. April	N- gültig ab 7.2.74	
149 Salomon-Inseln	6. Juli	N- gültig ab 7.7.78	
150 St-Lucia	18. September	N- gültig ab 22.2.79	
151 Commonwealth der Dominica	28. September	N- gültig ab 3.11.78	
1982			
152 Republik von Vanuatu	27. Oktober	B	
1983			
153 Republik Simbabwe	7. März	B	
154 Volksrepublik Moçambique	14. März	B	
155 Namibia (Rat der Vereinten Nationen für)	18. Oktober	B	
1984			
156 Republik von Kap Verde	11. Mai	B	
157 Belize	29. Juni	B	
158 Republik Guinea	11. Juli	B	
159 West-Samoa	23. August	N-gültig ab 1.1.62	
160 Angola	20. September	B	Vorbehalt
161 Republik Seychellen	8. November	B	

Am 31. Dezember 1984 waren 161 Staaten Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977

PROTOKOLLE			OFFIZIELLES		
I	II		DATUM DER	ART DER	
			EINTRAGUNG	URKUNDE	BEMERKUNGEN
1978					
1	1	Ghana	28. Februar	R	
2	2	Libyen	7. Juni	B	
Inkrafttreten der Protokolle: 7. Dezember 1978					
3	3	El Salvador	23. November	R	
1979					
4	4	Ecuador	10. April	R	
5	5	Jordanien	1. Mai	R	
6	6	Botswana	23. Mai	B	
7		Zypern	1. Juni	R	nur Protokoll I
8	7	Niger	8. Juni	R	
9	8	Jugoslawien	11. Juni	R	Erklärung
10	9	Tunesien	9. August	R	
11	10	Schweden	31. August	R	Vorbehalt Int. Kommission
1980					
12	11	Mauretanien	14. März	B	
13	12	Gabun	8. April	B	
14	13	Bahamas	10. April	B	
15	14	Finnland	7. August	R	Vorbehalt und Erklärungen Int. Kommission
16	15	Bangladesh	8. September	B	
17	16	Laos	18. November	R	
1981					
18		Vietnam	19. Oktober	R	nur Protokoll I
19	17	Norwegen	14. Dezember	R	Int. Kommission
1982					
20	18	Republik Korea	15. Januar	R	Erklärung
21	19	Schweiz	17. Februar	R	Vorbehalte Int. Kommission
22	20	Mauritius	22. März ,	B	
23		Zaire	3. Juni	B	nur Protokoll I

24	21	Dänemark	17. Juni	R	Vorbehalt
25	22	Österreich	13. August	R	Int. Kommission
26	23	St.-Lucia	7. Oktober	B	Int. Kommission
27		Kuba	25. November	B	nur Protokoll I

1983

28	24	Tansania	15. Februar	B	
29	25	Vereinigte Arabische Emirate	9. März	B	Erklärung
30		Mexiko	10. März	B	nur Protokoll I
31		Moçambique	14. März	B	nur Protokoll I
32	26	St. Vincent-und-Grenadinen	8. April	B	
33	27	Volksrepublik China	14. September	B	Vorbehalt
34	28	Namibia (Rat der Vereinten Nationen für)	18. Oktober	B	
35	29	Volksrepublik Kongo	10. November	B	
36		Arabische Republik Syrien	14. November	B	nur Protokoll I
37	30	Bolivien	8. Dezember	B	Erklärung
38	31	Costa Rica	15. Dezember	B	

1984

	32	Frankreich	24. Februar	B	nur Protokoll II
39	33	Kamerun	16. März	B	
40	34	Oman	29. März	B	Erklärung
41	35	Togo	21. Juni	R	
42	36	Belize	29. Juni	B	
43	37	Republik Guinea	11. Juli	B	
44	38	Zentralafrikanische Rep.	17. Juli	B	
45	39	West-Samoa	23. August	B	
46		Angola	20. September	B	nur Protokoll I, Erklärung
47	40	Republik Seychellen	8. November	B	
48	41	Rwanda	19. November	B	

Am 31. Dezember 1984 waren 48 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 41 von Protokoll II.

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ¹

Das Institut universitaire des hautes études internationales in Genf und die Italienische Gesellschaft für die internationale Organisation in Rom haben Studien über verschiedene internationale Organisationen durchgeführt, um die seit vier Jahrzehnten im Hinblick auf Struktur, Zielsetzungen und Tätigkeiten dieser Organisationen eingetretenen Veränderungen und Entwicklungen zu analysieren. Die Fortentwicklung der internationalen Gesellschaft spiegelt sich in ihrem Leben und ihren Handlungsweisen wider, da sie inzwischen wichtige Akteure auf der internationalen Szene geworden sind und ständige Beziehungen zu den Staaten und verschiedenen Gruppierungen unterhalten.

Diese Arbeiten werden in einer Reihe von Bänden veröffentlicht, die einer Auswahl von internationalen Organisationen gewidmet sind und den allgemeinen Titel «L'organisation internationale et l'évolution de la société mondiale» (Die internationale Organisation und die Fortentwicklung der Weltgesellschaft) tragen. Die Studie über das IKRK mit dem Titel «Le Comité international de la Croix-Rouge» bildet den zweiten Band dieser Reihe und fügt sich somit in ein umfassenderes Forschungsprogramm ein, das festzustellen versucht, wie sich der seit 1945 im Weltsystem eingetretene Wandel auf die internationalen Organisationen ausgewirkt hat und wie diese darauf reagierten.

Das IKRK wurde neben anderen zwischenstaatlichen Organisationen wie der ILO (Internationale Arbeitsorganisation), der WHO

¹ Das Werk ist in französischer und englischer Sprache erschienen:

- *Le Comité international de la Croix-Rouge*, sous la direction de Jacques Freymond, avec la collaboration de Georges Willemin et Roger Heacock. Georg éditeur, Genève, 1984. 210 Seiten.
- *The International Committee of the Red Cross*, by Georges Willemin and Roger Heacock, under the direction of Jacques Freymond. Martinus Nijhoff Publishers, Boston, The Hague, Dordrecht, Lancaster, 1984. 210 Seiten.

(Weltgesundheitsorganisation) und der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation) ausgewählt, weil es einen interessanten und einmaligen Fall darstellt. Es ist international in seiner Tätigkeit und einstaatlich in seiner Zusammensetzung, da sämtliche Mitglieder derselben Nation angehören. Ausserdem handelt es sich um eine Schweizer Vereinigung des privaten Rechts, die nichtsdestoweniger als Gegenstand des Völkerrechts anerkannt wird und die ihren Platz unter den Staaten als deren vollwertiger Gesprächspartner einnimmt.

Das Werk schildert nicht die Geschichte des IKRK von 1945 bis in unsere Zeit, sondern untersucht die Reaktion des IKRK auf den im internationalen System eingetretenen Wandel, wobei zum einen die Entwicklung seiner Tätigkeit näher beleuchtet wird und zum andern die von ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit getroffenen institutionellen und politischen Vorkehrungen einer Prüfung unterzogen werden.

Ziel des Berichts ist es, in möglichst knapper und präziser Form über folgende Punkte Aufschluss zu geben: geographische Reichweite der Tätigkeiten des IKRK (Kapitel 1), deren wachsender Umfang (Kap. 2) und Diversifizierung (Kap. 3) sowie Änderungen in der Struktur des IKRK (Kap. 4), in seinen Beziehungen zur Liga (Kap. 5) und zu den Staaten (Kap. 6 und 7). Ein letztes Kapitel (8) ist der Entwicklung des Rechts gewidmet. Zahlreiche Tabellen und schematische Darstellungen vervollständigen das Werk.

AUSZÜGE
DER **revue
internationale
de la
croix-rouge**

Inhalt

	Seite
Denise Plattner: Schutz des Kindes im humanitären Völkerrecht . .	54
Ein neues Mitglied des IKRK	70
Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Senegal . .	70
Dritte Regionalkonferenz der Nationalen Gesellschaften in Asien und im Pazifischen Raum	71
XVI. Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesell- schaften	73
Bibliographie:	
Einschränkung von Waffen.	75

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

Schutz des Kindes im humanitären Völkerrecht ¹

von Denise Plattner

I. EINLEITUNG

Der Rechtsschutz des Kindes wurde nach dem Zweiten Weltkrieg in das humanitäre Völkerrecht aufgenommen. Die Erfahrungen jenes Konflikts hatten nämlich gezeigt, dass die Schaffung einer völkerrechtlichen Urkunde zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten einer dringenden Notwendigkeit entsprach. Die Anstrengungen des IKRK auf diesem Gebiet führten zur Annahme des Vierten Genfer Abkommens von 1949 betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Seither haben Kinder als Teil der Zivilbevölkerung Anspruch auf Anwendung dieses Abkommens. Ferner wurden an der Diplomatischen Konferenz von 1949 die ersten völkerrechtlichen Bestimmungen über nicht internationale Konflikte erarbeitet und in den allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 aufgenommen. Auch darin wurden die Kinder, ebenso wie alle «Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen», berücksichtigt.

Seit dem Zweiten Weltkrieg sieht sich die internationale Völkergemeinschaft der Entwicklung neuer Formen von Konflikten gegenüber. Die Mittel und Methoden der Kriegsführung werden zusehends komplizierter. Es gibt immer häufiger Auseinandersetzungen, in denen sich reguläre Streitkräfte und irreguläre Kombattanten bekämpfen. Die Kriege der heutigen Zeit fordern weit mehr Opfer unter der Zivilbevölkerung, zu der auch Kinder gehören. Zwischen 1974 und 1977 fand eine diplomatische Konferenz statt,

¹ Vortrag, gehalten am internationalen Symposium über «Kinder und Krieg» in Siuntio Baths, Finnland, 24-27. März 1983.

deren Ziel es war, das humanitäre Völkerrecht unter Berücksichtigung dieser Entwicklung zu ergänzen und auszubauen. Am Schluss dieser Konferenz im Jahre 1977 wurden die zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen angenommen. Diese Urkunden verbessern den Schutz der Zivilbevölkerung und somit der Kinder ganz wesentlich. Die neuen Bestimmungen von Protokoll I, anwendbar in internationalen bewaffneten Konflikten, und von Protokoll II, anwendbar in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, bekräftigen und erweitern das Vierte Genfer Abkommen².

Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), das sich für die Opfer in bewaffneten Konflikten einsetzt, war das Los der Kinder in Kriegszeiten stets ein besonderes Anliegen. Namentlich seit dem Zweiten Weltkrieg hat es versucht, ihre Leiden zu lindern, indem es sich an der Ausgestaltung von Gesetzen zu ihrem Schutz beteiligte und Hilfsaktionen in den von Konflikten betroffenen Ländern durchführte.

II. DER SCHUTZ DES KINDES IN DEN GENFER ABKOMMEN UND DEN ZUSATZPROTOKOLLEN

Das humanitäre Völkerrecht enthält allgemeine Schutzbestimmungen für Kinder als Personen, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, und besondere Schutzbestimmungen in ihrer Eigenschaft als stark gefährdete Personen. Kinder, die an Konflikten beteiligt sind, sind ebenfalls geschützt (siehe 2.3). Die verschiedenen Aspekte des Rechtsschutzes für Kinder werden in den nachfolgenden Kapiteln im einzelnen erläutert.

A. Allgemeiner Schutz des Kindes als Teil der Zivilbevölkerung

Bei *internationalen bewaffneten Konflikten* werden Kinder in die Gruppe der geschützten Personen eingeordnet, die durch das Vierte Genfer Abkommen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erfasst werden. Gemäss diesem Abkommen gelten für sie insbesondere alle Bestimmungen über die Behandlung von geschützten Personen, die den Grundsatz der menschlichen Behandlung, einschliesslich der Achtung des Lebens und der körper-

² Am 31. Oktober 1983 hatten 33 Staaten Protokoll I und 27 Staaten Protokoll II unterzeichnet.

lichen und geistigen Unversehrtheit festlegen und unter anderem Zwang, Körperstrafen, Folter, Kollektivstrafen und Vergeltungsmassnahmen untersagen.

Als Teil der Zivilbevölkerung fallen Kinder unter die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, das im Fall von Konflikten zur Anwendung kommt. Diese Bestimmungen, die die Grundsätze für die Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und Kombattanten darlegen und unmittelbar gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Angriffe untersagen, sind, soweit sie sich auf internationale bewaffnete Konflikte beziehen, in Protokoll I von 1977 enthalten.

In *nicht internationalen bewaffneten Konflikten* sind die Kinder durch die Grundgarantien betreffend die Behandlung von Personen, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt sind, in Übereinstimmung mit dem allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 geschützt. Nach diesem Artikel haben die Kinder zumindest das Recht, in diesen oft grausamen Konflikten menschlich behandelt zu werden. Ihr Leben und ihre Person oder ihre Würde dürfen nicht gewaltsam gefährdet werden.

In Protokoll II von 1977 ist auch der Grundsatz verankert, nach dem weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen das Ziel von Angriffen sein dürfen.

B. Besonderer Schutz des Kindes als Teil der Zivilbevölkerung

1. Grundsatz

Das Vierte Genfer Abkommen umfasst zahlreiche Bestimmungen zugunsten des Kindes. Darin wird deutlich, dass sich bereits 1949 die Meinung durchgesetzt hatte, Kinder seien durch besondere Massnahmen vor Auswirkungen der Kriegshandlungen zu schützen. Hingegen wird der Grundsatz, auf dem diese Bestimmungen beruhen, nirgends ausdrücklich in dem Abkommen erwähnt.

Protokoll I füllt diese Lücke und sieht unter Artikel 77 folgendes vor: «Kinder werden besonders geschont; sie werden vor jeder unzüchtigen Handlung geschützt. Die am Konflikt beteiligten Parteien lassen ihnen jede Pflege und Hilfe zuteil werden, deren sie wegen ihres Alters oder aus einem anderen Grund bedürfen». Somit ist der Grundsatz des besonderen Schutzes des Kindes in *internationalen bewaffneten Konflikten* ausdrücklich festgelegt.

Protokoll II enthält eine ähnlich lautende Bestimmung für *nicht internationale bewaffnete Konflikte*. Der mit «grundlegende Garan-

ten» überschriebene Artikel umfasst einen ausdrücklich für Kinder geltenden Absatz, der lautet: «Kindern wird die Pflege und Hilfe zuteil, deren sie bedürfen». Der Artikel zählt dann besondere Massnahmen für Kinder auf, die den allgemeinen, oben erwähnten Grundsatz untermauern. Der Aufbau von Artikel 4 zeigt, welche Bedeutung die Verfasser von Protokoll II dem Schutz des Kindes in nicht internationalen bewaffneten Konflikten beimessen. Somit können wir davon ausgehen, dass das Prinzip des besonderen Schutzes des Kindes in diesen Konflikten hierdurch bestätigt wird.

2. *Sonderbestimmungen für den Schutz gegen die Auswirkungen von Feindseligkeiten*

Neugeborene werden für die Zwecke von Protokoll I (Art. 8, a) mit den «Verwundeten» gleichgesetzt.

Kinder, die das Alter von fünfzehn Jahren noch nicht erreicht haben, und Mütter von Kindern unter sieben Jahren gehören zu den Kategorien von Zivilpersonen, die nach Massgabe von Artikel 14 des Vierten Genfer Abkommens in die Sanitäts- und Sicherheitszonen aufgenommen werden können, die von den an einem *internationalen bewaffneten Konflikt* beteiligten Parteien geschaffen werden. Desgleichen werden Kinder und Wöchnerinnen zu der Gruppe von Zivilpersonen gezählt, die im Sinne dieses Abkommens aus belagerten oder eingeschlossenen Zonen evakuiert werden sollten (Artikel 17).

Protokoll I sieht unter streng geregelten Bedingungen die vorübergehende Evakuierung von Kindern vor, die durch zwingende Sicherheitsgründe erforderlich wird (Artikel 78).

Im Falle von *nicht internationalen bewaffneten Konflikten* regt Protokoll II an, Kinder unter bestimmten Bedingungen vorübergehend aus dem Gebiet, in dem Feindseligkeiten stattfinden, in ein sichereres Gebiet des Landes zu evakuieren (Artikel 4, 3, e).

3. *Recht auf Hilfe und Betreuung*

Wie bereits erwähnt, legt Protokoll I fest, dass die an einem *internationalen bewaffneten Konflikt* beteiligten Parteien den Kindern Pflege und Hilfe zuteil werden lassen.

Viele der im Vierten Genfer Abkommen enthaltenen Bestimmungen tragen den besonderen Bedürfnissen des Kindes Rechnung.

Somit ist jede Hohe Vertragspartei verpflichtet, Hilfssendungen, die für Kinder unter fünfzehn Jahren, schwangere Frauen und Wöchnerinnen bestimmt sind, freien Durchlass zu gewähren (Artikel 23). Eine Besatzungsmacht hat die Aufgabe, den geordneten Betrieb der Einrichtungen, die zur Pflege und Erziehung der Kinder in besetzten Gebieten dienen, zu erleichtern (Artikel 50). Die am Konflikt beteiligten Parteien müssen für den Unterhalt der von Internierten abhängigen Personen aufkommen, wenn sie ohne ausreichende Unterhaltungsmittel und unfähig sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen (Artikel 81). Wöchnerinnen und Kinder unter fünfzehn Jahren, die von den am Konflikt beteiligten Parteien aus Sicherheitsgründen interniert sind, sollen eine ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechende Zusatzverpflegung erhalten (Artikel 89).

Bei der Verteilung der Hilfssendungen sollen nach Protokoll I unter anderem Kinder, schwangere Frauen, Wöchnerinnen und stillende Mütter vorrangig berücksichtigt werden (Artikel 70, 1).

Schliesslich sieht Artikel 78 dieses Protokolls vor, dass eine vorübergehende Evakuierung von Kindern erfolgt, sofern diese aus zwingenden Gründen der Gesundheit oder medizinischer Behandlung erforderlich ist (Artikel 78, 1).

Wie bereits erwähnt, legt im Falle von *nicht internationalen Konflikten* Zusatzprotokoll II das Recht der Kinder auf Pflege und Hilfe fest (Artikel 4, 3).

4. Das Kind und seine Familie

Im Lichte der Schlussfolgerungen einer UNESCO-Studie über Kinder und Kriegsgeschehen kommt den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, das auf die Erhaltung der Einheit der Familie in bewaffneten Konflikten abzielt, eine besondere Bedeutung zu. In der genannten Studie werden folgende Feststellungen gemacht:

« Wenn wir die Art des psychologischen Leidens des Kindes, das zum Kriegsoffer geworden ist, untersuchen, stellen wir fest, dass nicht das Kriegsgeschehen als solches — z. B. Bombenangriffe, militärische Handlungen — auf seine Gefühle einwirken; sein Abenteuergeist, sein Interesse an Zerstörung und Bewegung kann sich an die schlimmsten Gefahren gewöhnen, und es ist sich der Gefahr, in der es schwebt, nicht bewusst, wenn es seinen Beschützer, der in seinem Herzen Sicherheit und Geborgenheit verkörpert, nahe weiss, und wenn es gleichzeitig ihm vertraute Gegenstände an sich drücken kann.

Es sind vielmehr die Auswirkung der Ereignisse auf die gefühlsmässigen Bindungen der Familie und das Herausgerissenwerden aus seiner gewohnten Umgebung, die dem Kinde zum Schaden gereichen, und ganz besonders die plötzliche Trennung von seiner Mutter.»³.

Protokoll I erwähnt die allgemeine Pflicht der Hohen Vertragsparteien und der am Konflikt beteiligten Parteien, die Zusammenführung von Familien, die infolge eines *internationalen bewaffneten Konflikts* getrennt wurden, zu erleichtern (Artikel 74).

Die Einheit der Familie wird auch in den verschiedenen Bestimmungen betreffend Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind, berücksichtigt. Im Vierten Genfer Abkommen heisst es, dass, wo immer möglich, die internierten Mitglieder derselben Familie in den gleichen Räumen zusammen und von den übrigen Internierten getrennt untergebracht werden müssen; ausserdem sind ihnen die notwendigen Erleichterungen zur Führung eines Familienlebens zu gewähren (Artikel 82). Die Internierten können verlangen, dass ihre in Freiheit gelassenen Kinder, die der elterlichen Überwachung ermangeln, mit ihnen interniert werden (Artikel 82). Nach Massgabe von Protokoll I soll im Fall von festgenommenen, in Haft gehaltenen oder internierten Familien die Einheit der Familie bei ihrer Unterbringung nach Möglichkeit erhalten bleiben (Artikel 75, 5).

Die Bestimmungen von Protokoll I über festgenommene, in Haft gehaltene oder internierte Mütter kleiner, von ihnen abhängiger Kinder sind ebenfalls im Bestreben geschaffen worden, Mütter und Kinder nicht voneinander zu trennen. Ihre Fälle müssen vor allen anderen behandelt werden (Artikel 76, 2). Die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen sich, zu vermeiden, dass gegen diese Frauen die Todesstrafe verhängt wird; ein gegen sie verhängtes Todesurteil darf nicht vollstreckt werden (Artikel 76, 3).

Der Schutz der Familie wurde auch bei der vorübergehenden Evakuierung von Kindern gemäss Artikel 78, Protokoll I, berücksichtigt. Eine solche Evakuierung unterliegt sehr strengen Bedingungen. Diese darf nur mit dem Einverständnis der Eltern, von Sorgeberechtigten oder von Personen, die nach Gesetz oder Brauch in erster Linie für die Kinder verantwortlich sind, erfolgen (Artikel 78, 1). Ausserdem müssen alle notwendigen Massnahmen getroffen

³ Aus: *L'Enfance, Victime de la Guerre, une étude de la situation européenne*, par le docteur Thérèse Brosse, UNESCO, 1949, Paris, Seiten 11-12; englische Übersetzung zitiert in «Report on the Work of the Conference of Government Experts», Band II, IKRK 1972, S. 89.

werden, um den Verbleib der evakuierten Kinder genau zu verfolgen (Artikel 78, 3).

Nach dem im Vierten Genfer Abkommen festgelegten Prinzip der Unverletzlichkeit des Personalstandes des Kindes wird der Besatzungsmacht untersagt, den Familien- oder Personalstand von Kindern zu ändern (Artikel 50).

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Familie muss auch Artikel 51 des Vierten Genfer Abkommens genannt werden, der besagt, dass eine Besatzungsmacht geschützte Personen unter 18 Jahren nicht zur Arbeit zwingen darf.

Eine Aufzählung aller Massnahmen, die das humanitäre Völkerrecht zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Kindern und ihren Familien vorsieht, wäre jedoch unvollständig, wenn nicht auch die Bestimmungen über die Eintragung der Personalien geschützter Personen oder die Regelung, die den Mitgliedern einer Familie erlaubt, Nachricht über das Schicksal ihrer Angehörigen zu erhalten, erwähnt würden.

Gemäss dem Vierten Genfer Abkommen haben die am Konflikt beteiligten Parteien dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder unter zwölf Jahren identifiziert werden können, im besonderen durch das Tragen einer Erkennungsmarke (Artikel 24). Eine Besatzungsmacht wird die Identifizierung von Kindern und die Eintragung ihrer Familienzugehörigkeit erleichtern und im Rahmen ihres Auskunftsbüros für geschützte Personen eine besondere Abteilung zur Identifizierung von Kindern einrichten, deren Identität ungewiss ist (Artikel 50). Die besondere Bedeutung dieser Bestimmungen zur Identifizierung von Kindern, namentlich von kleinen Kindern, kann nicht genügend hervorgehoben werden. Nur sie bieten die Gewähr, dass Kinder nicht aufgrund von Kriegsereignissen, wie zum Beispiel Flucht der Bevölkerung, Bombenangriffen, Zerstörung von Städten, Deportation, usw. zu Tausenden verlassen werden.

Ferner gesteht das Vierte Genfer Abkommen allen auf dem Gebiet einer am Konflikt beteiligten Partei oder auf einem von ihr besetzten Gebiet befindlichen Personen das Recht zu, ihren Familienmitgliedern, wo immer sie sich befinden, Nachricht zu geben (Artikel 25). Mit Hilfe des durch die Genfer Abkommen geschaffenen Systems⁴ und dank des Auftrags, der dem Zentralen Such-

⁴ Die in den Genfer Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die zentrale Auskunftsstelle gehen auf die ersten Hilfsaktionen des IKRK zugunsten von Kriegsoptionen zurück. Im Jahre 1914 richtete das IKRK dann erstmals eine internationale Zentralstelle für Kriegsgefangene ein, die für die Sammlung und Weiterleitung von

dienst durch die Genfer Abkommen zugewiesen wird, können schliesslich Eltern, deren Kinder sich in der Gewalt einer Konfliktpartei befinden, Nachricht von diesen erhalten oder an sie weiterleiten (Artikel 136, ff).

In bezug auf *nicht internationale bewaffnete Konflikte* sieht Protokoll II vor, dass alle geeigneten Massnahmen getroffen werden, um die Zusammenführung von vorübergehend getrennten Familien zu erleichtern (Artikel 4, 3, b). Die Evakuierung von Kindern «bedarf der Zustimmung der Eltern oder der Personen, die nach Gesetz oder Brauch in erster Linie für die Kinder zu sorgen haben» (Artikel 4, 3, e). Die Todesstrafe darf nicht an Müttern kleiner Kinder vollstreckt werden (Artikel 6, 4).

5. Die kulturelle Umwelt des Kindes

Solange ein Kind in seiner Familie lebt, steht es unter dem Einfluss der ihm vertrauten kulturellen Umwelt. Durch das humanitäre Völkerrecht werden abgesehen von der Familie des Kindes auch die moralischen Werte, Religion, Kultur und Traditionen geschützt, in denen es aufgewachsen ist. Wenn ein Kind verwaist oder von seinen Eltern getrennt ist, kann seine kulturelle Umwelt durch den Konflikt beeinträchtigt werden. Aus den völkerrechtlichen Bestimmungen für diese Kategorie von Kindern geht hervor, dass die Verfasser des Vierten Genfer Abkommens und diejenigen von Protokoll I den Standpunkt vertraten, dass Kinder in *internationalen bewaffneten Konflikten* in einer Umwelt leben sollten, die weitgehend den ihnen vertrauten Verhältnissen entspricht.

Gemäss dem Vierten Genfer Abkommen müssen die am Konflikt beteiligten Parteien deshalb sicherstellen, dass verwaiste oder von ihren Familien getrennte Kinder unter 15 Jahren unter allen Umständen «die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses sowie ihre

Informationen über (verwundete, kranke, verstorbene) Gefangene und auch über Zivilpersonen verantwortlich war. Im Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen von 1929 wurden das Bestehen und die Tätigkeit dieser Stelle gesetzlich verankert. Während des Zweiten Weltkrieges eröffnete das IKRK in Genf eine Zentralstelle für Kriegsgefangene, die eine gewaltige Arbeitslast bewältigte, da sie sich auch mit Zivilpersonen befasste. Die Diplomatische Konferenz von 1949 bestätigte die gesetzliche Grundlage einer zentralen Auskunftsstelle im Dritten Genfer Abkommen für Kriegsgefangene, und, in gleichlautenden Worten, im Vierten Genfer Abkommen für die Zivilpersonen. Gemäss diesen Abkommen besteht die Hauptaufgabe der zentralen Auskunftsstelle in der Sammlung und Weiterleitung von Informationen über geschützte Personen. Der Zentrale Suchdienst des IKRK ersetzt nun die Zentralstelle für Kriegsgefangene und wird seit 1960 unter dieser Bezeichnung als ständige Abteilung des IKRK geführt.

Erziehung» fortsetzen können; wenn möglich, soll ihre Erziehung Personen der gleichen kulturellen Überlieferung anvertraut werden» (Artikel 24). Für die Aufnahme solcher Kinder in neutralen Ländern sollten die gleichen Grundsätze gelten (Artikel 24). Die Besatzungsmacht trifft die notwendigen Vorkehrungen, um den Unterhalt und die Erziehung der Waisen und der von ihren Eltern getrennten Kinder sicherzustellen, «und zwar wenn möglich durch Personen gleicher Nationalität, Sprache und Religion, sofern nicht ein naher Verwandter oder Freund für sie sorgen kann» (Artikel 50). In Protokoll I hält Artikel 78 (2) bezüglich der Evakuierung von Kindern fest, dass «für die Erziehung jedes evakuierten Kindes, einschliesslich seiner dem Wunsch der Eltern entsprechenden religiösen und sittlichen Erziehung unter Wahrung grösstmöglicher Kontinuität gesorgt wird».

6. *Die Erziehung von Kindern*

Zusätzlich zu den oben erwähnten, die Erziehung von Waisen oder von ihren Familien getrennten Kindern betreffenden Bestimmungen erlegt das Vierte Genfer Abkommen den an einem *internationalen bewaffneten Konflikt* beteiligten Parteien bestimmte Pflichten allgemeiner Art hinsichtlich der Erziehung von Kindern auf. Die Besatzungsmacht muss den geordneten Betrieb aller Einrichtungen, die der Erziehung der Kinder dienen, erleichtern (Artikel 50). Der Gewahrsamstaat stellt den Unterricht der internierten Kinder und der heranwachsenden Jugend sicher, sie sollen die Möglichkeit erhalten, Schulen zu besuchen (Artikel 94).

Im Falle von *nicht internationalen bewaffneten Konflikten* sieht Protokoll II vor, dass Kinder «die Erziehung, einschliesslich der religiösen und sittlichen Erziehung erhalten, die den Wünschen ihrer Eltern oder – bei deren Fehlen – der Person entspricht, die für sie zu sorgen haben» (Artikel 4 (3) a)).

7. *Die persönlichen Rechte der Kinder*

Das Vierte Genfer Abkommen untersagt der Besatzungsmacht, den Personalstand des Kindes zu ändern (Artikel 50). Somit dürfen im Falle einer Besetzung seines Landes im Verlauf eines *internationalen bewaffneten Konfliktes* weder seine Staatszugehörigkeit noch sein Zivilstand verändert werden. In bezug auf Kinder ergänzt diese

Bestimmung die wesentlichen Grundsätze hinsichtlich der Achtung der Person und der Familienrechte, die in Artikel 27 dieses Abkommens verankert sind. Ausserdem darf die Besatzungsmacht Kinder nicht in von ihr abhängige Formationen oder Organisationen einreihen (Artikel 50). Dieses Verbot hat zum Ziel, eine Erneuerung der obligatorischen Masseneinziehung, so wie sie im Zweiten Weltkrieg stattfand, zu verhindern, durch die eine grosse Zahl von Kindern automatisch zu Mitgliedern von Organisationen und Bewegungen wurden, die vorwiegend politische Ziele verfolgten.

8. *Einhaltung der Bestimmungen über die vorrangige Behandlung von Kindern*

Obwohl das Vierte Genfer Abkommen grundsätzlich nicht von einem besonderen Schutz für Kinder spricht, halten zwei der darin aufgeführten Bestimmungen fest, dass die den Kindern aufgrund der jeweiligen Landesgesetzgebung gewährte Vorzugsbehandlung auch im Verlaufe von *internationalen bewaffneten Konflikten* zuteil werden muss. In der Tat ist festzustellen, dass im Krieg stehende Länder häufig Verordnungen zugunsten besonders schutzbedürftiger Personen, die eine spezielle Behandlung erfordern, erlassen, und zwar in Form von zusätzlichen Lebensmittelkarten, Erleichterungen für ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege, sozialer Unterstützung, Schutz gegen die Auswirkungen des Krieges, usw. Kinder unter fünfzehn Jahren und Mütter von Kindern unter sieben Jahren, die Staatsangehörige des gegnerischen Landes sind, geniessen jede Art Vorzugsbehandlung im gleichen Ausmass wie die Angehörigen des betreffenden Staates (Artikel 38). Ebenso wird die Besatzungsmacht die Anwendung aller Vorzugsmassnahmen zugunsten dieser Personen, die bereits vor der Besetzung angenommen wurden, nicht behindern (Artikel 50).

9. *Festgenommene, in Haft gehaltene oder internierte Kinder*

Das Völkerrecht gestattet einer an einem *internationalen bewaffneten Konflikt* beteiligten Partei, Massnahmen gegen geschützte Personen zu ergreifen, um die eigene Sicherheit zu gewährleisten. Eine dieser Massnahmen ist die Internierung. Die Besatzungsmacht kann geschützte Personen der Übertretung nationaler Gesetze, die im besetzten Gebiet Gültigkeit haben, oder der Verletzung von

Verordnungen, die sie zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit erlassen hat, beschuldigen. Ein Kind kann wie jede andere Person interniert werden. Ebenso wie in Friedenszeiten können diese Kinder im Falle einer Übertretung von strafrechtlichen Bestimmungen im besetzten Gebiet oder bei Handlungen, die die Sicherheit der Besatzungsmacht gefährden, angeklagt werden. Im Gegensatz zum humanitären Völkerrecht (siehe oben § 3) können sie sogar in die Streitkräfte einbezogen und als kämpfende Mitglieder dieser Streitkräfte gefangengenommen worden sein. Um Situationen dieser Art Rechnung zu tragen, enthält das humanitäre Völkerrecht Sonderbestimmungen für Kinder, die aus diesen Gründen der Freiheit beraubt sind.

Gemäss Protokoll I müssen Kinder, die festgenommen, in Haft gehalten oder interniert werden, in Räumlichkeiten untergebracht werden, die von denen der Erwachsenen getrennt sind, ausgenommen Fälle, in denen Familien so untergebracht werden, dass ihre Einheit erhalten bleibt (Artikel 77, 4).

Das Vierte Genfer Abkommen sieht vor, dass die Kinder zusammen mit ihren internierten Eltern untergebracht werden (Artikel 82), während Protokoll I diese Unterbringung auf alle jene, die sich in der Gewalt einer an einem Konflikt beteiligten Partei befinden, ausdehnt (Artikel 75, 5) (siehe § 4).

Das vierte Genfer Abkommen enthält Bestimmungen betreffend die Unterrichtung von internierten Kindern und heranwachsenden Jugendlichen (siehe § 6) und sieht vor, dass diesen besondere Plätze für Sport und Spiel im Freien zur Verfügung gestellt werden (Artikel 94). Auch die Frage der zusätzlichen Nahrung wird geregelt (Art. 89) (siehe § 3). Schliesslich empfiehlt das Abkommen die Freilassung, die Heimschaffung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Unterbringung in einem neutralen Land, insbesondere von Kindern und Müttern mit Säuglingen und kleinen Kindern (Artikel 132).

Gemäss dem Vierten Genfer Abkommen muss der speziellen Behandlung von Minderjährigen, die aufgrund der vor der Besetzung in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften unter Anklage stehen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden (Artikel 76).

Nach Protokoll I ist Kindern unter fünfzehn Jahren, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen und in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, weiterhin der besondere, in Artikel 77 vorgesehene Schutz, zu gewähren (Artikel 77,3), (siehe § 3).

Protokoll II enthält eine gleichlautende Bestimmung für *nicht internationale bewaffnete Konflikte* (Artikel 4, 3, d) (siehe § 3).

10. Kinder und die Todesstrafe

Die Verfasser des Vierten Genfer Abkommens und diejenigen der Zusatzprotokolle legten als Mindestaltersgrenze für die Vollstreckung der Todesstrafe 18 Jahre fest. Dazu heisst es im Kommentar zu dem Vierten Abkommen:

«*Er (Artikel 68 (4) des Abkommens) setzt 18 Jahre als absolute Grenze fest, unter der die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden darf, selbst wenn alle anderen Bedingungen für die Anwendung dieser Strafe erfüllt sind. Die Klausel entspricht vergleichbaren Bestimmungen der Strafgesetzgebung vieler Länder und geht davon aus, dass eine Person, die das Alter von 18 Jahren nicht erreicht hat, nicht voll urteilsfähig ist und die Tragweite ihrer Handlungen nicht immer überblickt und auch oft unter dem Einfluss, ja sogar unter dem Zwang von Drittpersonen handelt.*».⁵

In bezug auf *internationale bewaffnete Konflikte* untersagt Protokoll I die Vollstreckung von Todesurteilen für Straftaten im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten an Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Artikel 77, 5). Im Vierten Genfer Abkommen wird festgehalten, dass die Todesstrafe keinesfalls gegen eine geschützte Person ausgesprochen werden darf, die bei der Begehung der strafbaren Handlung weniger als 18 Jahre alt war (Artikel 68).

Im Falle von *nicht internationalen bewaffneten Konflikten* bestimmt Protokoll II, dass die Todesstrafe nicht gegen Personen ausgesprochen werden darf, die bei der Begehung der Straftat noch nicht achtzehn Jahre alt waren (Artikel 6, 4).

11. Verwaiste oder von ihren Familien getrennte Kinder

Die Vorkehrungen, die die an einem *internationalen bewaffneten Konflikt* beteiligten Parteien zugunsten der infolge des Krieges verwaisten oder von ihren Familien getrennten Kinder treffen müssen, wurden bereits in den Kapiteln betreffend das Kind und seine Familie (siehe § 4) und die kulturelle Umwelt des Kindes (siehe § 5) erwähnt.

Das Vierte Genfer Abkommen misst den Fällen von Kindern, die verwaist oder von ihren Familien getrennt sind, grosse Bedeutung bei. Die am Konflikt beteiligten Parteien haben die Pflicht, mit

⁵ *Commentary of the Fourth Geneva Convention*, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf, 1958, zu Artikel 68, S. 347.

entsprechenden Massnahmen den Unterhalt und die Erziehung der infolge des Krieges verwaisten oder von ihren Familien getrennten Kinder sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass sie nicht sich selbst überlassen bleiben (Artikel 24). Es ist auch vorgesehen (Artikel 24), dass solche Kinder in neutralen Ländern Aufnahme finden. Die Verfasser des Abkommens wählten die Altersgrenze von fünfzehn Jahren, weil sie der Meinung waren, dass der geistige und körperliche Entwicklungsstand nach diesem Alter Sondervorkehrungen in diesem Ausmass erübrigt.⁶ In diesem Sinne wird die Besatzungsmacht aufgefordert, den Unterricht und die Erziehung der Waisen und der von den Eltern getrennten Kinder mit entsprechenden Massnahmen sicherzustellen (Artikel 50).

C. Kinder, die an Konflikten teilnehmen

Beide Protokolle umfassen Bestimmungen, die sich auf ein neues Problem beziehen, d. h. Kinder, die an Kämpfen teilnehmen. Dies ist auf die Entwicklung des Wesens der Konflikte zurückzuführen, denn häufig ist gar keine Trennung zwischen Zivilpersonen und Kombattanten mehr möglich. Die Beteiligung von Kindern am Konflikt, die von der indirekten Unterstützung von Kombattanten bis zu der direkten Teilnahme an Kampfhandlungen oder sogar bis zu der Einziehung in die Streitkräfte reichen kann, muss in diesem Zusammenhang betrachtet werden. Es wäre unrealistisch und auch gar nicht möglich, Kinder systematisch von einer Teilnahme am Konflikt fernzuhalten. Die Protokolle zielen darauf ab, die Kinder soweit wie möglich von den Kampfhandlungen auszuschliessen namentlich indem sie die Eingliederung von Jugendlichen unter 15 Jahren in die Streitkräfte untersagen (Protokoll I, Artikel 77, 2 und Protokoll II, Artikel 4, 3, c). Ferner wird in Protokoll I den am Konflikt beteiligten Parteien, die Personen zwischen 15 und 18 Jahren einziehen, empfohlen, zuerst die Ältesten heranzuziehen (Artikel 77, 2).

Falls Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, trotz der Bestimmungen der Protokolle unmittelbar an den Kampfhandlungen teilnehmen und in Gefangenschaft geraten, wird ihnen weiterhin der besondere in den Protokollen vorgesehene Schutz gewährt (Protokoll I, Artikel 77, 3 und Protokoll II, Artikel 4, 3, d).

⁶ Ibid., zu Artikel 24, S. 186.

III. AKTION DES IKRK ZUGUNSTEN VON KINDERN, DIE OPFER BEWAFFNETER KONFLIKTE WERDEN

Das IKRK hat sich stets für einen verbesserten Rechtsschutz des Kindes eingesetzt. Bereits im Jahre 1939 erarbeiteten das IKRK und die Internationale Vereinigung für Jugendhilfe einen Abkommensentwurf über den Schutz des Kindes. Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verhinderte jedoch seine Verwirklichung. Auf den Diplomatischen Konferenzen von 1949 und von 1974-1977 drängte das IKRK auf den Rechtsschutz des Kindes und baute ihn weiter aus.

Getreu seiner Tradition als humanitäre Organisation und seinem Mandat hat das IKRK jedoch nicht erst gesetzliche Bestimmungen für den Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten abgewartet, um seinerseits Massnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen. In zahlreichen Konflikten gingen die Initiativen des IKRK dem Erlass gesetzlicher Regelungen für den Schutz des Kindes voraus und zielten darauf ab, unzureichende Verfahren für die Anwendung des Völkerrechts zu ergänzen oder einen Ausgleich dafür zu schaffen.

Im Verlauf des Zweiten Weltkriegs ist es dem IKRK inmitten all des Schreckens und trotz Schwierigkeiten, denen es namentlich aufgrund der mangelnden Rechtsgrundlage bei seiner Tätigkeit für die Zivilbevölkerung begegnete, gelungen, bestimmte Aktionen durchzuführen. Beispiele dafür sind die Unterbringung von Jugendlichen unter 18 Jahren in besonderen Lagern, die Veranstaltung von Rundfunksendungen zur Erleichterung der Familienzusammenführung und die Schaffung von Kinderheimen in den vom Krieg zerstörten Ländern.

Besonders zu erwähnen ist jedoch ein Gebiet, auf dem das IKRK einen entscheidenden Beitrag zugunsten von Kindern geleistet hat und heute noch leistet: die Suche nach vermissten Personen, der Austausch von Familienbotschaften und die Zusammenführung der durch Kampfhandlungen getrennten Familien. Seit über einem Jahrhundert sammelt und übermittelt der Zentrale Suchdienst des IKRK Informationen über vermisste Personen, Gefangene, Flüchtlinge, aus der Haft entlassene oder heimgeschaffte Personen, und benachrichtigt ihre Familien. Wenn die normalen Kommunikationswege unterbrochen sind, leitet er Familienbotschaften weiter. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben befassen sich die IKRK-Delegierten in erster Linie mit der Suche nach vermissten Kindern, um sie mit ihren Familien in Kontakt zu

bringen und zusammenzuführen. Unter den Aufgaben, die der Zentrale Suchdienst des IKRK in den letzten Jahren zugunsten von Kindern geleistet hat, die durch Kriegseignisse von den Eltern getrennt wurden, kann zum Beispiel die Identifizierung von unbegleiteten Khmer-Kindern erwähnt werden, die infolge des Kampuchea-Konflikts in Flüchtlingslagern in Thailand untergebracht worden waren. Auf diese Weise wurden im Jahre 1980 rund 3500 unbegleitete Minderjährige vom IKRK in Zusammenarbeit mit dem Amt des UNO-Hochkommissars für die Flüchtlinge und verschiedenen Freiwilligenorganisationen im Hinblick auf eine Zusammenführung mit ihren Familien registriert.

Ferner gelangen Kinder in den Genuss von Hilfsaktionen, die das IKRK zugunsten der von Konflikten betroffenen Zivilbevölkerung durchführt. In manchen Fällen kommen die Hilfsprogramme des IKRK hauptsächlich Kindern und Jugendlichen zugute. Dies war zum Beispiel in Sambia während des Rhodesien/Simbabwe-Konflikts der Fall, in dem 18 000 der 29 000 Flüchtlinge aus Rhodesien/Simbabwe Jugendliche unter 16 Jahren und 300 junge Mütter mit Säuglingen waren. Bis zum Ende des Konflikts im Jahre 1980 versorgte das IKRK diese Personen in grossem Umfang mit ärztlicher und materieller Hilfe.

Es kommt auch vor, dass das IKRK Sonderaktionen für Kinder einleitet. Ein anschauliches Beispiel dafür ist das Hilfsprogramm für Waisenhäuser, dass das IKRK 1981 in Kampuchea durchführte.

Das IKRK bemüht sich, alle Opfer bewaffneter Konflikte zu schützen, und demzufolge werden Kinder durch die Hilfsaktionen, die das IKRK in diesen Konflikten unternimmt, erfasst. Das bedeutet, dass Kinder vom IKRK besucht werden können, wenn sie sich in der Gewalt einer Konfliktpartei befinden, und in IKRK-Aktionen oder -Hilfsmassnahmen zugunsten Opfer bewaffneter Konflikte einbezogen werden können. Das IKRK kann auch Sondermassnahmen zum Schutz von Kindern ergreifen. Beispielsweise wurden am Tage nach dem ersten Besuch des IKRK im Lager Al Ansar im Südlibanon, wo hauptsächlich palästinensische Gefangene festgehalten werden, unter der Aufsicht des IKRK 212 Kinder unter 16 Jahren freigelassen. Die IKRK-Delegierten nahmen die Kinder in Obhut und gewährleisteten ihre Rückkehr zu ihren Familien in den verschiedenen Regionen des Libanon (September-Oktober 1982).

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Zahlreiche Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verankern und entwickeln den Grundsatz des besonderen Schutzes für Kinder in Zeiten bewaffneter Konflikte. Ob es sich nun um die Opfer bewaffneter Konflikte oder im besonderen um Kinder als solche handelt, ob es gilt, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu fördern oder die tägliche Aufgabe der Delegierten zu erfüllen — das IKRK ist in seiner Tätigkeit stets darauf bedacht, den Grundsatz, nach dem Kinder als Opfer des Krieges geschützt werden müssen, in die Tat umzusetzen. Diese Tätigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes der Zivilpersonen gegen die Auswirkungen von Kampfhandlungen. Der Schutz von Kindern muss vor allem in diesem Rahmen gesehen werden.

Denise Plattner
Rechtsanwältin,
Internationales Komitee
vom Roten Kreuz

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Ein neues Mitglied des IKRK

Auf ihrer Sitzung vom 9. Mai 1985 wählte die Vollversammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ein neues Mitglied in der Person von André Ghelfi.

André Ghelfi wurde 1921 in Tavannes geboren und stammt aus Renan (Kanton Bern). Er erhielt seine Ausbildung als Techniker-Mechaniker in der *Ecole d'horlogerie et de mécanique de St-Imier* (heute *Ecole d'ingénieurs*) und hat in verschiedenen Unternehmen der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie gearbeitet. 1952 wurde er in das Sekretariat des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbands (SMUV) berufen, deren Vizepräsident er seit 15 Jahren ist. Er vertritt diese Vereinigung wie auch den Schweizerischen Gewerkschaftsbund in seiner Eigenschaft als einer seiner Vizepräsidenten in verschiedenen sozial-, wirtschafts- und politischen Ausschüssen. André Ghelfi ist ebenfalls Delegierter beim Internationalen Arbeitsamt in Genf.

Mit der Wahl von André Ghelfi zählt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zurzeit 21 Mitglieder.

Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Senegal

Die Republik Senegal hinterlegte am 7. Mai 1985 bei der Schweizer Regierung ihre Ratifizierungsurkunde, ohne Vorbehalte, zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) beziehen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für die Republik Senegal am 7. November 1985 in Kraft.

Die Republik Senegal ist somit die 51. Vertragspartei des I. und die 44. des II. Zusatzprotokolls.

Dritte Regionalkonferenz der Nationalen Gesellschaften in Asien und im Pazifischen Raum

Die 3. Regionalkonferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften Asiens und des Pazifischen Raums fand vom 4. bis 9. Februar 1985 in Melbourne (Australien) statt. Sechzig Teilnehmer von dreiundzwanzig nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der Region waren zu der von der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und dem Australischen Roten Kreuz organisierten Tagung gekommen. Weitere Teilnehmer kamen von im Aufbau befindlichen Gesellschaften und zehn Gesellschaften anderer Regionen hatten ihre Beobachter entsandt. Enbénfalls durch Beobachter liessen sich auch zwischenstaatliche Organisationen wie das Kinderhilfswerk (UNICEF), das Amt des Koordinators für Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen (UNDRO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das Hochkommissariat für die Flüchtlinge vertreten. Schliesslich wohnten der Konferenz fünf Delegierte der Liga, sechs Delegierte des IKRK und sechs Vertreter des Australischen Roten Kreuzes bei; insgesamt waren es 103 Teilnehmer.

Unter den Vertretern der Liga sah man ihren Präsidenten, Enrique de la Mata Gorostizaga, und ihren Generalsekretär, Hans Hoegh. Zur Delegation des IKRK gehörten Vizepräsident Rudolf Jäckli, der Generaldelegierte für Asien und Ozeanien, Jean de Courten, und vier andere Delegierte.

Auf der Eröffnungssitzung hielten die Präsidentin des Australischen Roten Kreuzes, Lady Stephen, der Präsident der Liga, Enrique de la Mata Gorostizaga, und der Vorsitzende des Australischen Roten Kreuzes, N. Buckley, eine Ansprache, gefolgt von Reden von Rudolf Jäckli, Vizepräsident des IKRK, des Stellvertretenden Generalsekretärs der UNDRO, Mohammad Essaafi, und des Generalsekretärs der Liga, Hans Hoegh. Über die Tätigkeit der Liga in Asien und im Pazifischen Raum sprach K. Seevaratnam, während Jean de Courten über diejenige des IKRK in dieser Region berichtete.

Nach der allgemeinen Eröffnungssitzung befasste sich die Konferenz mit sieben Hauptthemen, die jeweils von der Liga, dem IKRK oder einer der Nationalen Gesellschaften vorgestellt und daran anschliessend in einer der Arbeitsgruppe diskutiert wurden.

1. Die Regionalstrukturen des Roten Kreuzes (Vortrag von R. Bergström, Unter-Generalsekretär der Liga),
2. Vorbereitung auf Katastrophen und Hilfsaktionen (vorgetragen vom Neuseeländischen Roten Kreuz und vom Roten Kreuz von Bangladesh, zusammen mit einer Erklärung der UNDRO)
3. Programme im Bereich des Gesundheitswesens und der sozialen Tätigkeit (Arbeit des Thailändischen Roten Kreuzes unter Beteiligung von UNICEF und WHO)
4. Flüchtlinge (Einführung zum Thema durch den Malaysischen Roten Halbmond und das Australische Rote Kreuz, dem ein vielbeachteter Beitrag des Pakistanischen Roten Halbmonds und eine Erklärung des Hochkommissariats für die Flüchtlinge folgten);
5. Humanitäres Völkerrecht (vom IKRK unter dem Titel «Einige Gedanken zur Verbreitungstätigkeit» vorgetragen) und Information (Beitrag des Japanischen Roten Kreuzes);
6. Die II. Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes (dargestellt vom Indonesischen Roten Kreuz);
7. Die Jugend (vom Philippinischen Roten Kreuz und vom Roten Kreuz von Fidschi).

In einer Sondersitzung wurden der Liga und dem IKRK für ihre Tätigkeit in Ostafrika je ein Scheck in der Höhe von 250 000 australischen Dollars überreicht. Das Geld war in einem öffentlichen Konzert gesammelt worden, für das sich eine Gruppe von australischen Musikern und Sängern unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte. Zur Veranstaltung hatten überdies die Musikindustrie Australiens und das Australische Rote Kreuz beigetragen.

XVI. Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

Vom 25. bis 28. März fand in Tunis die XVI. Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften statt, eine der regelmässigen Tagungen des Generalsekretariats der arabischen Nationalen Gesellschaften, unter der Leitung seines Generalsekretärs, Abdel Ghani Ashi. Die Nationalen Gesellschaften folgender Länder hatten ihre Vertreter entsandt: Algerien, Ägypten, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Saudiarabien, Sudan, Syrien, Tunesien, Arabische Republik Jemen.

Ferner waren auch einige Rothalbmondgesellschaften vertreten, die nicht Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes sind: Dschibuti, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, der Palästinsische Rote Halbmond, die Organisation des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds Eritreas.

Die Delegierten mehrerer befreundeter nicht arabischer Gesellschaften nahmen als Beobachter an der Veranstaltung teil: das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland, die Nationale Gesellschaft Brasiliens, Kanadas, Chinas, Pakistans, Schwedens, der Schweiz, der Türkei, der Sowjetunion, Jugoslawiens sowie Vertreter des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (UNDRO) und der Internationalen Organisation für Zivilschutz.

Auch eine Delegation des IKRK unter der Führung seines Präsidenten A. Hay, eine Delegation der Liga mit Enrique de la Mata Gorostizaga, Präsident, und Hans Hoegh, Generalsekretär, Dr. Ahmed Abu Gura, Präsident der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes und J. Meurant, Direktor des Henry-Dunant-Instituts, waren zugegen.

Wie üblich wurden auf dieser Tagung Themen gemeinsamen Interesses behandelt.

Eines davon betraf die Tätigkeit des IKRK im Nahen Osten, über die Präsident Hay einen allgemeinen Vortrag hielt; nachher sprach Carlos Bauverd über die Aktion, die das IKRK in den einzelnen Ländern dieses Gebiets durchführt. Den Vorträgen folgte eine lebhaft Diskussions, die vom Interesse der Konferenzteilnehmer zeugte.

Nach der Debatte über diesen Punkt nahm die Konferenz zwei Entschliessungen an. In der Entschliessung 3 würdigt sie die Bemühungen des IKRK zugunsten der Opfer der bewaffneten Konflikte und der Ereignisse im Nahen Osten und in Westafrika mit der Bitte, diese Tätigkeit noch zu verstärken.

Gleichzeitig fordert die Konferenz die Nationalen Gesellschaften auf, bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, damit diese diese die Protokolle von 1977 unterzeichnen.

In der Entschliessung 4 trug die Konferenz, gestützt auf die humanitären Ziele der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, dazu auf, das humanitäre Völkerrecht zugunsten der Opfer des gegenwärtigen Konflikts zwischen Iran und dem Irak — Kriegsgefangene und den Luftangriffen ausgesetzte Zivilbevölkerungen — anzuwenden; gleichzeitig dankt sie dem IKRK für sein Eingreifen in diesem Konflikt und bittet es darum, diese Bemühungen zu verstärken; sie richtet sich an alle nationalen und internationalen Organisationen, damit diese ihre Anstrengungen im Hinblick auf ein Einstellen des Konflikts fortsetzen.

Ein weiteres Diskussionsthema war die Verbreitung des humanitären Völkerrechts. Die Delegationen Ägyptens und des Libanons trugen vor, was sie auf dem Gebiet der Verbreitung unter der Jugend verwirklichen konnten. André Tschiffeli vom IKRK hielt einen Vortrag, in welchem er von der Bedeutung der Verbreitungsarbeit sowie von der Notwendigkeit sprach, die zu vermittelnde Botschaft jeweils dem Publikum anzupassen. Mehrere Nationale Gesellschaften (insbesondere Tunesien, Nordjemen, Jordanien) gaben ihre Absicht kund, Verbreitungsseminare zu veranstalten.

Zu guter Letzt wurde bei der Konferenz von Tunis lange über die Dürre in Afrika gesprochen und eine Entschliessung angenommen, in der die Konferenz den internationalen Gremien für ihre Hilfstätigkeit zugunsten der Dürreopfer dankt und sie auffordert, in ihren Hilfsprogrammen den Umweltschutz zu berücksichtigen.

Die nächste Konferenz wird 1986 zu einem vorläufig noch unbestimmten Datum in Mauretanien stattfinden.

BIBLIOGRAPHIE

EINSCHRÄNKUNG VON WAFFEN ¹

In der vom Schwedischen Roten Kreuz herausgegebenen englischen Broschüre: «*Barriers against Weapons*» beschreibt der Autor die Geschichte der Entwicklung von Waffen und parallel dazu diejenige der Entstehung von internationalen Abkommen, die zum Zwecke geschlossen wurden, die verheerenden Folgen wenn möglich zu begrenzen. Bereits im Untertitel: «*Entwicklung von Waffen und Beschränkung ihres Gebrauchs*» wird die Grundidee des Verfassers treffend erklärt. – Eigentlich ist diese Broschüre geradezu erschreckend, aber es ist nötig, sie der Öffentlichkeit innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bekannt zu machen; ist doch deren Zusammenarbeit unerlässlich für die Erreichung der Ziele des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds: die Festigung des Friedens und die Rüstungseinschränkung.

Der Autor, Torgil Wulff, Kommodore der schwedischen Marine und Doktor honoris causa der Universität Uppsala, ist Sachverständiger im schwedischen Verteidigungsministerium. Neben seinen Beiträgen am Radio und Fernsehen schrieb er zahlreiche Werke wie «*War and Humanity*» (1975), «*Weapons at any Price*», (1977), «*Handbook in International Law during War, Neutrality and Occupation*» (1980).

In der vorliegenden Studie untersucht T. Wulff erst die sogenannten klassischen oder konventionellen Waffen, dann die biologischen und chemischen Waffen und schliesslich die Kernwaffen. Er zeigt ferner die Entwicklungen auf, die in den letzten Jahren in der Herstellung jeder dieser drei Kategorien von Waffen stattgefunden haben. Der Leser kann sich so selbst ein Bild machen von den ungeheuren Scheusslichkeiten und Greuelthaten, zu denen der Erfindergeist des Menschen führen kann, wenn es darum geht, seines-

¹ Torgil Wulff: *Barriers against Weapons – Development of Weapons and Restrictions of their Use*. Herausgegeben vom Schwedischen Roten Kreuz, Stockholm, 1984. 52 Seiten, Englisch.

gleichen Schaden zuzufügen. Für jede der drei Kategorien gibt der Autor die seines Erachtens erforderlichen Grenzen an. Schliesslich macht er im letzten Kapitel Lösungsvorschläge, die für ihn von höchster Dringlichkeit wären, um zuerst Waffeneinschränkungen zu erzielen und dann zur Abrüstung zu gelangen.

Im Vorwort der Broschüre betonen der Präsident und der Generalsekretär des Schwedischen Roten Kreuzes, dass die Rotkreuzbewegung stets eine treibende Kraft im Zusammenhang mit der Waffeneinschränkung gewesen sei und dass sie nun ihre Tätigkeit in zwei Bereichen verstärke: einerseits die Bemühungen zur Förderung des Friedens und andererseits das Bestreben, die Regierungen dazu zu bringen, vollständig auf die Anwendung von Kriegsmethoden und Waffen zu verzichten, die zu unsagbarem Leiden führen, welches keine militärische Notwendigkeit zu rechtfertigen vermag.

Zwar rufen Atomwaffen eine weltweite Protestwelle hervor, aber es gibt auch andere Waffen und Kriegsmethoden, welche nicht auf solche Missbilligung stossen, obwohl ihr Gebrauch in allen gegenwärtigen bewaffneten Konflikten schwere Verluste an Menschenleben und unermessliche Leiden in den verschiedenen Teilen der Welt verursacht. Das Schwedische Rote Kreuz möchte, dass die Studie von Torgil Wulff zu einer Quelle der Inspiration für jene wird, welche die Notwendigkeit erkennen, nicht nur der nuklearen Bedrohung, sondern auch derjenigen durch andere unterschiedslos zerstörende Waffen entgegenzuwirken. Die Beschreibung der konventionellen, chemischen, biologischen und nuklearen Waffen und ihrer Vernichtungskraft sollte die Notwendigkeit und Dringlichkeit hervorheben, dass die bestehenden Abkommen verstärkt und neue Abkommen zur Einschränkung des Gebrauchs von Waffen geschaffen werden sollten.

Ph. Eberlin

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* ist für alle Artikel über Themen, die mit dem humanitären Völkerrecht und dem Roten Kreuz zusammenhängen, dankbar.

Allerdings gilt für solche Artikel folgende Bestimmung: sie müssen jeden Hinweis auf aktuelle politische Situationen oder Ereignisse und jede fruchtlose, politisch, religiös, rassistisch oder anders gefärbte Polemik vermeiden.

Der Text kann in französischer, englischer, spanischer oder deutscher Sprache abgefasst sein. Nach Möglichkeit sollte er mit der Maschine geschrieben sein, eine Höchstlänge von 12.000 Wörtern nicht überschreiten und möglichst wenig Fussnoten aufweisen.

Die Verfasser werden gebeten, ihre Beiträge an die Redaktion der Internationalen Revue (Anschrift siehe Seite 2 der Revue) unter Angabe der eigenen Anschrift zu senden.

JULI-AUGUST 1985

BAND XXXVI, Nr. 4

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE
DER

revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt

	Seite
André Durand: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in der internationalen Gemeinschaft	78
Besuch des indischen Premierministers beim IKRK	91
Missionen des Präsidenten des IKRK	92
30. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	95
Erste Zuerkennung des Paul-Reuter-Preises	96
Rundtischgespräch über die Sicherheit der Journalisten auf gefährlichen Missionen	97
Vertragsparteien der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle: Stand vom 30. Juni 1985	100

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in der internationalen Gemeinschaft ¹

von André Durand

1. UNIVERSALITÄT

Wer Ursprung und Entwicklung des Roten Kreuzes studiert, ist überrascht vom Kontrast zwischen den bescheidenen Voraussetzungen bei der Gründung des Werkes im Jahre 1863 durch fünf Männer guten Willens, alle Mitglieder des Genfer Gemeinnützigkeitsvereins (*Société genevoise d'utilité publique*) und der universellen Dimension der modernen Institution. Das Rote Kreuz ist heute in 130 Ländern vertreten. Klein ist die Zahl jener, die nicht eines Tages die Dienste des Roten Kreuzes beanspruchen, sei es unter den dramatischen Umständen eines Konflikts oder einer Naturkatastrophe, sei es im vertrauteren Bereich der sozialen Fürsorge oder des Blutspendedienstes.

Diese an sich positive Feststellung kennt jedoch auch einen düsteren Aspekt. Wenn das Rote Kreuz diese Entwicklung durchgemacht hat, dann nur, weil Aktionen der Gewalt und der Repression nicht abgenommen haben, wie man das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch hoffte, sondern zahlen- und umfangmässig ständig zunahmen. Nie gab es soviel Gewalt wie in unseren Tagen, ausser vielleicht während der kritischsten Momente der zwei Weltkriege. Die Entwicklung des IKRK und die Rolle des Roten

¹ Dieser Artikel ist auf Französisch im *Annuaire 1983 de la Nouvelle Société Helvétique* (Verlag Sauerländer, Aarau) erschienen. Wir veröffentlichen ihn mit der freundlichen Erlaubnis des Autors und der Verleger.

Kreuzes in Konfliktzeiten spiegeln den Zuwachs an Situationen kriegsgerischer Auseinandersetzungen und Unsicherheit wider.

Man soll jedoch das IKRK nicht einfach als «Balsam» für die Auswirkungen der Gewalt, als Nebenerscheinung des Krieges betrachten. Die Gründer des Internationalen Komitees zur Unterstützung der Verwundeten (Comité international de secours aux blessés) — erste Bezeichnung des IKRK — hatten zwar die Verbesserung des Loses der Verwundeten in den Feldarmeen zum Ziel. Deshalb wurden Vereine geschaffen, um den militärischen Verwundeten zu helfen, den Kriegsparteien ein Freiwilligen sanitätskorps beigelegt. Doch das Komitee glaubte auch, dass diese Vereine, die durch das gleiche Emblem gekennzeichnet und durch ein Abkommen geschützt waren, Teil einer Art von internationaler Gemeinschaft sein sollten.

Diese Sorge um die Internationalität hat die Gedanken der Gründer — vor allem Henry Dunants — zweifellos bewegt und zum Erfolg des Unternehmens geführt. Dieses Konzept war neu im Europa der Monarchien und Kaiserreiche, zu einem Zeitpunkt, da der Begriff «Internationalismus» einen politischen Anstrich hatte. Doch durch diese Wahl — akzeptabel, weil von einer neutralen Nation vorgeschlagen, die sich mit einer bescheidenen Rolle im Forum der Nationen begnügte — öffnete das Internationale Komitee dem humanitären Völkerrecht den Weg und gab seinem Werk eine breite Basis, auf der die Rotkreuzstruktur aufgebaut werden konnte.

2. NEUTRALITÄT

Die Neutralität des Roten Kreuzes ist eine der Bedingungen für Universalität. Die Neutralität ist eines der Grundprinzipien des Roten Kreuzes. Sie hat ihren Ursprung in der Neutralität der Gründer, die sich als Bürger eines neutralen Landes keine andere Haltung vorstellen konnten. Die Neutralität des IKRK ist also nicht nur der Ausdruck einer Norm für wohldurchdachtes Verhalten. Das IKRK ist in seinem Ursprung neutral, *in principio*.

Die Neutralität des IKRK, «*entscheidendes Element des Vertrauens, das es genießen muss*», wird durch die Neutralität der Schweiz verstärkt. Die schweizerische Neutralität (begründet auf historischen Abkommen, nicht den Umständen entsprechend widerrufbar) erlaubt dem IKRK, langfristig zu planen. Die Neutralität der Schweiz ist demzufolge Rückhalt für die Neutralität des

IKRK, derweil das IKRK durch die tägliche Anwendung dieser Neutralität ein Beispiel dafür liefert, was aktive Neutralität sein kann.

In einer Welt, wo jede Aktion — nicht nur die politische — Engagement bedeutet, kann man vielleicht bedauern, dass das IKRK nicht Partei ergreift. Doch das IKRK nimmt zwar nicht Teil an den politischen, ideologischen oder religiösen Polemiken, es ergreift aber Partei für die Opfer des Krieges.

3. DAS IKRK ALS TEIL DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES

Das Internationale Rote Kreuz ist eine Gemeinschaft, die sich aus drei Elementen zusammensetzt:

- dem *IKRK*, Gründerorgan des Werkes. Als neutraler Vermittler in bewaffneten Konflikten und während Spannungen versucht es, auf eigene Initiative oder aufgrund der Genfer Abkommen die militärischen und zivilen Opfer von internationalen Kriegen, Bürgerkriegen, Wirren und internen Spannungen zu schützen und zu betreuen;
- den *nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds* ², offiziell anerkannt von der Regierung ihres Landes. Sie arbeiten vor allem im Hilfsbereich, im Gesundheitsdienst und in der Sozialfürsorge, in Erste-Hilfe-Kursen, Ausbildung von Sanitätspersonal, Blutspende und Jugendprogrammen. In Kriegszeiten werden die Nationalen Gesellschaften zum Hilfsdienst der Sanitätstruppen der Armee;
- der *Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften*, internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, der die Aufgabe hat, zur Entwicklung der Rotkreuzgesellschaften beizutragen, ihre Hilfsaktionen für die Opfer von Naturkatastrophen und die Flüchtlinge ausserhalb der Konfliktzonen zu koordinieren.

Das Internationale Rote Kreuz hat drei gesetzgebende Organe:

Die *Internationale Rotkreuzkonferenz*, das höchste beschlussfassende Organ. Sie umfasst die Vertreter der anerkannten Nationalen

² Das Rote Kreuz und der Rote Halbmond sind semasiologische Varianten des gleichen Konzepts.

Gesellschaften, der Liga und des IKRK wie auch die Delegierten der Staaten, die dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde beigetreten sind.

Der *Delegiertenrat*, der sich aus den Delegierten der anerkannten Nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga, ohne die Beteiligung der staatlichen Vertreter, zusammensetzt.

Das oberste Entscheidungsorgan der Liga ist die *Generalversammlung*, an der die Vertreter der Nationalen Gesellschaften, die Mitglied der Liga sind, und die Vertreter der Liga teilnehmen. Das IKRK hat in diesem Gremium Beobachterstatus.

Zwischen den Internationalen Konferenzen koordiniert die *Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes* die Tätigkeit des IKRK und der Liga. Sie bereitet auch die Konferenzen vor. Die Ständige Kommission setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen: fünf Vertreter der Nationalen Gesellschaften, zwei der Liga und zwei IKRK-Vertreter.

Die Institutionen des Internationalen Roten Kreuzes sind nicht etwa in einem gemeinsamen Gremium nebeneinandergestellt. Sie sind autonom, jedoch durch die Bestimmungen ihrer Statuten, in gemeinsamen Operationen miteinander verbunden, durch ihre Grundsätze vereint. Man kann sie isoliert betrachten, um ihre Struktur und ihre Rolle zu analysieren, doch in der Praxis sind sie so abhängig voneinander wie die Teilchen eines Räderwerks — ein Ganzes bildender Mechanismus.

4. DIE FUNDAMENTALEN GRUNDSÄTZE

Die Gründer des Roten Kreuzes hatten sich erst dem praktischen Einsatz zugewandt. Geleitet vom Gefühl für Gerechtigkeit und Solidarität hielten sie es nicht für notwendig, Grundsätze zu verdeutlichen, die ihnen unanfechtbar schienen. Um ein solches Vertrauen in den Erfolg ihrer Initiative zu haben, stützten sie sich zweifelsohne auf zwei Postulate: einerseits auf die Universalität des Rechts, die ihnen erlauben würde, ein einziges Abkommen allen Nationen zur Annahme und Anwendung zu unterbreiten, anderseits auf die Existenz einer natürlichen Moral, die jedem Menschen eigen ist, unabhängig von der Verschiedenheit der Kulturen, Gebräuche und Religionen.

Bald war es notwendig auszudrücken, dass die Nationalen Gesellschaften, die in ihrem Land ein und dasselbe Ziel verfolgen, einer internationalen Gemeinschaft angehören.

Zu Beginn benutzten sie das gleiche Emblem. Dann nahmen sie nach und nach die gleiche Bezeichnung an, jene der Gesellschaft des Roten Kreuzes³. Um zu vermeiden, dass die Gesellschaften verschiedenartige Programme und Ziele adoptierten, dass «*irgendein Verband sich Mitglied der Gemeinschaft des Roten Kreuzes nennen konnte*»⁴, ergriff das IKRK die Initiative, die Anwendung der schon damals als «fundamentale Grundsätze» bezeichneten Regeln zu überwachen. Die Entschliessungen der Internationalen Konferenzen bestätigten bald einmal diese Wächterrolle⁵.

Seit dem Ersten Weltkrieg versucht das Rote Kreuz, die fundamentalen Grundsätze auf eine für alle Beteiligten annehmbare Art zu definieren und zu erklären. Nach einer Reihe von Studien — vor allem von Max Huber⁶, von Professor Jean Pictet⁷ sowie der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und der Generalversammlung der Liga — nahm die XX. Rotkreuzkonferenz (Wien 1965) sieben fundamentale Grundsätze an und fügte diesen einen kurzen Kommentar bei, der als integraler Bestandteil betrachtet werden muss, weil er den Sinn und die Tragweite der Ideen in der Welt des Roten Kreuzes ausdrückt:

Menschlichkeit. — Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fördert

³ Die Nationale Gesellschaft der Niederlande nahm als erste 1867 diesen Namen an.

⁴ Gustave Moynier, *La Croix-Rouge, son passé et son avenir*, Paris, Sandoz et Thuillier, 1882, Seite 58.

⁵ «*Dank der rein moralischen Autorität und mit dem stillschweigenden Einverständnis der Nationalen Gesellschaften wacht es (das IKRK) über die allgemeinen Interessen des Werkes, macht wo nötig seinen Einfluss geltend, um ein Abweichen von den fundamentalen Grundsätzen zu verhindern und gewährt auf Wunsch der Gesellschaften gegebenenfalls das Exequatur.*» Gustave Moynier, op. cit., Seite 59.

⁶ Max Huber, *Grundsätze und Grundlagen der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (1939 bis 1946)*, IKRK, Genf, Januar 1947.

⁷ Jean S. Pictet, *Die Grundsätze des Roten Kreuzes*, Vorrede von Max Huber, IKRK, Genf, 1956. Vom gleichen Autor: *Les principes de la Croix Rouge, Commentaire*, Institut Henry-Dunant, Genève, 1979.

gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit. — Es macht keinerlei Unterschied aufgrund von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

Neutralität. — Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit. — Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

Freiwilligkeit. — Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennützigen Hilfe.

Einheit. — Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie soll allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

Universalität. — Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Dieser Text ist heute die Grundlage der Rotkreuzdoktrin, das Kriterium für den Entscheid, ob eine Aktion in den Wirkungsbereich des Roten Kreuzes fällt. Die Tätigkeit des Roten Kreuzes wird durch diesen Text inspiriert, die bescheidenste, die routinemässigste Geste wird zum Zeichen eines universellen Konzepts.

Gemäss dem Beschluss der XX. Rotkreuzkonferenz wird die Proklamation von Wien an der Eröffnungszeremonie jeder Internationalen Konferenz verlesen. Um die Verbundenheit der Nationalen Gesellschaften mit diesen Prinzipien zu betonen, hat die Liga sie als Präambel für ihre Statuten adoptiert. Das IKRK seinerseits ist durch seine eigenen Statuten und durch die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes verpflichtet, diese Grundsätze aufrechtzuhalten.

5. DAS IKRK UND DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

Bei seiner Gründung hat sich das IKRK zwei Zielsetzungen gegeben. Das erste Ziel wurde 1863 durch die Schaffung freiwilliger Hilfsgesellschaften im Rahmen der Sanitätsdienste der Armeen erreicht. Das zweite Ziel wurde im folgenden Jahr mit dem Abschluss des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (22. August 1864) verwirklicht.

Seit dieser Zeit ist das IKRK aufgrund seiner Statuten der Förderer des humanitären Völkerrechts geblieben. Zusammen mit den Nationalen Gesellschaften und den von Regierungen bestellten Experten befasst es sich mit der Ausarbeitung von Revisionsvorschlägen für geltende Abkommen und mit der Erarbeitung neuer Konventionen.

Die Abfassung der endgültigen Texte für die Genfer Abkommen ist Sache der bevollmächtigten Vertreter der Staaten, die an der traditionell vom schweizerischen Bundesrat einberufenen Diplomatischen Konferenz teilnehmen. Die schweizerische Eidgenossenschaft ist Depositar der Abkommen und führt den Vorsitz bei der Diplomatischen Konferenz.

Das Erste Genfer Abkommen wurde 1906 revidiert. 1907 hat die Konferenz von Den Haag diese Grundsätze auf den Seekrieg ausgeweitet. 1929 wurde das Erste Abkommen erneut revidiert und ein Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen erarbeitet. Die Diplomatische Konferenz von 1949 revidierte die drei bestehenden Abkommen und fügte das IV. Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten bei.

Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 sind in Zeiten internationaler Konflikte anwendbar. Sie haben eine gemeinsame Bestimmung, die die Minimalvorschriften für die Kriegsparteien im Falle von nicht internationalen Konflikten festhält. Doch es zeigte sich, dass diese Vorschriften in den Konflikten nach dem Zweiten Weltkrieg ungenügend waren: Befreiungskriege, Bürgerkriege, Rebellionen, mit der Beteiligung von politischen und ethnischen Gruppierungen, die nicht die Stellung eines Staates hatten und vor allem Guerrilla-Kampfmethoden anwandten⁸.

Mit dem Mandat der XX. Internationalen Konferenz ausgerüstet, übernahm das IKRK die Aufgabe, die Genfer Abkommen von 1949 zu vervollständigen und die Grundsätze auf jede Art von

⁸ Michel Veuthey, *Guérilla et droit humanitaire*, Institut Henry-Dunant, Genf, 1976; zweite Auflage IKRK, Genf, 1983.

bewaffnetem Kampf auszudehnen. Mehrere Jahre dauernde Vorarbeiten, an welchen die Vertreter der Nationalen Gesellschaften und der Liga, die Regierungsexperten und Vertreter internationaler Organisationen⁹ sowie die bevollmächtigten Vertreter der Vertragsparteien der Genfer Abkommen teilnahmen, führten zur Ausarbeitung von zwei neuen völkerrechtlichen Instrumenten, den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977.¹⁰

Das Protokoll I weitet den Begriff des internationalen bewaffneten Konflikts auf *«bewaffnete Konflikte aus, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen»*. Bestätigt wird in diesem Protokoll auch, dass *«die am Konflikt beteiligten Personen kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung»* haben.

Die wichtigsten Vorschriften befassen sich mit dem verstärkten Schutz für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, dem Schutz von Sanitätseinheiten, der Ausweitung des Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus auf die Streitkräfte, Einheiten und Gruppen, die einer verantwortlichen Führung und einem internen Disziplinarsystem unterstehen, das die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet, vor allem den allgemeinen Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten. Angriffe, die unterschiedslos treffen und deren Auswirkungen nicht begrenzt werden können, sind verboten, genauso wie Material und Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen, unnötige Leiden oder langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt zu verursachen. Die Zivilbevölkerung, vor allem Frauen und Kinder, werden besonders geschützt. Besonderen Schutz genießen auch die Zivilschutzorgane und Journalisten auf gefährlichen Missionen in den Konfliktzonen. Die Schutz- und Hilfstätigkeit des IKRK sowie sein Initiativrecht werden bestätigt. Ganz allgemein verstärkt das Protokoll I die Vorschriften der Genfer Abkommen in jenen

⁹ Mehr als 100 Staaten waren jeweils an den Sitzungen vertreten. Als Beobachter ohne Stimmrecht eingeladen waren auch nationale Befreiungsbewegungen, die von den interessierten zwischenstaatlichen regionalen Organisationen anerkannt sind.

¹⁰ Von insgesamt 168 Staaten der internationalen Gemeinschaft sind heute (30. Juni 1985) 160 vertraglich an die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gebunden. Ein Staat ist Vertragspartei der zwei Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929.

Die Zusatzprotokolle zählen heute (30. Juni 1985) 51 Ratifizierungen oder Beitritte zum Protokoll I und 44 zum Protokoll II.

Bereichen, wo Lücken festgestellt wurden, derweil die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Abkommen Verstöße gegen die Vorschriften verstärkt bekämpft.

Das Protokoll II ist eine vereinfachte Version des Protokolls I, das die besonderen Bedingungen in einem internen Konflikt berücksichtigt, der sich im Hoheitsgebiet eines Staates « *zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder andern organisierten bewaffneten Streitkräften* » abspielt. Der Inhalt von Artikel 3 der vier Genfer Abkommen wird übernommen und verstärkt. Seine Grundsätze werden bestätigt, die fundamentalen Garantien für alle nicht an den Feindseligkeiten beteiligten Personen festgelegt, die Behandlung der ihrer Freiheit beraubten Personen, Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen umschrieben und die fundamentalen Vorschriften des Völkerrechts für die Behandlung der Sanitätsdienste, der Feldgeistlichen und der Zivilbevölkerung wiederholt.¹¹

Der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts ist damit auf Gebiete ausgedehnt worden, die bis heute nicht zugänglich waren. Die Verstärkung des Rechts zeigt, dass der Schutz der Opfer von Gewalt nur dann vollumfänglich garantiert werden kann, wenn man sich gleichzeitig auf die Grundsätze des traditionellen humanitären Völkerrechts (Genfer Recht), des Kriegsrechts (Haager Recht) und der Menschenrechte beruft¹². Bedeutet das, dass die Rechtssetzung jene Grenzen erreicht hat, die die Gesetzgeber anstreben? So weit sind wir wohl noch nicht. Die Rechtssetzung macht Fortschritte, doch neue Anforderungen stellen sich. Rechtslücken gibt es noch immer, und selbst wo Vorschriften bestehen, begünstigt die Anwendung zu vielen Hindernissen, als dass man von einer befriedigenden Lösung sprechen könnte. Gustave Moynier hat festgestellt, dass es die Barbarei des Krieges ist, die definitiv ausgerottet werden muss: « *Zivilisierter Krieg ist ein Unsinn* »¹³.

¹¹ Die Juristische Abteilung des IKRK befasst sich gegenwärtig mit der Redaktion des Kommentars zu den Zusatzprotokollen.

¹² « *Kriegsrecht und Friedensrecht, Völkerrecht und innerstaatliches Recht, deren Anwendungsbereiche ursprünglich klar voneinander getrennt waren, sind heute oft gleichzeitig nebeneinander anwendbar. So finden auch die Genfer Abkommen und die Menschenrechtsabkommen häufig kumulativ Anwendung.* » Dietrich Schindler, Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte, *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, 1978, Seite 93-98, 1979, Seite 5-12.

¹³ Gustave Moynier: *Essai sur les caractères généraux des lois de la guerre*, Genève 1895, page 45.

6. VIELFÄLTIGE AUFGABEN

Fest in der Welt des Roten Kreuzes integriert, beauftragt durch die Abkommen von Genf, seine Tradition und Statuten, beseelt durch sein traditionelles Initiativrecht, hat das IKRK eine ganze Reihe von Aufgaben übernommen, die ein gemeinsames und wichtiges Ziel haben: den Schutz des Menschen vor den Auswirkungen der Gewalt und vor willkürlichen Massnahmen. Diese Berufung bringt vielfältige Aufgaben, konstante Bereitschaft und ständigen Einsatz mit sich.

Die bekannteste Aufgabe des IKRK sind die Besuche der Gefangenen und Häftlinge. Es handelt sich dabei um das Resultat langer Bemühungen, um die Aktion, wo sich zwei gegensätzliche Welten begegnen: die Gefängniswelt, geschaffen, um die Freiheit des Menschen einzuschränken, und das humanitäre Universum, das im Rahmen des Möglichen die Auswirkungen der Freiheitsberaubung mildern will. Durch diese während des Ersten Weltkrieges entwickelte Tätigkeit, die seit 1929 Teil des humanitären Völkerrechts ist, bemüht sich das IKRK, alle in Folge eines Konflikts ihrer Freiheit oder ihrer Rechte beraubten Personen zu erreichen. Nicht nur die Kriegsgefangenen in einem internationalen Konflikt, nein, auch die Gefangenen in einem Bürgerkrieg, die während internen Spannungen Verhafteten, wie auch die aus Sicherheitsgründen Inhaftierten.¹⁴

Die Delegierten des IKRK sehen sich also beauftragt — die Zustimmung der Haftbehörden vorausgesetzt —, in jeder Konfliktsituation zu intervenieren, inbegriffen in Zonen, die von Aufständischen kontrolliert werden.¹⁵

Die Aktionen betreffen nicht nur Besuche und Demarchen zugunsten der ihrer Freiheit beraubten Personen, sondern immer mehr auch Informations- und Bildungstätigkeit zum Thema humanitäres Völkerrecht bei den Kämpfenden. Diese Tätigkeit kann als vorbeugende Schutzmassnahme betrachtet werden.

Die Hilfstätigkeit ist die natürliche Ergänzung der Schutztätigkeit. 1982 entsprach die materielle und medizinische Hilfstätigkeit

¹⁴ Jacques Moreillon, *Le Comité international de la Croix Rouge et la protection des détenus politiques*, Lausanne, L'Âge d'Homme, 1973.

¹⁵ 1982 besuchten die IKRK - Delegierten 523 Haftstätten in 30 Ländern. Sie sahen 86 000 ihrer Freiheit beraubte Personen, davon an die 55 000 Kriegsgefangene in rund 10 Ländern. Die grösste Zahl der besuchten Gefangenen betraf den Konflikt zwischen Iran und Irak (33 710) und an zweiter Stelle den Falkland/Malvinas-Konflikt (11 692, grösstenteils an Bord britischer Schiffe festgehalten). *Jahresbericht 1982*, IKRK Genf, Seite 75.

des IKRK einem Wert von 183 Mio. Schweizer Franken, geleistet im Rahmen von Aktionen, die mit der Unterstützung der Regierungen, der Nationalen Gesellschaften und der Liga durchgeführt werden konnten.¹⁶

Die wichtigste Hilfsaktion wurde 1982 zugunsten der Zivilbevölkerung in Libanon durchgeführt. Bis Ende des Jahres konnten 7231 Tonnen Hilfsgüter an mehr als 250 000 Personen, vor allem in Beirut, verteilt werden. Mehr als 40 mit der Hilfstätigkeit beauftragte Delegierte (10 von den Nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestellt) nahmen an dieser Aktion teil.¹⁷

Im Oktober 1983 unterhielt das IKRK 34 permanente Delegationen in der Welt, mit insgesamt 1234 Mitarbeitern.¹⁸

Wir können hier nicht alle Aktionen beschreiben, die das IKRK unternimmt. Erwähnenswert ist bestimmt jene Tätigkeit, die besondere Mittel und langfristige Präsenz erfordert: die Tätigkeit in vielen Ländern Afrikas, vor allem in Äthiopien, Somalia, Sudan, Zaire, Tschad, Angola, Moçambique, Namibia und Zimbabwe; die Schutztätigkeit zugunsten der Gefangenen in Iran und Irak, die Aktionen zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan, die Schutz- und Hilfsaktionen in Lateinamerika, vor allem in El Salvador und Nicaragua; die Tätigkeit in Südostasien, vorab die Hilfstätigkeit zugunsten der Flüchtlinge in Thailand, die seit 1975 mit Hilfe von medizinisch-chirurgischen Teams der Nationalen Gesellschaften betreut werden. Die Hilfsaktion in Osttimor und jene zugunsten der Bevölkerung von Polen sollen ebenfalls nicht vergessen werden.

Dazu gesellt sich die Arbeit des Zentralen Suchdienstes, der internationalen Nachrichtenzentrale für internierte, verschwundene, geflüchtete oder vertriebene Personen, Korrespondenzstelle für Personen, die nicht direkt mit ihren Familien Kontakt pflegen können. Der Zentrale Suchdienst arbeitet bei Konflikten oft an Ort und Stelle in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften.¹⁹

¹⁶ Dank den mit der Europäischen Gemeinschaft und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommen konnte das IKRK in 13 Ländern eine Lebensmittelhilfe im Wert von 31 Mio. Schweizerfranken leisten.

¹⁷ *Jahresbericht 1982*, Seite 71-73

¹⁸ Personal auf Mission: 411, Ortsangestellte: 823.

¹⁹ 1982 übermittelte der Zentrale Suchdienst 1 352 794 Familienbotschaften, registrierte 507 975 Namen, erhielt 84 060 Bitten um Nachforschung und erstellte 65 534 Gefangenschaftskarten. (Tätigkeitsbericht 1982, Seite 78).

Die Weiterentwicklung der Doktrin und des humanitären Völkerrechts, seine Verbreitung und Lehre, sind ständige Aufgaben des IKRK. Die Weiterverbreitung des humanitären Völkerrechts wird in Zusammenarbeit mit der Liga und den Nationalen Gesellschaften durch ein besonderes Bildungsprogramm für Streitkräfte und Regierungskreise, Universitäten, Schulen, medizinische Kreise und Massenmedien vorangetrieben.

Bei der Verfolgung seiner Ziele unterhält das IKRK auch engen Kontakt mit den internationalen Organisationen und den nicht-staatlichen Hilfs- und Rechtsorganen, vor allem mit der UNO — wo das IKRK als nichtstaatliche Organisation Beobachterstatus hat — mit der WHO, dem UNICEF, dem UNO-Hochkommissar für das Flüchtlingswesen, dem Zwischenstaatlichen Komitee für Auswanderung, dem Institut für humanitäres Völkerrecht in San Remo, der Internationalen Akademie für den Frieden und mit vielen regionalen Verbänden. Das IKRK ist in New York mit einem ständigen Delegierten bei den internationalen Organisationen vertreten.

7. STÄNDIGE ANPASSUNG

Die Bedeutung einer Institution misst sich nicht nur an ihrer Vergangenheit, sondern ebenso sehr an den Zukunftsmöglichkeiten. Die seit 120 Jahren verfolgte Tätigkeit gibt dem IKRK eine solide Grundlage, eine unersetzliche Erfahrung, eine gerechtfertigte Vertrauensbasis. Doch in unserer Zeit der schnellen technischen Veränderungen, die eine neue industrielle Revolution einzuleiten scheinen, wo bestehende Ideologien in Frage gestellt werden oder tiefgreifende Wandlungen erfahren, kann das IKRK nicht abseits stehen.

Kennzeichnend für die Tätigkeit des IKRK ist, dass sie immer wieder in einer *Situation der Anomalie* stattfindet. Das bedeutet, dass langfristiges Planen schwierig ist. Dennoch steht fest, dass die Probleme, die sich dem IKRK morgen auf dem Gebiet der Schutz- und Hilfstätigkeit stellen werden, weder zahlen-, umfanga- noch folgenmässig geringer sein werden als heute. Das IKRK gibt sich pessimistisch in der Prognose, optimistisch in der Aktion. Es muss das Schlimmste vorausahnen und die nötigen Mittel für den Einsatz bereitstellen.

Ständige Anpassung an die Lage, permanente Bildungs- und Informationstätigkeit: nur so kann das IKRK seine einzigartige

Position in einer multipolaren Welt erhalten, wo Misstrauen und Angst regieren, wo die Macht der Staaten mit Megatonnen gemessen wird. Die eingesetzten Mittel müssen den Erfordernissen genügen. Der Ausbreitung der Gewalt muss der unwiderstehliche Fortschritt des Rechts entgegengestellt werden. Das IKRK muss seine Präsenz überall und unter allen Umständen durchsetzen, wo sie erforderlich ist. Es muss — um das berechnete Gefühl nationaler Eigenständigkeit zu respektieren — zu verstehen geben, dass es nicht ein Monopol, sondern ein Mandat hat. Auf die schematisch Ost-West oder Nord-Süd genannten ideologischen Auseinandersetzungen muss es mit einer Politik der gegenseitigen Verständigung und Information antworten, die seine Glaubwürdigkeit in anscheinend gegensätzlichen Systemen sichert. Dabei kann es sich auf den Zusammenhalt innerhalb der Rotkreuzbewegung stützen, auf die einzige Institution der Welt, die fähig ist, trotz der Mannigfaltigkeit seiner Mitglieder ein gemeinsames Ziel anzustreben.

André DURAND

Besuch des indischen Premierministers beim IKRK

Der Premierminister Indiens, Rajiv Gandhi, stattete dem IKRK am 17. Juni einen Besuch ab. Er wurde von seiner Gattin sowie verschiedenen Persönlichkeiten begleitet: Romesh Bandhari, Staatssekretär des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten Indiens, Arun Singh und C.R. Gharekhan, Berater, Thomas Abraham, Botschafter in Bern, und M. Dubey, Botschafter und Ständiger Vertreter Indiens in Genf.

Beim IKRK wurde der Premier von Alexandre Hay, Präsident des Internationalen Komitees, und einigen seiner engsten Mitarbeiter empfangen. Auf die Willkommensansprache des Präsidenten des IKRK antwortete der Premierminister Indiens mit folgenden an das Internationale Komitee gerichteten Worten:

«Zwischen den Nationen bestehen kaum Meinungsunterschiede, wenn es um die Grundprinzipien und die humanitären Werte geht; unter gewissen Umständen fällt es jedoch den Nationen manchmal schwer, sich an diese Werte zu halten. In solchen Augenblicken müssen internationale und multinationale Organisationen von ihrem Einfluss Gebrauch machen, um die Völker einander wieder näher zu bringen und ihnen zu helfen, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Hier hat das IKRK gute Erfolge verzeichnet. Seine fruchtbare Arbeit in Zeiten von Auseinandersetzungen, sein Eingreifen, um Parteien wieder zusammenzubringen, wenn dies unmöglich erschien, sind in die Geschichte eingegangen. Wir sind jederzeit zur Mitarbeit bereit, und wir werden versuchen, in solchen Fällen zu helfen. Wir beglückwünschen Sie zu der von Ihnen geleisteten Arbeit.»

Im Verlauf eines Privatgesprächs zwischen dem Premierminister Indiens und dem Präsidenten des IKRK wurden verschiedene Fragen gemeinsamen Interesses aus dem humanitären Bereich erörtert.

Missionen des Präsidenten des IKRK

Im Fürstentum Liechtenstein

Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, begleitet von seiner Gattin und P. Küng, Generaldelegierter des IKRK für Europa und Nordamerika, hielt sich am 7. und 8. Juni in Liechtenstein auf, wo er am 8. Juni an der Generalversammlung des Roten Kreuzes von Liechtenstein teilnahm, das seinen 40. Jahrestag beging. Es war eine eindrucksvolle, ergreifende Feierstunde, trat doch Fürstin Gina, Präsidentin der Nationalen Gesellschaft, ihr Amt an diesem Tag offiziell an Erbprinzessin Maria-Aglaë ab.

In seiner Ansprache würdigte Präsident Hay Fürstin Gina, die seit der Gründung der Nationalen Gesellschaft nach dem Zweiten Weltkrieg an deren Spitze stand; er unterstrich die Bedeutung dieser Gesellschaft innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, ihr Interesse für alles, was die Bewegung betrifft, und dankte ihr für ihre wichtigen Beiträge.

Am 7. Juni war Präsident Hay bei einem vom Internationalen Presseclub Liechtensteins zu seinen Ehren veranstalteten Abendessen zugegen. Fürst Franz Josef II. und Fürstin Gina, verschiedene Persönlichkeiten Liechtensteins und der Nationalen Gesellschaft, der Generalsekretär der Liga, der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes und an die dreissig Journalisten Liechtensteins, Österreichs, Deutschlands und der Schweiz waren ebenfalls anwesend. Präsident Hay hielt einen Vortrag über das IKRK, der gute Aufnahme fand und dem eine interessante Diskussion folgte.

Ausserhalb dieser Veranstaltungen kam der Generaldelegierte für Europa mit dem Regierungschef des Fürstentums, Brunhart, zusammen sowie mit Prinz Nicolas, Ständigem Vertreter Liechtensteins beim Europarat, und drei Parlamentariern. Bei den Gesprächen wurde hauptsächlich die Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch Liechtenstein erörtert.

In der Bundesrepublik Deutschland

Vom 10. bis zum 14. Juni weilte der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, begleitet von J.-P. Hocké, Direktor für operationelle Angelegenheiten, und P. Küng, Generaldelegierter für Europa und Nordamerika, in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vertreter des IKRK kamen mit vielen Persönlichkeiten aus den Kreisen der Regierung und der Politik zu Gesprächen zusammen: mit Bundespräsident von Weizsäcker, Bundeskanzler Kohl,

dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Staatsminister für Auswärtiges, dem Ministerpräsidenten von Bayern, Vertretern der politischen Parteien und Parlamentariern.

Mit seinen Gesprächspartnern unterhielt sich der Präsident des IKRK über die verschiedensten Themen: die Zusatzprotokolle und deren Ratifikation, die Achtung des humanitären Völkerrechts, die moralische Unterstützung, die das IKRK von den Vertragsparteien der Genfer Abkommen im Falle von Verletzungen derselben erwartet, das Eingreifen des IKRK bei den gegenwärtigen bewaffneten Konflikten usw.

Am 12. Juni war ein grosser Teil des Tages Diskussionen mit dem Deutschen Roten Kreuz gewidmet. Abgesehen von den mit den Behörden besprochenen Punkten ging es bei den Unterredungen um besondere Themen aus der Welt des Roten Kreuzes.

Ein sehr arbeitsreiches Programm kennzeichnete den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland; selbst während der Mahlzeiten kam es zu Treffen und Diskussionen. So wurde ein Frühstück mit Parlamentariern veranstaltet und ein Mittagessen der Presse eingeräumt, die Schweizer Botschaft gab ein Abendessen, an dem ein Staats- sowie ein ehemaliger Minister, der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, Prinz Botho zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, der Vizepräsident und der Generalsekretär der Nationalen Gesellschaft teilnahmen.

Dieser Besuch in der Bundesrepublik Deutschland war vom Deutschen Roten Kreuz mit viel Sorgfalt vorbereitet worden; die Kontakte mit den verschiedenen Gesprächspartnern der Regierung und der Nationalen Gesellschaft waren von Verständnis, Sympathie und Herzlichkeit geprägt.

In den Vereinigten Staaten Amerikas

Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, begab sich vom 17. bis zum 21. Juni in die Vereinigten Staaten, nach New York und Washington. Er war begleitet von J.-P. Hocké, Direktor für operationelle Angelegenheiten, J. Moreillon, Direktor für allgemeine Angelegenheiten, H.-P. Gasser, Rechtsberater, und M. Veuthey, Delegierter bei den internationalen Organisationen.

Diese Mission verfolgte drei Hauptziele: die Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Staaten, die Vorführung des Entwicklungs- und Finanzierungsplans des IKRK für die kommenden fünf Jahre, die Darlegung der wichtigsten Aktionen des IKRK im Zusammenhang mit den gegenwärtigen bewaffneten Konflikten.

Der bereits seit langem vorbereitete Besuch sah hauptsächlich Gespräche mit hohen Persönlichkeiten der Vereinigten Staaten vor: mit Präsident R. Reagan, Staatssekretär Schultz, Unterstaatssekretär Taft sowie mit Kongress- und Senatsmitgliedern.

Das Programm schloss auch ein Treffen mit UNO-Generalsekretär Pérez de Cuéllar und Diskussionen mit dem Amerikanischen Roten Kreuz ein, abgesehen von der Teilnahme am Seminar über humanitäres Völkerrecht, das von der Amerikanischen Universität von Washington für Diplomaten veranstaltet worden war.

Über alle vorgesehenen Themen wurde mit den amerikanischen Behörden in einer sachlichen und entspannten Atmosphäre diskutiert, und der Kontakt mit Präsident Reagan war geradezu herzlich. Die Bitten des IKRK nach moralischer, politischer und finanzieller Unterstützung für die laufenden Aktionen und die Entwicklung der Institution fanden gute Aufnahme. Die Beziehungen zum Amerikanischen Roten Kreuz sind positiv und konstruktiv, was sich nach diesen Gesprächen noch verstärkte.

Zur Zeit dieses Besuchs in den Vereinigten Staaten stand ein jüngstes Ereignis (eine Flugzeugentführung und das Festhalten von Geiseln in Beirut) im Mittelpunkt der Besorgnisse der Regierung, des Publikums und der Presse, und die Diskussionen mit dem Präsidenten des IKRK wurden mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt. Vertreter der Presse legten für seine Anwesenheit eine lebhaft Neugier an den Tag.

30. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille

535. Rundschreiben ¹

*an die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften des
Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds*

Am 24. August 1984 lud das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften in seinem 530. Rundschreiben ein, die Namensliste der Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen, die sie des Empfangs der Florence-Nightingale-Medaille für würdig erachten, einzureichen.

Mit dieser Medaille sollen Krankenschwestern und freiwillige Helferinnen geehrt werden, die sich bei der Pflege von Kranken und Verwundeten unter schwierigen und gefährlichen Bedingungen in Kriegs- und Katastrophenzeiten durch ausserordentliche Hingabe ausgezeichneten.

Nachdem das Internationale Komitee die von den Nationalen Gesellschaften eingereichten Kandidaturen sorgfältig geprüft hat, freut es sich, Ihnen anlässlich der 30. Verleihung mitzuteilen, dass Krankenschwestern und freiwillige Helferinnen von folgenden Nationalen Gesellschaften am 12. Mai 1985 die Florence-Nightingale-Medaille erhielten: Australien, Bolivien, China (Volksrepublik), Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Griechenland, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Korea (Republik), Marokko, Philippinen, Polen, Thailand, Tschechoslowakei, Ungarn, UdSSR, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

¹ Der vollständige Wortlaut des Rundschreibens wurde den Nationalen Gesellschaften zugestellt und in der französischen, englischen und spanischen Ausgabe der *Revue internationale* abgedruckt.

Unter Einschluss der 30. Verteilung vom 12. Mai 1985 wurden bisher insgesamt 927 Medaillen vergeben. Dabei ist zu bemerken, dass die Namen zweier Trägerinnen aus den Jahren 1920 und 1939 nicht in den Rundschreiben des IKRK aus diesen beiden Jahren aufgeführt sind.

Erste Zuerkennung des Paul-Reuter-Preises

Im Jahre 1982 übergab Paul Reuter, ehemaliger Professor für Recht, Wirtschaft und Sozialwissenschaften der Pariser Universität, Mitglied und früherer Vorsitzender der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, dem IKRK eine Spende, die dieses zur Einsetzung des Paul-Reuter-Fonds verwandte. Die Einkünfte des Fonds sollen zur grösseren Kenntnis und zum besseren Verständnis des humanitären Völkerrechts beitragen. Ferner sieht der Fonds die Vergabe eines Paul-Reuter-Preises in der Höhe von 2000 Schweizer Franken vor, die im Prinzip alle zwei Jahre erfolgt. Ausgezeichnet werden soll ein Werk, das sich im Bereich des humanitären Völkerrechts besonders verdient gemacht hat¹.

Die Jury, unter dem Vorsitz von Professor Jean Pictet, Ehrenvizepräsident des IKRK, zu der Mitglieder der Verwaltung des IKRK und die Professoren L. Condorelli und G. Malinverni von der Universität Genf hinzugezogen wurden, beschloss einstimmig, den ersten Paul-Reuter-Preis Dr. jur. Mohamed El Kouhène aus Marokko für seine im Juli 1984 vor der Juristischen Fakultät der Universität Nizza verteidigte Doktorarbeit «Die grundlegenden Garantien der Persönlichkeit in den Urkunden des humanitären Rechts und der Menschenrechte» zuzuerkennen.

Die Jury hob insbesondere den Wert der preisgekrönten Arbeit hervor, wo ein bedeutender Beitrag zur Kenntnis des humanitären Völkerrechts geleistet wird, indem dessen Beziehungen zu den Menschenrechten herausgearbeitet werden. Die Preisverleihung selbst fand in diesem Frühjahr statt.

¹ Siehe *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, November-Dezember 1983.

Rundtischgespräch über die Sicherheit der Journalisten auf gefährlichen Missionen

Am 23. und 24. April fand auf dem Mont-Pèlerin, oberhalb von Vevey, unter der Ägide des IKRK ein Rundtischgespräch über die Sicherheit der Journalisten auf gefährlichen Berufsmissionen statt. Sechzehn internationale Organisationen der Massenmedien waren der Einladung des IKRK gefolgt, darunter regionale Organisationen Afrikas, Lateinamerikas, der arabischen Welt, Südasiens und Nordamerikas. Zahlreiche Korrespondenten von grossen Agenturen (AFP, Reuter, Tass, Associated Press usw.) und von Zeitungen mit internationaler Leserschaft sowie das Schweizer Fernsehen nahmen ebenfalls an der Veranstaltung teil. Ferner waren Beobachter der Vereinten Nationen, der UNESCO und des Internationalen Arbeitsamtes anwesend.

Geprüft werden sollte, welchen Gefahren die Journalisten ausgesetzt sind und welche Möglichkeiten bestehen, hier Abhilfe zu schaffen. Zu diesen letzteren zählt auch der Rechtsschutz des humanitären Völkerrechts. Die bereits getroffenen oder noch zu treffenden konkreten Massnahmen, dazu gedacht, die Sicherheit der Journalisten auf gefährlichen Missionen zu gewähren oder zu festigen, kamen ebenfalls zur Sprache.

Seiner traditionellen Rolle getreu hatte es sich das IKRK zum Ziel gesetzt, die Debatte lediglich auf die humanitären Aspekte des Problems, nämlich den Schutz der Journalisten, zu beschränken, die als Menschen zu Opfern von Behandlungen und Methoden werden, die gegen die in Zeiten von Konflikten und ähnlichen Situationen anzuwendenden universellen Regeln der Menschlichkeit verstossen.

In Abwesenheit seines Präsidenten, der sich auf einer Mission in Zentralamerika befand, hatte das IKRK Vizepräsident Maurice Aubert zum Rundtischgespräch entsandt, begleitet von Jacques Moreillon und Jean-Pierre Hocké, resp. Direktor für allgemeine Angelegenheiten und Direktor für operationelle Angelegenheiten, sowie den Leiter des Informationsdepartements, Alain Modoux, der das Seminar auch veranstaltete und leitete, Hans-Peter Gasser, Rechtsberater, und Michèle Mercier, Leiterin der Presseabteilung.

In seiner Eröffnungsansprache erinnerte Maurice Aubert zunächst daran, dass im Verlaufe der vergangenen dreissig Jahre an die dreihundert Journalisten während ihrer Missionen das Leben verloren haben. Diese «Tatsache zeugt von einer beängstigenden

Entwicklung der Weltlage, in der zunehmende Gewalt zu einem den ganzen Planeten erfassenden Phänomen geworden ist,» so Maurice Aubert, der gleichzeitig die wachsende Besorgnis des IKRK angesichts dieser Entwicklung und dessen unermüdliche Anstrengungen hervorhob, der Einhaltung der humanitären Grundregeln Achtung zu verschaffen. Obgleich die Notwendigkeit, diese Normen zu respektieren mit jedem Tag dringlicher wird, sind Verletzungen derselben gang und gäbe. Die Grundsätze der Menschlichkeit, von jedermann als unverletzlich erklärt, sind in Vergessenheit geraten und werden mit Füßen getreten. Das IKRK, dessen Tätigkeit unter dem Vorwand der «Staatsraison» gehemmt, ja sogar völlig lahmgelegt wird, weiss dies nur zu gut. Eine Situation, die umso paradoxer wirkt, wenn man bedenkt, dass nie zuvor in der Geschichte der Menschheit die menschliche Person einen grösseren Rechtsschutz genoss als heute, und dass allein die Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle an die sechshundert Artikel umfassen.

Im Namen des Internationalen Komitees dankte Maurice Aubert den Journalisten für ihre Unterstützung bei der Ausübung seiner Mission: «das IKRK vergisst keinen Moment, dass das wirksamste Mittel zu unserer Unterstützung die Information ist. Mit Ihrer Aktion, dadurch, dass Sie die öffentliche Meinung wachrufen, tragen Sie dazu bei, die humanitäre Sache zu fördern.»

Die Seminarteilnehmer erhielten einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der wichtigsten humanitären Völkerrechtsurkunden, die alle dazu bestimmt sind, die durch Konflikte verursachten Leiden einzuschränken. Dabei wies Maurice Aubert ganz besonders darauf hin, dass die Journalisten bei der Ausführung gefährlicher beruflicher Aufträge gemäss Art. 79 des Protokolls I als Zivilpersonen gelten und als solche eine durch das humanitäre Völkerrecht gewährte absolute Immunität geniessen. Er erwähnte auch die von diesem Recht nicht abgedeckten Situationen innerer Spannungen und Wirren, die häufig zum Vorwand schwerwiegendster Ausschreitungen werden. «Unter den Opfern finden sich Journalisten, störende Zeugen, die es zu neutralisieren gilt — will man nicht geradezu von Liquidation reden».

«Ich weiss, dass Sie diese wichtige Aufgabe, das Publikum über die Ereignisse auf unserem Planeten zu informieren, im vollen Bewusstsein der damit verbundenen Gefahren und der Tatsache erfüllen, dass es gefährliche Missionen (...) gibt, Gefahren, die allen Kriegen innewohnen. Was Sie dagegen nicht akzeptieren, weil es nicht akzeptierbar ist, sind die geplanten, willentlichen Handlungen, mit denen Sie auf Kosten Ihrer Freiheit, ja sogar Ihres Lebens

an der Ausübung Ihres Berufes gehindert werden: Festnahme, längere Inhaftierung, schlechte Behandlung, Verschwinden, Ermordung. Diese Risiken sind keineswegs unvermeidlich».

Nach zweitägigen Arbeiten baten die Vertreter der Massenmedien, der Schwierigkeiten bewusst, denen sich das IKRK bei der Wahrnehmung seines traditionellen Auftrags gegenüber sieht, das letztere, seine Schutz- und Hilfstätigkeit zugunsten der Journalisten auf gefährlicher Mission, insbesondere im Falle der Gefangennahme, des Verschwindens oder der Haft, zu verstärken. Sie schlugen weiter die Errichtung einer Art «roten Telefons» am Sitz des IKRK vor, damit Berufsverbände und Redaktoren rund um die Uhr die Möglichkeit hätten, das IKRK über Notsituationen zu informieren und um sein Einschreiten zugunsten eines gefährdeten Journalisten zu bitten. Letztlich regten sie das IKRK an, Regionalseminare durchzuführen, die dazu bestimmt sind, die Möglichkeiten und Schranken seiner Aktion unter den Journalisten sowie die Grundbestimmungen des humanitären Völkerrechts besser bekannt und verständlich zu machen.

Abschliessend bekundeten die Vertreter der sechzehn eingeladenen Organisationen dem IKRK ihr volles Vertrauen für die Art und Weise, mit der es die Vorschläge weiterverfolgen würde und überliessen es ihm, nach geeigneten Wegen zu suchen, um den angefangenen Dialog fortzusetzen ohne den politischen Kontroversen zu verfallen, von denen die vorherigen, allerdings nicht vom Roten Kreuz veranstalteten, Tagungen getragen waren.

Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977

Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977

Stand vom 30. Juni 1985

In der Januar-Februar-Ausgabe 1985 der *Revue* veröffentlichten wir die vollständige Liste der Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom 31. Dezember 1984). Im ersten Semester 1985 haben sich weitere Staaten diesen Verträgen angeschlossen:

Vertragsparteien der Genfer Abkommen

Am 31. Dezember 1984 waren 161 Staaten Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Kein neuer Staat ist in der ersten Hälfte von 1985 den Genfer Abkommen beigetreten. Am 30. Juni 1985 sind somit 161 Staaten Vertragsparteien dieser Abkommen.

Vertragsparteien der Zusatzprotokolle

Am 31. Dezember 1984 waren 48 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 41 Staaten von Protokoll II.

Während des ersten Halbjahres 1985 hinterlegten folgende Staaten ihre Beitritts- oder Ratifikationsurkunde:

- 17. Januar Kuwait. Beitritt zu Protokoll I (49. Vertragspartei) und zu Protokoll II (42. Vertragspartei); Inkrafttretung: 17. Juli 1985.
- 28. Februar Vanuatu. Beitritt zu Protokoll I (50. Vertragspartei) und zu Protokoll II (43. Vertragspartei); Inkrafttretung: 28. August 1985.
- 7. Mai Senegal. Ratifizierung von Protokoll I (51. Vertragspartei) und von Protokoll II (44. Vertragspartei); Inkrafttretung: 7 November 1985.

Am 30. Juni 1985 waren somit 51 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 44 Staaten von Protokoll II.

AUSZÜGE
DER

revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt

	Seite
André Durand: Ein Buch Henry Dunants unter Mitarbeit von Dr. Chéron.	102
Hollands Königin empfängt Vizepräsidenten des IKRK.	116
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von São Tomé und Príncipe	116
Errichtung des Jean-Pictet-Fonds	118
64. Verleihung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds . . .	122
Bibliographie:	
Biographie von Henry Dunant (Willy Heudtlass).	124

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

*Zur Erinnerung
an den 75. Todestag von Henry Dunant
am 30. Oktober 1910.*

**EIN BUCH HENRY DUNANTS
UNTER MITARBEIT VON DR. CHERON ***

von André Durand

1. HENRY DUNANT UND DR. CHÉRON

In einem Kapitel seiner Memoiren, in dem Henry Dunant kurz einen Besuch am 4. September 1870 bei Dr. Chéron in der rue Taitbout in Paris erwähnt, fügt er die interessante Bemerkung hinzu: « *Wir haben eben unter seinem Namen ein gemeinsam verfasstes Buch veröffentlicht* ¹ ».

Dieses Buch mit seinen 230 Seiten im Kleinformat ist tatsächlich nur unter dem Namen Dr. Chérons erschienen und trägt den Titel: « *Les Victimes de la Guerre et les Progrès de la Civilisation* ² » (*Die Opfer des Krieges und die Fortschritte der Zivilisation*). Es erzählt von der Gründung und Geschichte des Roten Kreuzes seit Henry Dunant in Solferino einschritt, bis hin zur Schaffung und Tätigkeit der ersten Hilfsgesellschaften sowie von deren Rolle in den Konflikten nach Abschluss der ersten Genfer Konvention.

¹ Henry Dunant, *Mémoires*, Henry-Dunant-Institut, Verlag l'Age d'Homme, 1971, S. 248.

² Paris, E. Lachaud, Buchhändler und Verleger, 1870.

Henry Dunant war Dr. Chéron in Freundschaft und Vertrauen verbunden ³. Mit Dr. Chéron hatte er für das Militär ein individuelles Verbandszeug ausgedacht, das aus einer um ein Stück Wachtuch gewickelten Stoffbinde bestand, die mit Eisenchlorüre durchtränkte Fasern enthielt. *«Dr. Chéron, schreibt Dunant, hatte (wie ich) die Idee, eine hervorragende, stark blutstillende Scharpie herstellen zu lassen, an die man bisher noch nicht gedacht hatte ⁴»*. Es scheint, dass das Produkt unter dem Namen des Apothekers Sirech verkauft wurde, der bei der Herstellung mit Dr. Chéron und Henry Dunant zusammenarbeitete, ohne dass es jedoch Henry Dunant die erhofften Mittel eintrug ⁵. Im September 1870 zählt er zu den Hausfreunden der rue Taitbout: *«Die Angelegenheit der Verbandspatronen der Verwundeten ist bewundernswert. Dr. Chéron war sehr gut zu mir; ich esse täglich bei ihnen zu Mittag und zu Abend, und wir haben in seiner schönen Wohnung an der rue Taitbout eine richtige Blutstillwerkstätte. Madame Chéron hat sechs Frauen in ihren Diensten, ohne dabei die Freundinnen und alle anderen mitzurechnen ⁶»*.

Henry Dunant lässt es an Lob für den jungen Arzt nicht fehlen. *«Sag doch Anna, schreibt er an seine Schwester Marie, sie solle sich um mich keine Sorgen machen. Ich hätte gerne gesehen, dass Dr. Chéron sie mit Elektrizität hätte behandeln können, er hat grossartige Kuren gemacht, von denen in allen Ärztezeitschriften die Rede war ⁷»*. Während der Pockenepidemie, die im Juni 1870 in Paris umgeht, schätzt sich Dunant glücklich, dass er sich von Dr. Chéron hat impfen lassen, *«mit dem ausgezeichneten Impfstoff, der richtig angegangen ist ⁸»*.

Man weiss, dass Henry Dunant nach der harten Prüfung der Belagerung von Paris und der Kommune den Gedanken hatte, ein

³ Dr. Jules Chéron, geb. 3. August 1837, gestorben in Paris am 16. Mai 1900. Nach seinem Medizinstudium in Bordeaux promovierte er in Paris in Medizin und in Wissenschaften. Er wurde zum Arzt von Saint-Lazare ernannt und war Privatdozent für Gynäkologie an der Ecole pratique de médecine. Herausgeber der *Revue médico-chirurgicale des maladies des femmes*, ist er Autor zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen.

⁴ Henry Dunant an Marie Dunant, 31. Juli 1870, Bibliothèque Publique et Universitaire de Genève (BPU), Ms. fr. 2115 C, f. 32.

⁵ *«Dr. Chéron, der die Dinge nie verschönert, versichert mir, dass ich mit meinem persönlichen Anteil an dem Geschäft leicht einen Nettogewinn von hundertzwanzigtausend Fr. pro Jahr erhalten kann.»* Henry Dunant an Marie Dunant, 31. Juli 1870, BPU, Ms. fr. 2115 C, f. 32.

⁶ Dunant an Marie Dunant, 11. September 1870, BPU Ms. fr. 2115 C, f. 36.

⁷ *Ibid.*, 7. April 1870, BPU Ms. fr. 2115 C, f. 27.

⁸ *Ibid.*, 24. Juni 1870, BPU Ms. fr. 2115 C, f. 30.

neues internationales Gremium, die « *Alliance universelle de l'Ordre et de la Civilisation* » (*Universelle Allianz der Ordnung und Zivilisation*), die der während des Krieges geschaffenen « *Société de Prévoyance* » (*Vorsorgegesellschaft*) folgte, zu gründen. Auf der Liste der Ehrenpräsidenten und Vizepräsidenten der Allianz⁹ finden wir Dr. Chéron wieder. Anlässlich der Eröffnung des ersten Kongresses der Allianz am 3. Juni 1872 bringt Dr. Chéron, Berichterstatter der Kommission über den Entwurf der Diplomatischen Konvention betreffend die Kriegsgefangenen, klar den Gedanken Henry Dunants zum Ausdruck:

« *Die Kriegsgefangenen so menschlich wie nur möglich zu behandeln, das ist heute der Wunsch aller zivilisierten Völker aber es ist wichtig, sowohl die Form als auch die Mittel eindeutig zu bestimmen daher überliess die Kommission die Prüfung der einzelnen Punkte, die dem Entwurf eines Abkommens zwischen den zivilisierten Staaten als Grundlage dienen sollen, den für diese Frage zuständigen Mitgliedern und wollte, dass ihr Berichterstatter Resolutionen unterbreite, die darauf abzielen, von den Regierungen eine Tagung von akkreditierten Diplomaten zu erreichen, auf der die Artikel einer diplomatischen Konvention über die Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen erörtert werden sollen* »¹⁰

Aus einem Brief Henry Dunants an Marie Dunant geht hervor, dass das Buch « *Les victimes de la guerre* » am 29. Juli 1870¹¹ herauskam, also nur zehn Tage, nachdem Frankreich am 19. Juli dem Königreich Preussen den Krieg erklärt hatte. Henry Dunant bemüht sich sogleich um die Verbreitung und Reklame des Buches. Nachdem er sich zu Eugène Manuel begeben hatte, den er nicht in seiner Wohnung vorfand — vielleicht, um ihm für Verse zu danken, die der Schriftsteller ihm gerade geschickt hatte¹² — schrieb er ihm:

« *Ich habe ein kleines Bändchen zurückgelassen, das Sie der Verfasser, Dr. Chéron, als Zeichen seiner Verehrung anzunehmen bittet,*

⁹ Siehe *Bulletin non périodique de l'Alliance universelle de l'Ordre et de la Civilisation*, Paris, Aux Bureaux de l'Alliance, 1873.

¹⁰ *Congrès de l'Alliance universelle de l'Ordre et de la Civilisation*, Paris, Druckerei von A. Pougin, 13, quai Voltaire, 1872, S. 24.

¹¹ « *Das Buch von Dr. Chéron ist vorgestern erschienen, gerade rechtzeitig (...)* » Dunant an Marie Dunant, 31. Juli 1870, BPU Ms. fr. 2115 C, f. 31.

¹² « *Die Verse, die ich Ihnen schicke, lieber Herr Dunant, wurden gestern abend im Théâtre français von Coquelin und Mademoiselle Favart für die Veranstaltung zugunsten der Verwundeten hervorragend rezitiert* » (Eugène Manuel, Paris, Sonntag, 7. August 1870). Zitiert im Anhang des Buchs von Rudolf Müller, *Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention*, Stuttgart, 1897, S. 417.

und ich mache mich zu seinem Sprecher, wenn ich Sie darum ersuche, in einer der grossen Pariser Zeitungen im Zusammenhang mit diesem Buch von dem Werte der Menschlichkeit, dem heute so grosse Aktualität zukommt, zu sprechen sie alle stehen Ihrer Feder, so reich an Talent und Herz, offen (...) Sollten Sie geneigt sein, einen Artikel zu schreiben, so wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie ihn an Dr. Chéron, 43 rue Taitbout senden würden, der selber diesen Band gemacht hat, um das Werk zu popularisieren¹³.»

Fest steht, dass das Buch vor Beginn des Konflikts geschrieben und wahrscheinlich auch gesetzt wurde. Scheinbar haben die Autoren das Ende des letzten Kapitels in letzter Minute der neuen Situation angepasst und eine Einführung ohne Titel und Seitenzahl hinzugefügt, in der sie die Aktualität ihres Buches unterstrichen:

«Der Krieg ist ausgebrochen zwischen Frankreich und Preussen! In dem Augenblick, da zahlreiche Opfer bei der Verteidigung ihres Landes fallen, ist es dringlich, jedermann ein Bild von der schrittweisen Entwicklung des internationalen Werkes zugunsten der Verwundeten auf den Schlachtfeldern vor Augen zu führen.

Zeigen, wie sehr eine solche Institution das Elend in Solferino gelindert hätte, andererseits zeigen, welch unermesslichen Dienste sie in Sadowa geleistet hat, das ist das Ziel dieses kleinen Büchleins.

Mögen all jene, die es lesen werden, diesem universellen Werk der Menschlichkeit, an dessen Schaffung Frankreich so grossen Anteil hatte, die Unterstützung gewähren, der sich kein Mensch mit Herz entziehen kann, schon gar nicht in einer solchen Zeit.»

2. Zusammenhänge mit «La Charité internationale sur les champs de bataille»

Man darf annehmen, dass das Hauptkonzept des Buches Henry Dunant zugeschrieben werden muss und dass er bei dessen Abfassung weitgehend mitgewirkt hat. Findet man darin doch den Plan der von Henry Dunant zwischen 1864 und 1866 unter dem Haupttitel «*La charité internationale sur les champs de bataille*» (*Internationale Nächstenliebe auf den Schlachtfeldern*), nämlich einen kurzen geschichtlichen Abriss über die Hilfsaktionen für Verwundete, die Rolle Henry Dunants bei der Gründung des Roten Kreuzes, einen längeren Auszug aus *Souvenir de Solferino*, eine Zusammenfassung über den Krieg von Schleswig, zu dem nunmehr eine Studie über den Österreichisch-Preussischen Krieg von 1866 und über die

¹³ Dunant an Eugène Manuel, 8. August 1870, Historische Bibliothek der Stadt Paris. Fonds Eugène Manuel, Faksimile, BPU.

Tätigkeit der französischen Gesellschaft für Verwundetenhilfe hinzukommt. Darin ist von Henry Dunant natürlich in der dritten Person die Rede, aber es ist bekannt, dass Dunant über sein Tun gerne unpersönlich sprach, wie er dies bereits vorher in *La Charité internationale* getan hatte. Manchmal gewinnt man den Eindruck, dass Henry Dunant zweifache Gestalt annimmt, um als Chronist die historische Persönlichkeit zu analysieren, zu der er geworden ist, etwa so wie sein Landsmann Rousseau, der sich zum Richter über Jean-Jacques machte.

Dunant hat unter verschiedenen Titeln sieben Ausgaben der *Charité internationale sur les champs de bataille* veröffentlicht. Jede Ausgabe wird erweitert und auf den neuesten Stand gebracht, wobei sie manchmal, der Gewohnheit Dunants gemäss, dessen dynamisches Denken stets in Bewegung ist, verschiedene Abänderungen enthält. Es scheint, dass Dunant an die Veröffentlichung einer neuen Ausgabe seines Buches dachte — es wäre die achte gewesen —, aber anscheinend ist es nie dazu gekommen. So mag es sein, dass er mit dem Anstoss zur Herausgabe von *Victimes de la guerre* ein aufgegebenes Vorhaben wieder aufzugreifen suchte¹⁴.

3. Auszüge aus *Souvenir de Solférino*

Wie die Ausgaben von *La charité internationale sur les champs de bataille*, misst das Werk der Veröffentlichung von *Souvenir de Solférino* grösste Bedeutung bei. Der Gründer des Roten Kreuzes wird zunächst mit folgenden Worten vorgestellt:

«Der grosszügigen Initiative eines Mannes, der aus eigenem Antrieb nach den besten Mitteln suchte, um die Leiden der Kriegssopfer zu mildern, ist das Entstehen des universellen internationalen Werks zugunsten der Land- und Seestreitkräfte zu verdanken, ein Werk der Nächstenliebe und Menschlichkeit im wahrsten Sinne, das Henry Dunant, sein Gründer, verwirklicht hat, indem er über ganz Europa in der Form eines Aufrufs *Souvenir de Solférino* verbreitete, bewegende Seiten, ein ergreifendes Bild des Elends, der Schmerzen und Leiden, zu deren Zeugen er geworden war.

Ein schöner und edelmütiger Protest gegen den Krieg!»

Nachher wird auf 80 Seiten mehr als die Hälfte des Texts von *Souvenir de Solférino* wiedergegeben, beginnend mit dem Abschnitt «*Que d'agonie et de souffrances pendant les journées du 25, du 26 et du 27 juin*», bis zu den bekannten Schlussätzen.

¹⁴ «Werden Sie sich daran machen können, die Geschichte des Werks seit dem Augenblick, da Sie es gezeugt und zur Welt gebracht haben, zu schreiben?» Graf Sérurier an Henry Dunant, 1868. BPU, Ms. fr 2109, f. 350.

Der zitierte Text ist der sechsten Ausgabe von *Souvenir* ¹⁵ entnommen. Bei genauer Prüfung der Typographie stellt man kleine Mängel fest, die sich an den gleichen Stellen der Ausgabe von *Victimes de la guerre* und der Ausgaben von *Souvenir* aus den Jahren 1870 und 1873 ¹⁶ ebenfalls wiederfinden, was darauf hinweist, dass der Drucker für die verschiedenen Auflagen dieselbe Komposition verwendet hat. Da die Ausgabe von *Souvenir* aus dem Jahr 1870 nach dem 12. Juni 1870 ¹⁷ und, wie wir gesehen haben, die *Victimes de la guerre* am 29. Juli erschienen, können wir schliessen, dass Dunant an der Veröffentlichung der beiden Werke gleichzeitig arbeitete.

4. Geschichte in persönlicher Färbung

Wenngleich dieses neue Buch in der Linie der vorigen Ausgaben von *La Charité internationale* zu liegen scheint, so unterscheidet es sich doch zumindest in einem wesentlichen Punkt: weder die Fünferkommission noch das Internationale Hilfskomitee für die Verwundeten, das daraus entstanden ist, noch der Name und die Rolle von Gustave Moynier werden dort erwähnt. Die Gründung des Roten Kreuzes wird folgendermassen dargestellt:

«Sogleich nach dem Erscheinen von Souvenir de Solférino liess dessen Verfasser eine Reihe von Veröffentlichungen herausgeben, um darin seine Ansichten zu entfalten, und er stützte dabei seine Behauptungen auf Tatsachen. Er schuf in verschiedenen Ländern mehrere Komitees, insbesondere das Zentralkomitee von Frankreich. Er selbst plädierte vor den Staatsoberhäuptern Europas für die Sache der Menschheit, und er erlangte ihre Zustimmung.

Es gereicht Kaiser Napoleon III. und Kaiserin Eugénie, der preussischen Königsfamilie, König Johann von Sachsen, dem König und der Königin von Württemberg, König Maximilian von Bayern, dem Grossherzog und der Grossherzogin von Baden, Erzherzog Rainer von Österreich, Grossherzog Konstantin und Grossherzogin Helene von Russland sowie den Herrscherhäusern Schwedens, Italiens, Portugals,

¹⁵ Siehe dazu die Einführung von Philippe M. Monnier und Roger Durand, in der Ausgabe von *Souvenir de Solférino*, nach der Originalausgabe reproduziert, Henry-Dunant-Institut, Slatkine Reprints, Genf 1980, insbesondere S. XI und XII.

¹⁶ Einige schlechte Buchstaben, insbesondere ein Ausrufezeichen in Kursivschrift in einem Text in Antiqua (S. 48 von *Victimes de la guerre* und S. 96 von *Souvenir*).

¹⁷ Die letzte Seite, die separat auf festes Papier gedruckt wurde, gibt den vom 12. Juni datierten Text der Verleihung der Ehrenmedaille der Nationalen Gesellschaft zur Förderung des Guten an Henry Dunant wieder.

Belgiens, von Hessen-Darmstadt, Weimar, Mecklenburg, Oldenburg, Spanien zu Ehren, dass gesagt werden darf, mit welcher Bereitwilligkeit diese erhabenen Personen die Initiative Dunants förderten, indem sie der Institution, die er mit Beharrlichkeit schuf, ihre Gönnerschaft gewährten.

Er liess sein Werk durch einen 1862 in Berlin einberufenen Kongress für Statistik gutheissen. Mehrere Wohltätigkeitsvereine der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, Belgiens schenkten seinen Ideen ihre Sympathie, und ganz besonders der sehr ehrenvolle Genfer Gemeinnützige Verein (Société genevoise d'utilité publique), dessen Mitglieder bei deren Verwirklichung mithelfen wollten.

Vom 26. bis zum 29. Oktober 1863¹⁸ fand in Genf eine internationale Konferenz statt, zu der eine ansehnliche Zahl von Herrschern, Regierungen und verschiedenen Gesellschaften Delegierte entsandt hatten. Die Tagung stand unter dem Vorsitz des hochangesehenen General Dufour, Oberkommandierender der Armee der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der als erster das Werk ermutigt hatte.

Die Konferenz sah ein, dass, wie gross auch immer Eifer und Hingabe der Mitglieder des Sanitätsdienstes sein mögen, alle Hilfeleistungen in Kriegszeiten ungenügend sind, und sie arbeitete auf einer vom Genfer Gemeinnützigen Verein vorgeschlagenen Grundlage Entschliessungen aus.»

Was die Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz von 1864 betrifft, so wird sie so beschrieben:

«Der Kaiser beauftragte Drouyn de Lhuys, Minister für auswärtige Angelegenheiten, damit, sich mit dem Gründer des Internationalen Werkes zugunsten der Kriegsoffer zu besprechen, was in den Monaten März und April 1864 auch geschah, um eine diplomatische Tagung zur Ausarbeitung eines Vertrags zu veranstalten, dessen Bestimmungen für die zivilisierten Regierungen verbindlich wären und die Neutralität der Verwundeten, wie auch jener, die ihnen Hilfe bringen, niederlegen würde, wodurch das Völkerrecht zugunsten der Menschlichkeit abgeändert würde.

Drouyn de Lhuys empfahl den verschiedenen Kabinetten Europas den Entwurf der diplomatischen Konvention; General Dufour und der Genfer Gemeinnützige Verein ihrerseits ersuchten den Schweizer Bundesrat in Bern, die Schweizer Regierung möge sich bereit erklären, an die zivilisierten Regierungen ein diplomatisches Rundschreiben zu schicken, in dem sie aufgefordert würden, sich für den Abschluss dieses Vertrags zusammenzufinden.»

¹⁸ Hier wird in einer Fussnote das Verzeichnis der Mächte aufgeführt, die auf der Konferenz vertreten waren oder ihren Beitritt bekanntgegeben hatten.

Welche Umstände haben nun Henry Dunant veranlasst, auf diese Weise eine neue Fassung seiner früheren Veröffentlichungen vorzulegen?

Um dies zu verstehen, muss daran erinnert werden, dass sich Henry Dunant damals in grosser materieller und seelischer Not befand. Im August 1867 war er gezwungen, seine Ämter im Internationalen Komitee aufzugeben. Er durfte zweifelsohne hoffen, dass er dank der wesentlichen Rolle, die er bei der Gründung des Roten Kreuzes gespielt hatte, dank seinen ausgedehnten Beziehungen und seiner wertvollen Mitarbeit dennoch weiterhin am Fortgang seines Werkes teilnehmen und vielleicht dessen Berater bleiben würde. Das ist denn auch in Frankreich der Fall, wo das Vertrauen in ihn ungemindert bleibt. Er gehört zu den Vizepräsidenten der Nationalen Gesellschaft, findet bei Ministern und Politikern Gehör. Aber er hat allen Grund zu befürchten, dass das Genfer Komitee versucht, die historische Rolle, die er bei dessen Gründung gespielt hat, auf das unerlässliche Mindestmass herabzusetzen und ihn vor allem endgültig von dessen künftiger Entwicklung fernzuhalten. Nun ist aber Dunant einerseits der Ansicht, dass seine humanitäre Mission keineswegs abgeschlossen ist; und andererseits, dass der Werbezug, den er im September-Oktober 1863 an den europäischen Höfen, in Paris, Berlin, Dresden, Wien, München, Darmstadt, Stuttgart und Karlsruhe unternommen hat, um die Herrscher und Staatschefs für die Vorschläge des Internationalen Komitees zu gewinnen, für das Gelingen der ersten Genfer Konferenz, und demzufolge auch für den Erfolg des Roten Kreuzes¹⁹, ausschlaggebend waren.

Unter der Drohung, so seiner Vergangenheit und seiner Zukunft beraubt zu werden, sucht Dunant sich zu wehren. Er tut dies, indem er über eine Mittelsperson ein Bild entwirft, in dem seine persönliche Rolle bei der Gründung der Bewegung, so wie er sie sieht, besonders zur Geltung gebracht wird, und in dem er gleichzeitig Schweigen über seine ehemaligen Kollegen des Komitees wahrt, mit Ausnahme von General Dufour, dem er zu Dank verpflichtet ist.

¹⁹ « Es gelang ihm, die höchststehenden Persönlichkeiten Europa's und einflussreiche Familienglieder derselben sowie leitende Staatsmänner und sonstige massgebende Personen aus den verschiedensten Kreisen für seine Ideen zu interessieren und die zur Betheiligung an der in Genf projectirten Versammlung, bezw. zur Beschickung derselben zu bewegen. » C. Lueder, *Die Genfer Convention. Historisch und kritisch-dogmatisch*. Erlangen, 1876.

5. Der Österreichisch-Preussische Krieg von 1866

Im Buch *Les victimes de la guerre* wird dem Österreichisch-Preussischen Krieg von 1866 viel Platz eingeräumt, was in der siebten Auflage von *La charité internationale*, die ja aus demselben Jahr stammt, selbstverständlich nicht geschehen konnte. Das zweite Kapitel von *Victimes de la guerre*, mit dem Titel *La charité internationale porte un puissant remède aux maux de la guerre à Sadowa* (*Die internationale Nächstenliebe bringt ein wirksames Heilmittel gegen die Übel des Krieges bei Sadowa*) enthält denn auch 85 Seiten, die hauptsächlich einem historischen Exposé des Konflikts, der Beschreibung der Schlachten, der Aufzählung der Verluste sowie der Wohltätigkeit der Herrscherfamilien und der Tätigkeit der Hilfsgesellschaften und der freiwilligen Krankenhelfer auf den Kampfschauplätzen gewidmet sind. Die Bedeutung, die Henry Dunant diesen Ereignissen beimisst, lässt sich durch die Tatsache erklären, dass die ersten ermutigenden Reaktionen auf sein Werk von den Höfen Preussens und den Herrschern der deutschen Staaten, des Königreichs Württemberg, Sachsen, des Grossherzogtums Hessen-Darmstadt, des Grossherzogtums Baden, kamen und dass der Krieg 1866 zum erstenmal die Möglichkeit bot, die Rotkreuzgrundsätze in der Praxis anzuwenden. «Dieser erste Versuch», schrieb Dunant, «überstieg alle Erwartungen, alles, was man sich davon erhoffen konnte.»

Um diese sorgfältig dokumentierte Studie zu verfassen, stützte sich Henry Dunant auf die historischen Berichte oder Artikel, die ihm damals zur Verfügung standen und deren Verfasser er nennt: Dr. Loeffler, Léonce de Cazenove (*La guerre et l'humanité au XIX^e siècle*²⁰), Vilbort (*Sadowa et la campagne des Sept jours*), de Rougemont (*Revue des Deux-Mondes*). Es besteht kein Zweifel darüber, dass Dunant persönlich an diesem bedeutenden geschichtlichen Exposé mitgearbeitet hat, dessen Thema ihm ganz besonders am Herzen lag.

Das Exemplar von *Victimes de la guerre*, das vor mir liegt, scheint Henry Dunant gehört zu haben. Es enthält einige wenige, von seiner Hand geschriebene Notizen und Randzeichen mit Blau- oder Rotstift, die er gerne verwendete, und den Worten «erledigt» oder «zu erledigen», womit er die erledigten oder noch zu erledigenden Auszüge bezeichnete, sowie Eigennamen, *Mürset, Kohler*, in

²⁰ Ein Werk, schreibt Dunant, «das als goldenes Buch und Ratgeber des internationalen Werks zugunsten der Land- und Seestreitkräfte betrachtet werden muss», S. 145.

denen man die Namen des Oberstleutnants und Arztes Mürset aus Bern und von Dr. Hans Kohl aus München erkennt, und denen Dunant, wie wir noch sehen werden, Auszüge oder Zitate aus *Victimes de la guerre* geschickt hat.

6. Wiederaufnahme des Texts in *Das Rote Kreuz* (Bern, 1896)

Sechszwanzig Jahre später, in Heiden, nahm Henry Dunant für die Zeitschrift des Schweizerischen Roten Kreuzes, *Das Rote Kreuz*, dessen Redakteur der Arzt und Oberst Mürset war, in zehn Nummern vom 15. August 1896 bis zum 15. Juli 1897 unter dem Titel *Die Genfer Konvention. Praktische Ausführung* das Wesentliche aus dem Kapitel über den Österreichisch-Preussischen Krieg noch einmal auf.

Der Text, den wir hier analysieren, wurde in den Henry-Dunant-Archiven²² aufbewahrt. Es handelt sich um ein 53seitiges Manuskript in schöner Handschrift unter dem Titel: *Die Genfer Convention (Vereine vom Roten Kreuz.) / Praktische Durchführung*. Es ist zum grossen Teil dem Kapitel II von *Victimes de la guerre* entnommen. Der Bericht wurde nur in der Anordnung abgeändert, hauptsächlich, um ihn einheitlicher zu gestalten, indem in einer einzigen Studie die Abschnitte über Preussen, das Königreich Sachsen und das Grossherzogtum Hessen-Darmstadt gruppiert wurden, die in *Victimes de la guerre* getrennt behandelt worden waren. Ferner wird der Text jenem in *Das Rote Kreuz* angepasst. Eine Einführung erinnert an die Rolle der Schweiz bei der Gründung der Institution und erwähnt diesmal den Beitrag des «*gegenwärtigen Präsidenten des Internationalen Komitees*». Aber insgesamt ist klar zu erkennen, dass der Text von *Victimes de la guerre* dem Artikel für die Zeitschrift *Das Rote Kreuz* als Grundlage gedient hat. So hält sich das Heidener Manuskript in der ersten Fassung manchmal an den Buchtext, dann hat Dunant ihn nachträglich geändert, entweder um einen Datumsfehler oder einen stilistischen Mangel zu verbessern. Im von Henry Dunant mit Anmerkungen versehenen

²¹ Der Oberleutnant und Arzt Alfred Mürset, einer der getreuen Anhänger Henry Dunants, war von ihrer Gründung am 1. Januar 1894 bis zum 15. März 1898 Redakteur der Zeitschrift «Das Rote Kreuz». Das Rote Kreuz hatte vorher in seinen Nummern vom 1. September, 15. September und 1. Oktober 1895 einen Artikel über Henry Dunant und die Genfer Konvention, dann in zwölf Ausgaben zwischen dem 15. Oktober 1895 und dem 1. Mai 1896 eine Studie unter dem Titel *Die Genfer Konvention (Vereine vom Roten Kreuz)*, ebenfalls nach Texten von Henry Dunant, veröffentlicht.

²² BPU, Ms. fr. 2093 A, S. 34.

Exemplar ist auf Seite 147 eine Randnotiz zu erkennen, die zwei Absätze voneinander trennt: «17//S.18». Diese Notiz entspricht der Tatsache, dass das Manuskript in zwei Sendungen verschickt wurde, wobei die erste an der Stelle endete, die mit der Notiz vor dem letzten Viertel der Seite 17 vermerkt wurde und von den Worten: *La suite prochainement (Fortsetzung folgt)* gefolgt ist, während der Text oben auf Seite 18 unter dem Titel Nr. 2 neu anfängt. Es handelt sich also eindeutig um das Exemplar, das zur Vorbereitung des Manuskripts gedient hat.

7. Wiedergabe in der Zeitschrift *Der Samariter* (München, 1896)

Ebenfalls im Jahr 1896 veröffentlicht die Münchner Zeitschrift *Der Samariter*, deren Redakteur Dr. Hans Kohler ist, eine Sondernummer eines in ihrer Reihe erschienenen Texts, eine 80seitige Broschüre über die Geschichte des Roten Kreuzes mit dem Titel: *Historische Fragmente und Essays über die Entstehung der Genfer Konvention und des Roten Kreuzes. (Nach alten und neuen authentischen Quellen)* »²³.

Die Broschüre nennt den Namen des Autors nicht. Aber auch hier entstammt sie wiederum der Feder Henry Dunants, was durch die Tatsache bewiesen wird, dass man den französischen Text der vier letzten Kapitel (IX,X,XI und XII) in den Manuskripten Henry Dunants²⁴ wiederfindet. In einem von Henry Dunant aufgestellten Plan für die Veröffentlichung künftiger Werke stehen die Titel und detaillierten Untertitel der ersten sieben Kapitel. Eine Randnotiz betreffend die Titel der Kapitel V, VI und VII präzisiert: «*An Herrn Dr. Kohler geschickt*».

Wie der Titel besagt, handelt es sich um Fragmente und Essays über die Demarchen Henry Dunants im Hinblick auf die Gründung des Roten Kreuzes und über die positive Aufnahme, die er bei den Herrschern und Herrscherinnen der deutschen Staaten und des Wiener Hofes findet, über verschiedene Erinnerungen an den Statistikerkongress von Berlin, die Unterstützung, die er von Dr. Basting und seiner Gattin sowie Graf von Eulenburg erhielt, das Schaffen von Florence Nightingale. Die Texte sind manchmal den Memoiren von Henry Dunant entnommen, andere scheinen

²³ Separat-Abdruck aus «*Der Samariter*», Zeitschrift für das gesamte Samariter- und Rettungswesen, München 1896. Druck und Verlag von Seitz & Schauer. In Luxausgabe auf schönem Papier vorhanden, 93 Seiten. Bibliothek des IKRK, 1247.

²⁴ BPU, Ms. fr. 2093 A, SS. 116, 129, 100 und 107.

neu zu sein, zumindest was die Darstellung anbelangt. Zwei Kapitel erscheinen später zum Teil im Werk von Rudolf Müller, aber in einer anderen Übersetzung des gleichen Textes. Eines der Kapitel, dessen Manuskript aufbewahrt worden ist (Kap. X) und den Titel *Samariter und Franktireurs in den zukünftigen Kriegen, Betrachtungen eines englischen Colonels gelegentlich eines Besuches im belagerten Paris* trägt, bezieht sich ausdrücklich auf die Veröffentlichung in *Der Samariter*

« All das ist eine weite Abschweifung von unserem eigentlichen, in unseren «Fragmenten und Essays» zu behandelnden Thema; aber die Abschweifung ist nicht nutzlos. Wir wollen keine historische Chronologie schreiben, doch führen wir authentische Tatsachen an und haben gelegentlich den Bericht des englischen Colonels benützt, um im «Samariter» eine wichtige Humanitätsfrage anzuregen, und es bedünkt uns, dass dieselbe wert wäre, auch in anderen publizistischen Organen aufgegriffen, diskutiert und der Reife zugeführt zu werden, so lange bis sie zu den kompetenten Behörden in Betrachtung genommen wird ²⁵. »

Aber das Kapitel, das uns hier interessiert, ist Kapitel VIII mit dem Titel: *Weitere glückliche Folgen des Diners bei Seiner Exzellenz dem Grafen von Eulenburg*, in dem die aktive Sympathie gezeigt werden sollte, die die Herrscher der deutschen Staaten dem Gründer des Roten Kreuzes entgegenbrachten. Dazu greift Henry Dunant zu zahlreichen Zitaten aus *Victimes de la guerre*, dessen Autor er folgendermassen einführt: *« Ein anderer französischer Schriftsteller, der gelehrte Dr Chéron, schrieb bei Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges im Jahre 1870 in einem Buche betitelt «Die Opfer des Krieges und der Fortschritt der Zivilisation», wie folgt*

« An erster Stelle im Wohltätigkeits-Reigen stand Württemberg. Ihre Majestät die Königin Olga war nicht nur die erste, welche solche Einrichtungen patronisierte, diese Fürstin entfaltete schon während des Krieges von 1866 eine unermüdliche Tätigkeit. Sie machte das Humanitätswerk populär durch Konferenzen sowohl in Stuttgart als auch in anderen Städten des Königreichs, auf diese Weise wurde allen Bevölkerungsklassen Zweck und Nutzen der Gesellschaft bekannt gemacht. »

²⁵ Nach dem Originalmanuskript, BPU, Ms fr. 2093 A, S. 129. Der Text des Manuskripts wurde teilweise im Band *« Un Souvenir de Solferino suivi de L'avenir sanglant »*, wiedergegeben. Textauswahl und Einführung von D.C. Mercanton, Henry-Dunant-Institut, Verlag l'Age d'Homme, 1969.

Die Münchner Zeitschrift zitiert noch die Stellen aus *Victimes de la guerre* über die Schaffung des Internationalen Frauenvereins im Grossherzogtum Baden, über die Hingabe des freiwilligen Pflegepersonals im Grossherzogtum Hessen-Darmstadt und die wohlwollende Hilfe der Königsfamilie von Sachsen:

«Das Beispiel der Hingebung ging von der königlichen Familie aus. Die Königin Marie, sowie die Prinzessin Amalie ermüdeten nicht; die Frauen von Dresden, unterstützt durch die wackeren barmherzigen Schwestern hatten in Frau Simon das beste Vorbild der werktätigen Barmherzigkeit, energisch, einsichtsvoll und ausdauernd! (...).»

Schliesslich sucht Henry Dunant, bevor er ein letztes Mal Dr. Chéron zitiert, die Dankbarkeit, die er für die Souveräne Deutschlands empfindet, und jene, die er Napoleon III. schuldet, miteinander zu vereinen.

«Wir haben vorstehend die Äusserungen hervorragender französischer Schriftsteller, wie Cazenove und Chéron, wiedergegeben, um zu zeigen, dass vor dem Kriege von 1870 keinerlei Feindschaft gegen Deutschland in den gebildeten Kreisen Frankreichs herrschte. Wir könnten noch viele andere anführen, welche nur Wohlwollen und Achtung für unser Land haben. Wenn wir einem gut unterrichteten Autor Glauben schenken wollen (den wir in der Sache für kompetent halten), so rührt der Unwille gegen Deutschland hauptsächlich von der schlechten Umgebung des Kaisers Napoleon III. und der Kaiserin Eugenie seit dem Tode des Herzogs von Morny und der Ungnade des Herzogs von Persigny her

Fügen wir noch einige Worte des Dr. Chéron an, eines der geschätztesten Ärzte der französischen Hauptstadt.

«Deutschland ist es, welchem der Ruhm zukommt, die Möglichkeit der Verwirklichung der internationalen Konvention gezeigt zu haben. Deutschland ist es, welchem das Verdienst einer wirklich erfolgreichen Behandlung in diplomatischer und humaner Beziehung gebührt. Die Königin Augusta war es, welche als erste zu den Anfängen der Konvention ermutigte und die Anstrengungen des preussischen Zentralkomitees begünstigte, sie, die erste barmherzige Schwester ihres Königreichs, welche während des ganzen Krieges (1866) aus der Ferne ihre schützende Hand auszubreiten wusste über alle, die im Kampfe für ihr Vaterland gefallen.»²⁶

²⁶ Mit dem Ausdruck «unser Land» ist hier Deutschland gemeint. Auch wenn dieser Absatz nicht von Henry Dunant stammt, so darf man zumindest annehmen, dass er das Material dazu geliefert hat.

8. Richtigstellung der Tatsachen

Die Lektüre dieses Büchleins hat es uns ermöglicht, anhand von einigen Beispielen die Entschlossenheit zu zeigen, mit der sich Henry Dunant angesichts der Tatsache, dass sein Werk und seine Person in eine gewisse Vergessenheit geraten waren und verkannt wurden, bemühte, die Fakten vor seinen Zeitgenossen und vor der Geschichte wieder ins richtige Licht zu rücken. Indem er die Veröffentlichung von Büchern, Broschüren und Artikeln durch seine Anhänger veranlasst, ihnen dazu die nötigen Texte und Dokumente liefert, selbst schreibt, alte Texte zum Neudruck oder zur Übersetzung übernimmt, knüpft er ein ganzes Netz von Beweisen, die sich gegenseitig stützen und ihre Schlagkraft aus der Vielfalt schöpfen. Gewiss hat die Veröffentlichung von *Victimes de la guerre* in der Verwirrung der Ereignisse von 1870 — der Deutsch-Französische Krieg, der Fall des zweiten Empire, die Pariser Kommune — vielleicht nicht das Publikum gefunden, das die Autoren sich versprochen. Wenigstens aber hat sie Henry Dunant in den Dienst seines lebenslangen Kampfs gestellt, um die Geschichte des Roten Kreuzes, so wie er sie erlebt hatte, bekanntzumachen und den Anteil, der ihm darin aufgrund seiner Ideen, seiner Schriften und seines Handelns zukam, zur Anerkennung zu bringen.

André Durand

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Hollands Königin empfängt Vizepräsidenten des IKRK

Maurice Aubert, Vizepräsident des IKRK, wurde am 3. September 1985, in Abwesenheit des Präsidenten des Internationalen Komitees, von Königin Beatrix der Niederlande und Prinzgemahl Claus, die sich zu einem Privatbesuch in Genf aufhielten, zu einer Unterredung empfangen. Das Treffen fand in der Residenz von Botschafter Robert J. van Schaik, Ständiger Vertreter der Niederlande in Genf, statt. Erörtert wurden hauptsächlich Fragen betreffend die Tätigkeit des IKRK.

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von São Tomé und Príncipe

Genf, den 30 Oktober 1985

RUNDSCHREIBEN No. 536

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Ihnen die offizielle Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von São Tomé und Príncipe durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bekanntzugeben. Mit dieser Anerkennung, die am 3. Oktober wirksam wurde, steigt die Zahl der Nationalen Gesellschaften, die Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes sind, auf 137.

Die am 20. Januar 1976 gegründete Gesellschaft hat ihren offiziellen Antrag auf Anerkennung seitens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am 1. Juli 1985 gestellt. Zur Unterstützung ihres Antrags legte sie verschiedene Dokumente vor, unter anderem einen Bericht über ihre Tätigkeit, den Wortlaut ihrer

Satzungen sowie ein Exemplar des Regierungsdekrets Nr. 6/76 vom 13. Januar 1976 und der ergänzenden ministeriellen Erklärung vom 1. August 1985, in denen bestätigt wird, dass die Rotkreuzgesellschaft entsprechend den Bestimmungen des I. Genfer Abkommens von 1949 von der Regierung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand anerkannt wird.

Diese Dokumente, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geprüft wurden, haben gezeigt, dass die zehn Bedingungen für die Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt sind.

Das Internationale Komitee und die Liga haben die Tätigkeit des Roten Kreuzes von São Tomé und Príncipe seit mehreren Jahren mitverfolgt. Vertreter der beiden Institutionen haben festgestellt, dass das Rote Kreuz von São Tomé und Príncipe, das über eine feste Infrastruktur verfügt, sein Wirken über das ganze Land ausdehnt, namentlich in den Bereichen Information, Erste Hilfe und Hilfe für Alte und Gebrechliche. Die Gesellschaft bildet Helfer aus, deren Aufgabe darin besteht, in den Dörfern und auf den Plantagen, in denen keine Sanitätsposten vorhanden sind, Erste Hilfe zu leisten.

Am 21. Mai 1976 erhielt der Schweizer Bundesrat die Notifikation vom Beitritt der Demokratischen Republik von São Tomé und Príncipe zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Diese traten somit am 21. November 1976 auf dem Staatsgebiet von São Tomé und Príncipe in Kraft.

Das Rote Kreuz steht unter dem Vorsitz von Maria Amélia Pinto da Costa. Sitz der Gesellschaft ist São Tomé. Ihre Adresse lautet: Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C. P. 96, São Tomé.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst den Eintritt des Roten Kreuzes von São Tomé und Príncipe in das Internationale Rote Kreuz und freut sich, es mit diesem Rundschreiben bei allen Nationalen Gesellschaften akkreditieren zu dürfen. Gleichzeitig bittet es sie, das neue Mitglied bestens aufzunehmen, und wünscht diesem für seine weitere humanitäre Tätigkeit viel Erfolg.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Alexandre HAY
Präsident

Errichtung des Jean-Pictet-Fonds

Anlässlich ihrer Tagung vom 12. Juli 1985 stimmte die Generalversammlung des Henry-Dunant-Instituts der Errichtung eines «Jean-Pictet-Fonds» zu und nahm dessen Reglement an.

Das Anfangskapital des Fonds stammt aus einer anonymen Schenkung an das Henry-Dunant-Institut in der Höhe von 500 000 Schweizer Franken. Das Institut hatte sie zu Ehren seines ehemaligen Präsidenten und Direktors Jean Pictet, Ehrenvizepräsident des IKRK, erhalten.

Zehn Prozent der Jahreserträge des Fonds werden dem Kapital hinzugefügt. Der Rest soll für die vollständige oder teilweise Finanzierung der satzungsmässigen Forschungs-, Ausbildungs- und Unterrichtsprogramme des Instituts sowie seiner Veröffentlichungen und Dokumentation verwendet werden.

An erster Stelle sollen Ausbildung und Unterricht stehen, um die humanitäre Erziehung für alle, besonders aber für die Jugend, zu fördern. In diesem Rahmen könnten Lehrgänge, Seminare, Studienbesuche und Treffen organisiert wie auch Stipendien vergeben und wissenschaftliche Arbeiten vorbereitet und veröffentlicht werden.

Ein Rat verwaltet den Fonds und bestimmt über die Verwendung der Erträge. Er setzt sich aus dem Präsidenten und dem Direktor des Instituts sowie je einem Vertreter der Mitgliedsinstitutionen (IKRK, Liga, Schweizerisches Rotes Kreuz) zusammen. Jean Pictet hat sich bereit erklärt, die Ehrenpräsidentschaft des Rats zu übernehmen.

Der Spender hatte den Wunsch geäußert, dass andere Schenkungen und Beiträge dem Kapital zugeschlagen werden sollten, damit der Fonds die umfangreichen Programmen des Instituts voll und ganz unterstützt.

Die Revue internationale beglückwünscht das Henry-Dunant-Institut und Jean Pictet zur Errichtung des Fonds, die ein neues Zeichen der Würdigung seines Schaffens ist. Die Revue möchte sich

aber auch dem Dank des Henry-Dunant-Instituts für die grosszügige Geste des Spenders anschliessen. Dieser neue Fonds wird bei der Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und des humanitären Rechts sowie bei der Ausbildung all jener, die sich in einem echten Rotkreuzgeist in den Dienst der Institution gestellt haben, für die Zukunft der Bewegung und die Verfechtung ihrer Ideale zweifelsohne von unschätzbarem Wert sein.

Reglement des Jean-Pictet-Fonds

*angenommen von der Generalversammlung des Henry-Dunant-Instituts
anlässlich ihrer Tagung vom 2. Juli 1985*

Artikel 1

Es wird ein Jean-Pictet-Fonds errichtet (nachstehend: der Fonds). Das Anfangskapital des Fonds stammt aus einer anonymen Schenkung an das Henry-Dunant-Institut (nachstehend: das Institut) in der Höhe von fünfhunderttausend Schweizer Franken (Sfr. 500 000) zu Ehren von Jean Pictet, dessen Leben und Werk der Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds gewidmet sind. Das Kapital kann durch Schenkungen und Vermächtnisse erhöht werden.

Artikel 2

Zweck des Fonds ist die Finanzierung der Programme des Instituts auf folgenden Gebieten:

1. Forschung,
 2. Ausbildung und Unterricht,
 3. Veröffentlichungen und Dokumentation,
- gemäss Artikel 3 seiner Satzungen.

Ausbildung und Unterricht, die die Förderung einer humanitären Erziehung für alle innerhalb der Familie, in der Schule und den Gemeinschaften, auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, zum Ziel haben, werden bevorzugt behandelt.

Diese Hilfe bei der Ausbildung, die für alle, aber ganz besonders für die Jugend, bestimmt ist, umfasst Lehrgänge, Seminare, Praktika, Studienbesuche und Treffen, Stipendien sowie die Vorbereitung und Veröffentlichung von Werken und Dokumenten gemäss der in Absatz 1 festgelegten Zweckbestimmung.

Die Ausbildung von Führungskräften und leitendem Personal im Geist des Roten Kreuzes wird ebenfalls berücksichtigt.

Artikel 3

Der Rat des Fonds setzt sich aus dem Präsidenten des Instituts, dessen Direktor und einem Vertreter einer jeden Mitgliedsinstitution zusammen.

Jean Pictet übernimmt die Ehrenpräsidentschaft.

Artikel 4

Das Anfangskapital bleibt unantastbar. Zehn Prozent der Jahreserträge werden alljährlich dem Kapital des Fonds zugewiesen. Über den Restbetrag verfügt der Rat zur ganzen oder teilweisen Finanzierung der in Artikel 2 aufgezählten Programme.

Im Falle eines nicht verwendeten Überschusses wächst der für die Zuwendungen des kommenden Jahres verfügbare Betrag in entsprechender Masse, ausser der Rat beschliesst, den Betrag auf das Kapitalkonto zu überweisen.

Der Rat informiert sich über die rechtmässige Verwendung der Zuwendungen im Rahmen der von ihm gutgeheissenen Vorhaben. Diese Beträge dürfen in keinem Fall zur Bezahlung von Gehältern, Reisekosten oder Verwaltungskosten des Instituts verwendet werden.

Artikel 5

Die Projekte mit den entsprechenden Kostenvoranschlägen und Finanzierungsgesuchen werden dem Rat des Fonds in der Regel vom Institut unterbreitet, und zwar vor dem 31. Dezember des Jahres, das jenem vorausgeht, in dem mit der Verwendung der beantragten Beträge begonnen wird. Jedes Projekt umfasst eine ausführliche Beschreibung, aus der seine Übereinstimmung mit Artikel 2 des vorliegenden Reglements ersichtlich ist.

Artikel 6

Der Fonds wird unabhängig vom sonstigen Vermögen des Instituts verwaltet und bildet Gegenstand einer gesonderten Buchführung, die regelmässig von einer Treuhandgesellschaft geprüft wird. Die Jahresrechnungen des Fonds werden der Generalversammlung des Instituts unterbreitet.

Artikel 7

Das Institut ist mit der Verwaltung des Fonds beauftragt. Ein Betrag, der fünf Prozent des jährlichen Kapitalertrags nicht überschreiten darf, kann zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds verwendet werden.

Artikel 8

Der Rat erstattet der Generalversammlung des Instituts alljährlich Bericht über die Lage des Fonds, über die bewilligten Zuwendungen und die Verwirklichung der Projekte, zu denen der Fonds beiträgt.

Artikel 9

Das vorliegende Reglement kann unter denselben Voraussetzungen abgeändert werden wie die Satzungen des Instituts. Die allgemeine Zweckbestimmung des Fonds darf jedoch nicht geändert werden.

Artikel 10

Im Falle der Auflösung des Instituts führen seine früheren Mitgliedsinstitutionen die Verwaltung des Fonds unter Achtung des Hauptzwecks fort. Sie können die Verwaltung auch einer einzigen unter ihnen anvertrauen. In diesem Fall setzt sich der Rat nur aus Vertretern dieser Institutionen zusammen.

64. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds beauftragte paritätische Kommission trat am 29. März 1985 unter der Leitung von Herrn M. Aubert, Vizepräsident des IKRK, Präsident der Kommission, in Genf zusammen. Das Japanische Rote Kreuz war durch Botschafter Kazuo Chiba vertreten.

Der Kaiserin-Shôken-Fonds geht auf eine Schenkung der japanischen Kaiserin aus dem Jahre 1912 zurück und soll nach dem Willen seiner Stifterin zur Entwicklung der humanitären Tätigkeit der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond beitragen. Seither erhielt der Fonds mehrere Zuwendungen des japanischen Kaiserhauses, der japanischen Regierung und des Japanischen Roten Kreuzes. Sein Kapital beträgt heute mehr als vier Millionen Schweizer Franken.

Die Kommission nahm Kenntnis vom Kontoauszug und dem Stand des Fonds per 31. Dezember 1984, wobei sie auch den verfügbaren Saldo, nämlich SFr. 308.616,06 bestätigte.

Im Hinblick auf die 64. Verteilung der Einkünfte hatten dreiundzwanzig Nationale Gesellschaften und das Henry-Dunant-Institut Anträge eingereicht. Mit den Einkünften, die in diesem Jahr zur Verteilung gelangen, können zehn nationale Rotkreuz- und Rot-halbmondgesellschaften in Lateinamerika, im Nahen Osten, in Afrika und Asien ihre Tätigkeit im Bereich der Vorbereitung auf Hilfsaktionen, des Gesundheitswesens, der Sozialfürsorge, des Blutspendedienstes und der Ersten Hilfe weiterentwickeln. Die Kommission beschloss die folgenden Zuweisungen:

Rotes Kreuz von Benin: SFr. 7.500
für Materialankäufe zur Prothesenherstellung

Ägyptischer Roter Halbmond SFr. 11.000
 für den Kauf von 30 Nähmaschinen
Rotes Kreuz von Honduras SFr. 15.000
 für den Kauf von 12 Rollstühlen und
 Spitalbetten
Rotes Kreuz von Malawi SFr. 26.000
 für den Kauf einer Ambulanz
Malaysischer Roter Halbmond SFr. 60.000
 für den Kauf einer mobilen Einheit
Rotes Kreuz von Mauritius SFr. 32.000
 für den Kauf einer Ambulanz
Marokkanischer Roter Halbmond SFr. 26.000
 für den Kauf einer Ambulanz
Rotes Kreuz von Niger SFr. 26.000
 für den Kauf von Rollstühlen
Rotes Kreuz von Papua-Neuguinea SFr. 30.000
 für den Ankauf eines Minibus
Rotes Kreuz von Paraguay SFr. 60.000
 für den Kauf eines Echographs

Auf Beschluss der paritätischen Kommission soll der Saldo von SFr. 15.116,06 den für die 65. Verteilung bereitzustellenden Einkünften zugeschlagen werden.

Nach den geltenden Bestimmungen gelangen die Einkünfte des Jahres 1985 im Jahre 1986 zur Verteilung. Damit die Nationalen Gesellschaften ihre Anträge in Übereinstimmung mit den Statuten einreichen können, beschloss die paritätische Kommission, ihnen wie im Vorjahr einen Vordruck für solche Anträge zukommen zu lassen. Die Anträge sind dem Sekretariat der paritätischen Kommission vor dem 31. Dezember 1985 zu unterbreiten.

Im Namen aller Mitglieder der internationalen Rotkreuzbewegung dankte die paritätische Kommission erneut der Nationalen Gesellschaft, und über sie ebenfalls der Kaiserfamilie von Japan und der japanischen Regierung, für die Unterstützung, die auf diese Weise zahlreichen Nationalen Gesellschaften in aller Welt zuteil wird.

BIOGRAPHIE VON HENRY DUNANT ¹

Wir freuen uns, Ihnen bekanntzugeben, dass die von Willy Heudtlass verfasste und zum Klassiker gewordene Biographie des Hauptgründers des Roten Kreuzes in ihrer vierten Auflage erschienen ist.

Die Veröffentlichung der ersten Auflage geht ins Jahr 1962 zurück, wenige Monate vor den Feierlichkeiten zum hundertsten Jahrestag der Gründung des Roten Kreuzes im Jahre 1963. Der Autor, Willy Heudtlass, war damals Leiter des Presse- und Funkdiensts des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Kritik begrüßte diese Biographie als die bis anhin bedeutendste; besonders gelobt wurden das objektive Urteil des Verfassers, die Fülle an noch unveröffentlichten Informationen aus verschiedensten Quellen sowie das völlig neue Licht, in dem gewisse Seiten des Lebens und Werks von Henry Dunant gezeigt wurden.

All das findet sich in der neuen Ausgabe des Werks wieder, die jedoch gründlich umgearbeitet und erweitert wurde. So reproduziert sie eine Menge von Originaldokumenten und enthält zahlreiche Illustrationen, die das Buch noch lebendiger gestalten. Einmal mehr haben wir hier ein Zeugnis des grossen Interesses für das Leben Henry Dunants, so dramatisch und so reich an aussergewöhnlichen Kontrasten. Der Neuausgabe geht ein Vorwort von Prinz Botho zu Sayn-Wittgenstein, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, voraus.

Wir sind gewiss, dass der Leser im Werk von Willy Heudtlass eine anregende Lektüre finden wird, denn der Autor zeigt uns nicht nur einen grossen Menschen in all seiner Komplexität des Charakters und Schicksals, sondern er lässt eine ganze Epoche wieder aufleben, die, wenn auch noch nicht sehr weit entfernt, für uns schon eher fremd und in Vergessenheit geraten ist.

¹ Willy Heudtlass: *J. Henry Dunant, Gründer des Roten Kreuzes, Urheber der Genfer Konvention. Eine Biographie in Dokumenten und Bildern*. 4. Auflage. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 1985. 268 S.

NOVEMBER-DEZEMBER 1985

BAND XXXVI, Nr. 6

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE
DER**

**revue
internationale
de la
croix-rouge**

Inhalt

	Seite
Françoise Krill: Der Schutz der Frau im humanitären Völkerrecht (I)	126
Das IKRK führt ein « Rotes Telefon » für Journalisten in gefährlichem Berufseinsatz ein	140
Seminar « Der Journalist und das humanitäre Völkerrecht »	141
Monique Katz zum Gedenken	142
Neunte Verleihung der Henry-Dunant-Medaille	144
Bibliographie:	
« Diffusion », Fachzeitschrift der Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	145
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1985	146

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

Der Schutz der Frau im humanitären Völkerrecht

von Françoise Krill

EINLEITUNG

Vor dem Ersten Weltkrieg war die Frau am unmittelbaren Kriegsgeschehen nur unwesentlich beteiligt, weswegen ein besonderer Rechtsschutz für sie nicht erforderlich zu sein schien. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in der Vergangenheit eines jeden Schutzes entbehrte. Seit dem Entstehen des humanitären Völkerrechts genoss sie den gleichen allgemeinen Rechtsschutz wie der Mann. Im Falle der Verwundung wurde die Frau zunächst durch die Bestimmungen der Genfer Konvention von 1864 zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde geschützt; als Kriegsgefangene hatte sie Anrecht auf die Bestimmungen der Haager Konventionen von 1899 und 1907 hinzugefügten Reglements über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs¹.

Ab 1929 gewährt das humanitäre Völkerrecht der Frau einen besonderen Schutz. Die Mächte, die in diesem Jahr in Genf das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen verabschiedeten², wollten ein neues Phänomen berücksichtigen: die Präsenz

¹ Dieses Reglement gewährt den Kriegsgefangenen zum ersten Mal in der Geschichte einen Rechtsstatus, der sie der Willkür der Gewahrsamsmacht zu entziehen vermag.

² Das IKRK machte von der Möglichkeit Gebrauch, die das Haager Reglement (Art. 15) den anerkannten Hilfsgesellschaften zur Ausübung ihrer Wohltätigkeit liess und schickte im Ersten Weltkrieg Delegierte zu Besuchen in die Internierungslager. Auf seinen Erfahrungen aufbauend begann das IKRK nach dem Konflikt von 1914-1918 anzuregen, dass einerseits die Genfer Konvention von 1864 revidiert und andererseits ein neues Abkommen abgefasst werden sollte, um das Haager Reglement zu präzisieren und zu vervollständigen.

einer relativ grossen Zahl von Frauen im Krieg von 1914-1918. Dieses internationale Abkommen enthält zwei Bestimmungen, die besondere Erwähnung verdienen. «*Frauen sollen mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht behandelt werden*» (Art. 3) «*Unterschiede in der Behandlung der Kriegsgefangenen sind nur insoweit zulässig, als es sich um Vergünstigungen handelt, die auf dem militärischen Dienstgrad, dem körperlichen oder seelischen Gesundheitszustande, der beruflichen Eignung oder dem Geschlechte beruhen*» (Art. 4).

Während des Zweiten Weltkriegs nahmen die Frauen in vermehrter Masse an den Feindseligkeiten teil, wenn auch selten mit der Waffe in der Hand. Ferner waren die Zivilopfer dieses Konflikts wesentlich zahlreicher als während des Ersten Weltkriegs. Unter den 50 Millionen Toten zählte man 26 Millionen in den Rängen der Armee und 24 Millionen Zivilpersonen, darunter sehr viele Frauen. Damit wurde die Annahme neuer internationaler Abkommen, die dieser Situation Rechnung trugen, unerlässlich. Die «Diplomatische Konferenz für die Ausarbeitung der internationalen Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer», die vom schweizerischen Bundesrat, Depositar der Abkommen von Genf, einberufen wurde, erarbeitete in dieser Stadt im Verlauf des Sommers 1949 vier Abkommen, die am 12. August desselben Jahres angenommen wurden³. Das III. Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das IV. Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten enthalten nicht weniger als rund dreissig Artikel, die ausdrücklich die Frau betreffen. Sie werden im folgenden Kapitel eingehend dargestellt.

In den Konflikten, die sich seit der Annahme der vier Abkommen ereignet haben, sind nach statistischen Angaben mehr Männer und Frauen umgekommen als während des Zweiten Weltkriegs. In gewissen Fällen betrug der Anteil der getöteten Zivilpersonen bis zu 90 Prozent. Diese eindrucksvollen Zahlen sind vorwiegend das Ergebnis neuer, wahllos treffender Kriegsmittel und -methoden. Darüber hinaus haben sich neue Konfliktarten entwickelt, die die regulären Streitkräfte der Guerilla gegenüberstellen. Unter solchen Umständen ist es schwierig, Kombattanten und Zivilpersonen zu

³ Die I. Genfer Konvention von 1864 befand sich in der dritten Revision (1906, 1929, 1949). Das II. Abkommen trat an die Stelle der X. Haager Konvention. Das III. Abkommen ersetzte das von 1929 zum gleichen Thema und ergänzte die entsprechenden Bestimmungen des Haager Reglements von 1899 oder 1907. Das IV. Abkommen ist neu und ergänzt die Abschnitte II und III des genannten Haager Reglements.

unterscheiden, wodurch letztere um so gefährdeter sind. Angesichts dieser neuen Situation bedurften die Abkommen einer Ergänzung. Das IKRK ergriff die Initiative dazu, und 1977, am Ende der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (1974-1977), wurden die Zusatzprotokolle angenommen. Sie ergänzen die Abkommen und bieten besonders der Zivilbevölkerung und damit auch der Frau einen besseren Rechtsschutz. Die in dem allen vier Abkommen gemeinsamen Artikel 3 enthaltene Regelung der nicht internationalen bewaffneten Konflikte wird in Protokoll II, das in solchen Situationen anwendbar ist, geschickt weiterentwickelt. Die in den beiden Protokollen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen, die ganz besonders die Frau schützen, werden im zweiten Kapitel dieses Exposés analysiert.

ERSTER TEIL

SCHUTZ DER FRAU IN DEN GENFER ABKOMMEN UND DEN ZUSATZPROTOKOLLEN

Die Abkommen und die Protokolle schützen die Frau einerseits als Angehörige der Zivilbevölkerung, die nicht an den Feindseligkeiten teilnimmt, und andererseits als Kombattantin, die in Feindeshand gefallen ist. In den folgenden Absätzen werden wir die verschiedenen Aspekte dieses Schutzes untersuchen, wobei wir die differenzierte, vorteilhaftere Behandlung, die der Frau zukommt, im Lichte der folgenden Grundsätze besonders herausstellen wollen.

I. Grundsätze

Das humanitäre Völkerrecht legt den Hauptgrundsatz der Gleichheit von Mann und Frau nieder, Grundsatz, der von einer Nicht-Diskriminierungsklausel begleitet wird. Artikel 12 des I. und II. Abkommens, Artikel 16 des III. und Artikel 27 des IV. Abkommens sowie Artikel 75 von Zusatzprotokoll I und Artikel 4 von Zusatzprotokoll II (nachstehend A.I, A.II, A.III und A.IV sowie P.I und P.II genannt) sehen *« eine Behandlung ohne jede*

auf irgendeinem Unterscheidungsmerkmal, insbesondere auf dem Geschlecht, beruhende Benachteiligung...» vor. Ferner «werden Frauen mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht behandelt und erfahren auf jeden Fall eine ebenso günstige Behandlung wie die Männer» (Art. 14, A.III). Das bedeutet, dass sich die Frau auf alle in den Abkommen festgelegten Freiheiten und Rechte berufen kann. Unter diesen Bedingungen ist jede diskriminierende Massnahme, die sich nicht aus der Anwendung der Abkommen ergibt, ausgeschlossen. Das Verbot der Diskriminierung kommt jedoch nicht einem Verbot der Differenzierung gleich. Aus diesem Grund sind Unterschiede nur insofern ausgeschlossen, als sie sich nachteilig auswirken. Die Gleichheit könnte sehr leicht zur Ungerechtigkeit werden, wenn sie auf naturgemäss ungleiche Situationen angewendet würde, ohne den Gesundheitszustand, das Alter und das Geschlecht der geschützten Personen zu berücksichtigen.

Der Grundsatz der gleichen Behandlung wird durch einen weiteren ergänzt, laut dem «*Frauen mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht*» behandelt werden müssen (Art. 12, A.I und A. II, Art. 14, A. III). Diese besondere Rücksicht wird im Recht nicht definiert, aber was auch immer die Lage sein mag, in die sich die Frau versetzt sieht, so schliesst sie bestimmte Begriffe ein, nämlich die spezifische physiologische Eigenart, Ehre und Schamgefühl, Schwangerschaft und Mutterschaft ⁴.

In verschiedenen Fällen wird die Situation der Frau vom humanitären Völkerrecht besonders behandelt, entweder allgemein (unter Berücksichtigung ihres Geschlechts...) oder ausführlicher (getrennte Schlafräume, getrennte Haftstätten). Daraus darf nicht geschlossen werden, dass der Grundsatz der differenzierten Behandlung in den Fällen, in denen er nicht ausdrücklich erwähnt wird, nicht anwendbar ist (Bestimmungen über öffentliche Neugier und Beleidigungen, Verhöre, Durchsuchungen, Ernährung, Bekleidung, Unterhaltung, Unterricht, Sport, Arbeit, Transferbedingungen, Vertrauensleute, Identifizierung). Die ausdrückliche Erwähnung verstärkt eher die Tragweite des Grundsatzes, als dass sie seine Anwendung einschränkt, und der Frau wird selbst dann eine differenzierte Behandlung zugestanden, wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird ⁵.

⁴ *Commentaire de la III^e Convention de Genève, CICR, Genève, 1958, ad article 14, p. 157*

⁵ *Ibid.*, p. 156.

Es wäre auch falsch, aufgrund folgender Beispiele auf das Bestehen von Lücken schliessen zu wollen. Für die Kriegsgefangenenarbeit wird an den Grundsatz der Differenzierung erinnert (Art. 49, A.III, nicht jedoch für die internierten Frauen (Art. 95, A. IV). Was die Durchsuchung der Kriegsgefangenen betrifft, so wird die differenzierte Behandlung nicht ausdrücklich erwähnt (Art. 18, A. III), dagegen für den Fall der internierten Frau (Art. 97, A.IV). Bei der Gefangennahme muss die Durchsuchung aus verständlichen Sicherheitsgründen sofort vorgenommen werden. Unter diesen Umständen ist es nicht immer möglich, eine andere Frau beizuziehen, während solche Massnahmen im Falle der Internierung von Zivilpersonen, die langsamer vor sich geht, getroffen werden können. Die Arbeit der Internierten wiederum bleibt fakultativ, weswegen es unnötig ist, den Grundsatz der differenzierten Behandlung in Erinnerung zu rufen.

II. Schutz der Frau als Angehörige der Zivilbevölkerung

Wie jede Zivilperson wird die Frau einerseits gegen Missbräuche seitens der Konfliktpartei, in deren Händen sie sich befindet, andererseits gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten geschützt. *Zivilperson ist jede Person, die nicht den Streitkräften angehört* (Art. 50, P.I).

A. Schutz vor Missbräuchen der Konfliktpartei, in deren Hand sie sich befindet

In einem *internationalen bewaffneten Konflikt* gehört die Frau zu den durch das IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten geschützten Personen. Ihr kommen alle Bestimmungen zugute, die den Hauptgrundsatz einer menschlichen Behandlung niederlegen, insbesondere die Achtung des Lebens, der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Ganz besonders sind Nötigung, körperliche Misshandlungen, Folter, Kollektivstrafen, Vergeltungsmassnahmen, Plünderung und Geiselnahme untersagt. Ferner hat sie für im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangene strafbare Handlungen Anspruch auf ein Urteil eines unparteilichen und ordnungsgemäss bestellten Gerichts, das die Gewähr für die Einhaltung der Rechtsschutzgarantien bietet.

Abgesehen vom allgemeinen Schutz, der auch den anderen Zivilopfern zuteil wird, wird *die Frau besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur gewerbsmässigen Unzucht und jeder unzüchtigen Handlung geschützt* (Art. 27, 2. Absatz, A.IV; Art. 75, P.I und Art. 76, P.I). Mit diesen Bestimmungen wollte man gewisse Praktiken verurteilen, die sich insbesondere während des letzten Weltkriegs ereignet hatten, bei denen zahlreiche Frauen jeden Alters in den besetzten Gebieten zum Gegenstand ärgster unsittlicher Behandlungen wurden: Vergewaltigungen, Brutalitäten aller Art, Verstümmelungen usw. In den Gegenden, in denen die Truppen durchzogen oder stationierten, wurden Tausende von Frauen gegen ihren Willen in Prostituiertenhäuser geschickt... Die Handlungen, gegen die die Frau aufgrund von Art. 27, Abs. 2, A.IV geschützt ist, sind und bleiben überall und unter allen Umständen untersagt, und die Frauen haben ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion, Alter, Zivilstand, sozialer Stellung ein absolutes Recht auf Achtung und Unantastbarkeit ihrer Ehre, ihres Schamgefühls, in einem Wort, ihrer Würde als Frau ⁶.

Was den «Schutz von Frauen» betitelten Art. 76, P.I betrifft, so hat er seinen Ursprung in der Entschliessung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom April 1970 über den «Schutz der Frauen und Kinder in Notzeiten oder Zeiten des Kriegs, des Kampfes für den Frieden, die nationale Befreiung und die Unabhängigkeit», in der der Generalsekretär der UNO aufgefordert wird, diesem Problem seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken ⁷.

Diese Bestimmung bedeutet im Vergleich zu Artikel 27, 2. Abs., A.IV insofern einen Fortschritt des humanitären Völkerrechts, als sie den Kreis der begünstigten Personen erweitert und auch gegenüber dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der keine besondere Bestimmung zum Schutz der Frau enthält, eine substantielle Neuerung bringt ⁸.

⁶ *Commentaire de la IV^e Convention de Genève*, CICR, Genève, 1956, ad article 27, p. 221.

⁷ *Revue Internationale de la Croix-Rouge*, novembre-décembre 1980: «Le nouveau code de protection de la population civile et des biens de caractère civil dans les conflits armés», par Ionel Cloșcă.

⁸ Der I. Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sieht besondere Regeln zugunsten der Mütter im Rahmen des Familienschutzes vor (Art. 10, Abs. 2).

Mit anderen Worten, die neue Regel betrifft die Gesamtheit der Frauen, die sich auf dem Gebiet der Konfliktparteien befinden. Der Schutz erstreckt sich auf die weiblichen Angehörigen von Staaten, die nicht Vertragsparteien der Abkommen sind, und auf jene neutralen und mitkriegführender Staaten; dagegen schliesst er nicht die einer Konfliktpartei angehörigen Frauen ein, die auf dem Gebiet dieser Konfliktpartei einem Angriff auf ihre Ehre unter Umständen zum Opfer fallen, die nichts mit dem bewaffneten Konflikt zu tun haben⁹.

Während eines *nicht internationalen bewaffneten Konflikts* wird die Frau durch die Grundgarantien geschützt, die in dem allen vier Abkommen gemeinsamen Artikel 3 über die Behandlung von Personen enthalten ist, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen. Dieser sieht jedoch keinen besonderen Schutz für die Frau vor. Protokoll II vervollständigt und erweitert seine Bestimmungen. So sieht Artikel 4 von Protokoll II ausdrücklich vor, dass die Frauen gegen «*entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art*» zu schützen sind.

1. Achtung der Vorzugsbehandlung der Frau

Die Lage der Ausländer auf dem Gebiet einer Konfliktpartei während eines *internationalen bewaffneten Konflikts* wird im allgemeinen weiterhin durch die Bestimmungen über die Behandlung der Ausländer zu Friedenszeiten geregelt. Der Kriegszustand schafft jedoch eine Situation, die sich unvermeidlich auf die Stellung der Ausländer auswirkt und die es nicht immer erlaubt, ihren vorhergehenden Status voll und ganz aufrechtzuerhalten. Die geschützten Personen müssen die verschiedenen Einschränkungen auf sich nehmen, die in derartigen Situationen die Bevölkerungen gewöhnlich treffen. Dagegen muss die von den Landesgesetzgebungen gewährte Vorzugsbehandlung der schwangeren Frauen und der Mütter von Kindern unter sieben Jahren selbst im Kriegsfall beibehalten werden.

So treffen die an einem Krieg beteiligten Länder üblicherweise Massnahmen zugunsten der Personen, deren Schutzbedürftigkeit eine besondere Fürsorge rechtfertigt. Diese Massnahmen erstrecken sich auf die verschiedensten Gebiete: Ausgabe von zusätzlichen

⁹ *Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949* by Michael Bothe, K. J. Partsch, W. A. Solf, the Hague/Boston/London, 1982, ad article 76, p. 470.

Lebensmittelkarten, Erleichterungen für ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege, besondere Sozialhilfe, Befreiung von gewissen Arbeiten, Schutzmassnahmen gegen die Auswirkungen des Kriegs, Evakuierung, Transfer in ein neutrales Land usw.¹⁰. *«Schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren»* der feindlichen Partei *«geniessen jede Vorzugsbehandlung im gleichen Ausmass wie die Angehörigen der gleichen Kategorien des entsprechenden Staats»* (Art. 38, A.IV). Ebenso darf die Besatzungsmacht die Anwendung irgendwelcher Vorzugsmassnahmen, die zugunsten dieser Personen vor der Besetzung in Kraft waren, nicht behindern (Art. 50, A.IV).

2. Die internierte Frau

Allgemeines

Eine an einem *internationalen bewaffneten Konflikt* beteiligte Partei ist gemäss dem humanitären Völkerrecht befugt, gegenüber geschützten Personen strenge Kontrollmassnahmen zu treffen, sofern ihre Sicherheit dieselben absolut erfordert. So kann eine kriegführende Partei beispielsweise die Internierung anordnen, wenn sie ernsthafte und berechtigte Gründe hat anzunehmen, dass die betreffenden Personen Organisationen angehören, die das Ziel verfolgen, die Ordnung zu stören, oder dass diese Personen ihre Sicherheit mit anderen Mitteln, wie beispielsweise Sabotage oder Spionage, beeinträchtigen könnten¹¹. Die Besatzungsmacht kann geschützte Personen auch wegen Verstosses gegen die Strafgesetzgebung, die sie zu ihrem eigenen Schutz erlassen hat, anklagen. Wie die anderen geschützten Personen kann die Frau für Taten interniert oder angeklagt werden, die sie gegen die Sicherheit der Besatzungsmacht begangen hat. Das humanitäre Völkerrecht¹² sieht zugunsten der Frauen in derartigen Situationen besondere Bestimmungen vor.

Laut Protokoll I *«werden Frauen, denen... die Freiheit entzogen ist, in Räumlichkeiten untergebracht, die von denen der Männer getrennt sind. Werden jedoch Familien festgenommen, in Haft gehalten oder interniert, so bleibt die Einheit der Familie bei ihrer Unterbringung nach Möglichkeit erhalten»* (Art. 75, Abs. 5).

¹⁰ *Commentaire IV^e Convention*, ad article 38, p. 267.

¹¹ *Ibid.*, ad article 42, p. 277-278.

¹² Andere Rechtsquellen (Menschenrechte, Landesgesetze) sehen eine differenzierte Behandlung zugunsten der inhaftierten Frauen vor.

Das IV. Abkommen sieht vor, dass *«wenn immer es nötig ist, ausnahmsweise und vorübergehend internierte Frauen, die nicht einer Familiengruppe angehören, zusammen mit Männern am gleichen Internierungsort unterzubringen, sie unbedingt über getrennte Schlafräume und sanitäre Einrichtungen verfügen müssen»* (Art. 85). Hier handelt es sich um einen Anwendungsfall der allgemeinen Bestimmungen von Art. 27, Abs. 2 über die Achtung der Ehre der Frauen¹³. Aus den gleichen Gründen *«darf eine internierte Frau nur von einer Frau durchsucht werden»* (Art. 97, Abs. 4).

Zusatzprotokoll I enthält eine zusätzliche Garantie zugunsten der internierten Frauen: *«Sie unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen»* (Art. 75, Abs. 5).

Was die Disziplinarstrafen betrifft, so erinnert das IV. Abkommen ebenfalls an das Prinzip der differenzierten Behandlung, allerdings in allgemeiner Form. *Die Disziplinarstrafen müssen das Geschlecht der zu bestrafenden Person berücksichtigen* (Art. 119). *Die angeklagten oder bestraften Frauen werden in getrennten Räumlichkeiten untergebracht und unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen* (Artikel 76 und 124, A. IV und Art. 75, Abs. 5, P.I).

Nichts hindert übrigens die Gewahrsamsmacht daran, für Frauen eine weniger harte und unbequeme Disziplinarhaft als für Männer vorzusehen¹⁴. Ein derartiger Unterschied zwischen den Geschlechtern wird nicht als Widerspruch zum allgemeinen Grundsatz des humanitären Völkerrechts betrachtet, der jede Diskriminierung untersagt.

Bei einem *nicht internationalen bewaffneten Konflikt* sieht Zusatzprotokoll II ähnliche Regeln vor. *«Ausser in Fällen, in denen Männer und Frauen derselben Familie zusammen untergebracht sind, werden Frauen in Räumlichkeiten untergebracht, die von denen der Männer getrennt sind, und unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen»* (Art. 5, Abs. 2, Lit. a). In Fällen, in denen es nicht möglich ist, getrennte Räumlichkeiten vorzusehen, müssen auf jeden Fall getrennte Schlafstätten und sanitäre Einrichtungen vorgesehen werden. Es ist zu erwähnen, dass die obige Bestimmung sowohl die ihrer Freiheit beraubten Zivilpersonen als auch die gefangenen Kombattantinnen schützt¹⁵.

¹³ *Commentaire IV^e Convention*, ad article 85, p. 414.

¹⁴ *Ibid.*, ad article 124, p. 527.

¹⁵ *Commentary on the Two 1977 Protocols...*, ad article 5, p. 645.

Schwangere Frauen und Wöchnerinnen

Bei einem *internationalen bewaffneten Konflikt* genießt diese Kategorie von Frauen einen zusätzlichen Schutz. Zusatzprotokoll I (Art. 76, Abs. 2) hält das Prinzip fest, gemäss dem «*Fälle von schwangeren Frauen,... die aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, in Haft gehalten oder interniert sind, vor allen anderen Fällen behandelt werden*». Damit wollte man sich versichern, dass die schwangeren Frauen so schnell wie möglich wieder auf freien Fuss gesetzt würden.

Bereits im Jahr 1949 wurde eine ähnliche Bestimmung eingeführt, die *die am Konflikt beteiligten Parteien auffordert, während der Dauer der Feindseligkeiten Vereinbarungen über die Freilassung, die Heimschaffung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Hospitalisierung internierter schwangerer Frauen in neutralen Ländern zu treffen* (Art. 132, A.IV). Dieser Artikel sieht keine Verpflichtung zum Abschluss solcher Vereinbarungen vor, ist jedoch eine dringende, auf der Erfahrung gründende Empfehlung. In der Tat wurden während des Zweiten Weltkriegs im Verlauf der Feindseligkeiten mehrere Heimschaffungen von Internierten in Übereinstimmung mit den durch die kriegführenden Parteien in diesem Sinne geschlossenen Übereinkünften durchgeführt. In diesem Zusammenhang darf die Rolle hervorgehoben werden, die die Schutzmacht, oder in Ermangelung einer solchen das IKRK, spielen kann, indem derartige Übereinkünfte vorgeschlagen und angeregt werden. Die Schutzmacht ist in einer günstigen Lage, vor allem wenn sie gleichzeitig für die beiden Parteien handelt, um gewisse besonders schwerwiegende Situationen zu beurteilen. Sie kann das Argument der Gegenseitigkeit anführen, um den Abschluss von besonderen Abkommen, zum Beispiel für den Austausch von Internierten, zu fördern, ja manchmal fast aufzunötigen. Selbstverständlich kann hier das IKRK eine ähnliche Rolle spielen und tut dies auch ¹⁶.

Diese Kategorie von Frauen genießt noch in anderen Bereichen eine differenzierte Behandlung.

Das IV. Abkommen sieht vor, dass *im besetzten Gebiet schwangere Frauen und Wöchnerinnen eine ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechende Zusatzverpflegung erhalten* (Art. 89). Die Verfasser des Abkommens haben diese differenzierte Behandlung vorgesehen ¹⁷, um Mangelerscheinungen zu vermeiden, die bei solchen

¹⁶ *Commentaire IV^e Convention*, ad article 132, pp. 544-548.

¹⁷ *Ibid.*, ad article 89, p. 422.

Personen besonders verhängnisvoll wären, weil sie der Zukunft der Rasse selbst schaden könnten. Da die Internierung keine Strafe, sondern vielmehr eine Vorsichtsmassnahme im Interesse der Gewahrsamsmacht ist, darf sie den davon betroffenen Personen keinen schwerwiegenden Schaden zufügen¹⁸. Unter diesen Bedingungen *«werden internierte Wöchnerinnen in jedem für ihre Behandlung geeigneten Krankenhaus zugelassen; sie erhalten dort keine schlechtere Pflege als die Bevölkerung im allgemeinen»* (Art. 91).

Die *«Wöchnerinnen werden (auch) nicht verlegt, wenn die Reise ihre Gesundheit beeinträchtigen könnte, es sei denn, dass ihre Sicherheit es unbedingt erfordert»* (Art. 127). Ausschlaggebend ist die Sicherheit der Internierten und nicht der Gang der militärischen Operationen. Dieser Begriff, der im Genfer Abkommen von 1929 im Zusammenhang mit den kranken oder verwundeten Kriegsgefangenen enthalten war, wurde nämlich allzu oft in dem Sinne ausgelegt, dass der Gewahrsamsstaat zu ihrer Verlegung berechtigt sei, wenn der Verlauf der militärischen Operationen sie seiner Macht zu entziehen drohte¹⁹.

Mütter von kleinen Kindern

Zusatzprotokoll I legt wie für schwangere Frauen und Wöchnerinnen den Grundsatz nieder, gemäss welchem *«Fälle... von Müttern kleiner von ihnen abhängiger Kinder, die aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, in Haft gehalten oder interniert sind, vor allen anderen Fällen behandelt werden müssen»* (Art. 76, Abs. 2). Die Bedeutung des Ausdrucks «Mütter kleiner von ihnen abhängiger Kinder» geht über die des ursprünglich vorgeschlagenen «Mütter, die ihre Kinder stillen» hinaus²⁰. Dagegen gelang es den Verfassern der Protokolle nicht, sich bezüglich des Alters zu einigen, in dem kleine Kinder nicht mehr von der Mutter abhängig sind. Insofern als verschiedene Bestimmungen des IV. Abkommens Mütter von Kindern unter 7 Jahren erwähnen (Vorzugsbehandlung des Artikels 50 oder Sicherheitszonen von Art. 14), ist anzunehmen, dass die Anwendung von Artikel 76, Abs. 2 von Protokoll I zwingend ist, wenn Kinder unter 7 Jahren vorhanden sind.

Wie im Falle der schwangeren Frauen und Wöchnerinnen sieht das IV. Abkommen vor, dass *die am Konflikt beteiligten Parteien*

¹⁸ *Ibid.*, ad article 91, p. 427.

¹⁹ *Ibid.*, ad article 127, p. 534.

²⁰ Vol. XV, p. 483, CDDH/407/Rev.1.

sich bemühen müssen, während der Dauer der Feindseligkeiten Vereinbarungen über die Freilassung, die Heimschaffung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Hospitalisierung der internierten Mütter mit kleinen Kindern in neutralen Ländern zu treffen (Art. 132).

3. Die Frau und die Todesstrafe

Die Genfer Abkommen enthalten keine Bestimmung zu dieser Frage. Zusatzprotokoll I füllt hier eine wichtige Lücke, indem es sich von dem am 23. März 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte leiten lässt, der in seinem Artikel 6, Paragraph 5 vorsieht, dass an schwangeren Frauen kein Todesurteil vollzogen werden darf. Allerdings war es den Verfassern des Protokolls nicht möglich, im Fall eines *internationalen bewaffneten Konflikts* die Verhängung der Todesstrafe gegen schwangere Frauen und Mütter von kleinen Kindern absolut zu verbieten. Ein solches Verbot hätte im Widerspruch zu gewissen Bestimmungen mehrerer Landesgesetzgebungen gestanden. Immerhin empfiehlt das humanitäre Völkerrecht, wann immer möglich, von der Todesstrafe gegen diese Frauen abzusehen. Was die Urteilsvollstreckung betrifft, so konnten sich die Autoren verhältnismässig mühelos über das Verbot, schwangere Frauen hinzurichten, einigen. Tatsächlich kennt die Strafgesetzgebung vieler Länder, in denen die Todesstrafe noch besteht, diese Einschränkung, und die barbarische Praxis, die darin bestand, die Hinrichtung bis nach der Geburt aufzuschieben, wurde beinahe überall *de iure* oder *de facto* aufgegeben²¹. «*Die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen sich soweit irgend möglich, zu vermeiden, dass gegen schwangere Frauen oder Mütter kleiner von ihnen abhängiger Kinder für eine im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangene Straftat die Todesstrafe verhängt wird. Ein wegen einer solchen Straftat gegen diese Frauen verhängtes Todesurteil darf nicht vollstreckt werden*» (Art. 76, Abs. 3, P. I).

In einem *nicht internationalen bewaffneten Konflikt* füllt Zusatzprotokoll II ebenfalls eine Lücke. Diese Rechtsurkunde geht sogar noch weiter als der im vorstehenden Absatz genannte Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte. Denn in der Tat darf *die Todesstrafe nicht nur nicht an schwangeren Frauen, sondern auch nicht an Müttern kleiner Kinder vollzogen werden* (Art. 6, Abs. 4, P. II).

²¹ *Commentary on the Two 1977 Protocols...*, ad article 76, p. 472-473.

B. Schutz der Frau gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten

Im Fall eines *internationalen bewaffneten Konflikts* kommen der Frau als Angehörige der Zivilbevölkerung die Völkerrechtsregeln zugute, die dem Vollzug feindseliger Handlungen gewisse Einschränkungen auferlegen. Diese Regeln, deren Ursprung auf die Haager Konventionen von 1899 und 1907 zurückgeht und die zu einem guten Teil Eingang ins Gewohnheitsrecht gefunden haben, werden in Protokoll I ausdrücklich neubestätigt und weiterentwickelt. Sie sehen insbesondere für die am Konflikt beteiligten Parteien die Pflicht vor, «*zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden*», was mit einschliesst, «*dass sie ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten dürfen*» (Art. 48, P. I).

Für den *nicht internationalen bewaffneten Konflikt* wird der wesentliche Teil dieser Bestimmungen in vereinfachter Form aufgegriffen. Artikel 13, P. II sieht insbesondere vor, dass «*weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen das Ziel von Angriffen sein dürfen*».

1. Schwangere Frauen und Wöchnerinnen

In einem *internationalen bewaffneten Konflikt* geniesst diese Kategorie von Frauen einen besonderen Schutz. Zusatzprotokoll I sieht vor, dass *schwangere Frauen und Wöchnerinnen, die jede feindselige Handlung unterlassen, denselben Schutz geniessen müssen wie die Verwundeten und Kranken* (Art. 8).

Während sie vielleicht nicht einer sofortigen medizinischen Pflege bedürfen, kann ihr Zustand dennoch zu jedem Zeitpunkt sehr schnell eine solche erfordern.

Das Prinzip der Gleichstellung der Schwangeren und Wöchnerinnen mit den Verwundeten und Kranken ist implizit bereits im IV. Abkommen zu finden: «*Die Verwundeten und Kranken sowie die Gebrechlichen und die schwangeren Frauen sind Gegenstand eines besonderen Schutzes und besonderer Rücksichtnahme*» (Art. 16). «*Die am Konflikt beteiligten Parteien müssen sich bemühen, örtlich begrenzte Übereinkünfte zur Evakuierung der Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen, Greise, Kinder und Wöchnerinnen aus einer belagerten oder eingeschlossenen Zone... zu treffen*» (Art. 17).

Die Wöchnerinnen sind auf gleiche Weise wie die Verwundeten, Kranken oder Gebrechlichen unter den Personen aufgezählt, die beim Transport zu Land, zur See oder auf dem Luftweg geschont und geschützt werden müssen (Artikel 21 und 22).

2. Schwangere, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Mütter von kleinen Kindern

Unter bestimmten Umständen genossen die stillenden Frauen sowie die Mütter von kleinen Kindern im Falle eines *internationalen bewaffneten Konflikts* ebenfalls eine Vorzugsbehandlung. So können *die schwangeren Frauen und Mütter von Kindern unter 7 Jahren in den Sanitäts- und Sicherheitszonen* gleich wie andere Kategorien der Zivilbevölkerung aufgenommen werden, die infolge ihres Schwächezustands das Kriegspotential nicht zu verstärken imstande sind (Art. 14, A. IV). Selbstverständlich gilt dies aber nur unter die Voraussetzung, dass sie sich jeglicher Tätigkeit enthalten, die einer unmittelbaren Unterstützung der Kriegsbemühungen gleichkäme.

Was nun insbesondere Sendungen von Hilfsgütern an die Zivilbevölkerung betrifft, so sieht das IV. Abkommen vor, dass, abgesehen von Arzneimitteln, Sanitätsmaterial und den für den Gottesdienst notwendigen Gegenständen, *die schwangeren Frauen und Wöchnerinnen darüber hinaus das Recht haben, unentbehrliche Lebensmittel, Kleidung und Stärkungsmittel zu erhalten* (Art. 23). Unter unentbehrlichen Lebensmitteln sind die Grundnahrungsmittel zu verstehen, die für die Gesundheit und die normale physische und psychische Entwicklung der Personen notwendig sind, für die sie bestimmt sind. Beispiele dafür sind Milch, Mehl, Zucker, Fett, Salz²².

Das Zusatzprotokoll bringt im Vergleich zu Artikel 23 des IV. Abkommens insofern einen wesentlichen Fortschritt des humanitären Völkerrechts, als der Kreis der Begünstigten ausgeweitet wird. So hat die gesamte Zivilbevölkerung Anspruch darauf, unerlässliche Lebensmittel, Kleidung und Stärkungsmittel zu erhalten. Neben dieser Ausweitung des Empfängerkreises wird aber gleichzeitig auch daran erinnert, dass gewisse Personen bei dieser Hilfe vorrangig zu behandeln sind. Zu den schwangeren Frauen und Wöchnerinnen kommt eine neue Kategorie hinzu, nämlich die der stillenden Mütter. Diese haben jederzeit Anspruch, vor allen anderen Hilfe — insbesondere Lebensmittel, Kleidung und Stärkungsmittel — zu erhalten und eine Vorzugsbehandlung zu genießen (Art. 70).

(Fortsetzung folgt)

²² *Commentaire IV^e Convention*, ad article 23, p. 194.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Das IKRK führt ein «Rotes Telefon» für Journalisten in gefährlichem Berufseinsatz ein

Die Risiken, denen Journalisten bei der Ausübung gefährlicher Missionen oft ausgesetzt sind, nehmen ständig zu. Daher will sich das IKRK fortan bemühen, seine humanitäre Aktion zugunsten dieser Personen — für die das in bewaffneten Auseinandersetzungen anwendbare humanitäre Völkerrecht einen Schutz vorsieht — im Rahmen des ihm von der internationalen Gemeinschaft anvertrauten Mandats zu verstärken und zu aktivieren. Zu diesem Zweck setzt es eine Art «Rotes Telefon» ('Hot Line') ein, über das sich die Redaktionen sowie die nationalen und internationalen Berufsverbände der Massenmedien gegebenenfalls innert kürzester Zeit mit ihm in Verbindung setzen können, um eine Intervention von seiner Seite zu erbitten.

Das IKRK hat unter anderem folgende Möglichkeiten, zugunsten von Journalisten einzuschreiten: Suche nach Vermissten; sobald es von der Gewahrsamsmacht über die Gefangennahme oder Festnahme unterrichtet wird, registriert das IKRK die Informationen und leitet sie an die Familien und zuständigen Berufsverbände weiter; befindet sich der Journalist in Haft, ersucht es um Bewilligung, einen seiner Delegierten zum Besuch des Gefangenen schicken zu können; schliesslich vermittelt es den Austausch von Nachrichten zwischen dem inhaftierten Journalisten und seinen Familienangehörigen. Mit dieser 'Hot Line' wird einem ausdrücklichen Wunsch stattgegeben, der dem IKRK im April 1985 unterbreitet worden war, als unter seiner Ägide auf dem Mont Pèlerin (Schweiz) ein Rundtischgespräch mit sechzehn internationalen Organisationen der Massenmedien über das Thema «Sicherheit der Journalisten in gefährlichem Berufseinsatz» abgehalten wurde.

Das IKRK hat für die Redaktionen sowie die nationalen und internationalen Medienverbände ein Merkblatt verfasst, in dem die Funktionweise dieses «Roten Telefons» beschrieben wird. So wer-

den darin die verschiedenen praktischen Massnahmen dargelegt, mit denen das IKRK die Journalisten zu schützen und unterstützen sucht, die Konfliktsituationen zum Opfer gefallen sind, andererseits aber auch die Grenzen und Hindernisse, die sein Einschreiten erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen können.

(Das Merkblatt kann auf Anfrage beim Publikations- und Dokumentationsdienst des IKRK, 17, avenue de la Paix, CH-1202 GENÈVE (Schweiz) bezogen werden.)

Seminar «Der Journalist und das humanitäre Völkerrecht»

Vom 16. bis 20. September 1985 fand in Nairobi (Kenya) das erste Seminar statt, das der Verband der afrikanischen Journalisten (UAJ) und das IKRK gemeinsam zum Thema «Der Journalist und das humanitäre Völkerrecht» organisiert hatten. Diese Veranstaltung, Ergebnis der engen Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und der UAJ im Anschluss an eine Mission, die der Leiter des Informationsdepartements des IKRK, Alain Modoux, am 20. Oktober 1984 in Kairo durchgeführt hatte, verfolgte mehrere Ziele:

- die afrikanischen Journalisten in das humanitäre Völkerrecht einzuführen und sie über die Tätigkeit des IKRK zu informieren;
- im Licht der humanitären Probleme auf dem afrikanischen Kontinent die Rolle zu prüfen, die den Medien bei der Sensibilisierung der öffentlichen Meinung und der Förderung der humanitären Regeln zukommt;
- abzuklären, welchen Schutz die Journalisten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit geniessen.

Etwa vierzig Journalisten aus achtundzwanzig Ländern des französisch-, englisch- und portugiesischsprachigen Afrika nahmen an diesem Seminar teil, des weiteren Vertreter des «Africa Press Service» und der «Panafican News Agency», Mitglieder der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie Sachverständige von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (HCR, UNDRO, UNESCO, UNICEF, FAO) und der Arabischen Liga (Arab League Educational, Cultural and Scientific Organization — ALECSO). Die Delegation des IKRK führte der Leiter des Informationsdepartements.

Vorträge, denen lebhaft Debatten folgten und die auch zum Teil durch Filme illustriert wurden, ermöglichten es den afrikanischen Journalisten im Laufe der Woche, einen Einblick in das humanitäre Völkerrecht und die Rotkreuzwelt zu gewinnen (Grundsätze, Organisation, Mandat); sie erhielten einen Überblick über die vom IKRK in Afrika aufgrund seines aus den Genfer Abkommen herrührenden Mandats wie auch aufgrund seines Initiativrechts ausgeübten Tätigkeit und die Hauptschwierigkeiten, denen die Institution dabei begegnet; sie setzten sich mit der Frage, nach der Koordination humanitärer Aktionen unter den zwischenstaatlichen Organisationen und dem Roten Kreuz in Afrika auseinander; schliesslich ging es dann auch um Fragen, die die Vertreter der Medien ganz unmittelbar betreffen, nämlich einerseits um den Beitrag der Journalisten, damit das humanitäre Völkerrecht besser geachtet und der Geist des Friedens gestärkt werden, und andererseits um den Schutz der Journalisten bei der Ausübung ihres Berufs.

Monique Katz zum Gedenken

Mit tiefem Bedauern gibt das IKRK bekannt, dass Fräulein Monique Katz, ehemalige Stellvertretende Direktorin des Zentralen Suchdienstes (ZSD) und seine getreue Mitarbeiterin während fast vierzig Jahren, am 29. Oktober 1985 verstorben ist.

Fräulein Katz war am 20. Oktober 1940 in den Dienst des IKRK eingetreten. Zunächst der französischen Kartei zugeteilt, wurde sie dann Leiterin der italienischen Abteilung für die Internierten in der Schweiz. Ab 1945 war sie Stellvertretende Leiterin des Italienischen Dienstes, seit 1954 dessen Leiterin. In der Folge widmete sie einen Teil ihrer Zeit der *Revue Internationale de la Croix-Rouge* und dem Informationsdienst.

Später wurde Fräulein Katz zur Unterdirektorin, dann zur Stellvertretenden Direktorin der Zentralstelle für Kriegsgefangene, die inzwischen zum Zentralen Suchdienst geworden war, ernannt und nahm als Sachverständige an der Delegation des IKRK an der Diplomatischen Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (1974-1977) teil.

Fräulein Katz unternahm mehrere Missionen im Ausland, hauptsächlich in Italien, wo sie aufgrund ihrer kulturellen Tätigkeit zum Ritter des Ordens der Italienischen Republik erhoben wurde

und wo sie vom Italienischen Roten Kreuz die Goldmedaille erhielt.

Bei der Beisetzungszeremonie erwies ihr Jean Pictet, Ehren-Vizepräsident des IKRK, eine letzte Ehre: *« Mit ihr geht eine grosse Frau aus der Rotkreuzfamilie dahin... einer der letzten Zeugen des humanitären Werks, das im Verlauf des Zweiten Weltkriegs vollbracht wurde. Wie oft haben sich nicht ihre Mitarbeiter, selbst als sie schon im Ruhestand war, an sie gewandt, um Auskünfte über diese Zeit zu erhalten, Dinge zu erfahren, die nur im Gedächtnis derjenigen weiterleben, die diesen Ereignissen beigewohnt haben..Die Rotkreuzwelt wird diese aufrichtige, grossherzige Mitarbeiterin nie vergessen, und ich bin überzeugt, dass die Veröffentlichungen und Studien, die sie zurücklässt, das Denken dieser aussergewöhnlichen Frau weitertragen werden. »*

Neunte Verleihung der Henry-Dunant-Medaille

Die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes verlieh auf ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1985 in Genf die Henry-Dunant-Medaille an Dr. Olga Milosevic vom Jugoslawischen Roten Kreuz und Tom Willmott Sloper, der dem Brasilianischen Roten Kreuz angehört.

Dr. Olga Milosevic ist Mitglied des Präsidialausschusses der Versammlung des Jugoslawischen Roten Kreuzes für die Tätigkeit im Bereich von Gesundheit und Umweltschutz und gehört ferner dem Ausbildungszentrum des Jugoslawischen Roten Kreuzes für Personal der Nationalen Gesellschaften von Entwicklungsländern an. Von 1947 bis 1963 hatte sie das Amt des Generalsekretärs des Jugoslawischen Roten Kreuzes inne.

Tom Willmott Sloper ist heute Mitglied des Nationalkomitees des Brasilianischen Roten Kreuzes und Mitglied seiner Finanzkommission. Während mehrerer Jahre gehörte er der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes an und spielte eine sehr aktive Rolle bei der Entwicklung des Internationalen Roten Kreuzes.

Mit der Henry-Dunant-Medaille sollen ausserordentliche Dienste oder Beweise grosser Selbstaufopferung für die Sache des Roten Kreuzes durch eines seiner Mitglieder ausgezeichnet und belohnt werden. Sie ist die höchste Auszeichnung des Roten Kreuzes. Laut Reglement wird die Medaille in der Regel nur alle zwei Jahre an höchstens fünf Personen vergeben, doch steht es der Ständigen Kommission frei, diese Zahl zu reduzieren oder in Sonderfällen auch zu erhöhen.

Die Henry-Dunant-Medaille ist eine Schöpfung der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, 1965, Wien, und gelangte erstmals auf der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1969 in Istanbul zur Verleihung. Bisher wurde die Medaille 41 Personen zuerkannt, darunter in 12 Fällen postum.

BIBLIOGRAPHIE

«DIFFUSION»,
*Fachzeitschrift der Bewegung des Roten Kreuzes
und des Roten Halbmonds*

Im vergangenen April erschien die erste Nummer einer neuen Veröffentlichung des IKRK mit dem Titel «*Diffusion*» (Verbreitung). Ihre Ziele sind:

- die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, der Grundsätze und Ideale der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu fördern,
- die für die Verbreitung verantwortlichen Personen in ihren Bemühungen zu unterstützen,
- das für die Verbreitung vorhandene Material bekannt zu machen,
- den Austausch von Gedanken, Neuproduktionen, Erfahrungen, Kenntnissen und Informationen zwischen den Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften auf dem Gebiet der Verbreitung anzuregen.

«*Diffusion*» richtet sich an alle Personen, die aufgrund ihrer Stellung oder ihres Interesses für die Bewegung in der Lage sein könnten, verschiedenen Kreisen wie Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Streitkräften, Akademikern, Ärzten, Diplomaten, Jugend, Massenmedien usw. ihre Kenntnisse des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Institution zu vermitteln.

«*Diffusion*» erscheint dreimal jährlich in französischer, englischer und spanischer Sprache und kann auf Anfrage kostenlos beim IKRK bezogen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1985

Band XXXVI

ARTIKEL

	Seite
Jean Pictet: Die Entstehung des humanitären Völkerrechts (I), (II)	2, 26
J. de Preux: Die Genfer Abkommen und die Frage der Gegenseitigkeit	10
Denise Plattner: Schutz des Kindes im humanitären Völkerrecht	54
André Durand: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in der internationalen Gemeinschaft	78
André Durand: Ein Buch Henry Dunants unter Mitarbeit von Dr. Chéron	102
Françoise Krill: Der Schutz der Frau im humanitären Völkerrecht (I)	

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Appel des IKRK zum humanitären Aufbruch	15
Neues Mitglied des IKRK	20
Tod von Claude Pilloud	20
Tod von Fräulein Lucie Odier	22
Ernennung in den Exekutivrat	44
Präsident des IKRK besucht Libanon	44
Konferenz über die Notlage in Afrika	45
Delegierter des IKRK im Sudan tödlich verunglückt . .	46
Anerkennung eine neuen Nationalen Gesellschaft	46
Ein neues Mitglied des IKRK	70

Besuch des indischen Premierministers beim IKRK . . .	91
Missionen des Präsidenten des IKRK	92
Hollands Königin empfängt Vizepräsidenten des IKRK	116
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von São Tomé und Príncipe	116
Das IKRK führt ein «Rotes Telefon» für Journalisten in gefährlichem Berufseinsatz ein	140
Seminar «Der Journalist und das humanitäre Völker- recht»	141
Monique Katz zum Gedenken	142
Beitritt der Republik Rwanda zu den Zusatzprotokollen	23
Beitritt Kuwaits zu den Zusatzprotokollen	23
Republik Vanuatu: Beitritt zu den Protokollen	46
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und der Protokolle (Stand vom 31. Dezember 1984)	47
Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Senegal	70

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Dritte Regionalkonferenz der Nationalen Gesellschaften in Asien und im Pazifischen Raum	71
XVI. Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalb- mondgesellschaften	73
30. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	95
Erste Zuerkennung des Paul-Reuter-Preises	96
Rundtischgespräch über die Sicherheit der Journalisten auf gefährlichen Missionen	97
Vertragsparteien der Genfer Abkommen und der Zusatz- protokolle: Stand vom 30. Juni 1985	100
Errichtung des Jean-Pictet-Fonds	118
64. Verleihung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken- Fonds	122
Neunte Verleihung der Henry-Dunant-Medaille	144

BIBLIOGRAPHIE

Dizionario di diritto internazionale dei conflitti armati (Pietro Verri)	24
Das Internationale Komitee von Roten Kreuz (J. Frey- mond, G. Willemin, R. Heacock)	51

Einschränkung von Waffen	75
Biographie von Henry Dunant (Willy Heudtlass)	124
«Diffusion», Fachzeitschrift der Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	145
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1985	146

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent, Puli Artan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galaa Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, 35, Rruga e Barrikadavet, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 Buenos Aires.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross, 206, Clarendon Street, East Melbourne 3002.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N 91, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Cross Society, 34, Bangabandhu Avenue, *Dhaka* 2.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 *Bruxelles*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, 42 Strand Road, Red Cross Building, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Croix-Rouge brésilienne, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, *Sofia* 27.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge de Burkina Faso, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María N.º 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Kanmien Hutung, *Peking*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 *København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzerstrasse 2, 801-Dresden (DDR).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300-Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Dominikanisches Rotes Kreuz, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y avenida Colombia 118, *Quito*.
- ELFENBEINKÜSTE — Croix-Rouge de Côte-d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 193, Rodwell Road, P.O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 *Helsinki* 14/15.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 17, rue Quentin-Bauchart, F-75384 *Paris*, Cedex 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes* 135.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala*, C.A.
- GUYANA — Guyana Red Cross, P.O. Box 351, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross, 1, Red Cross Road, *New Delhi* 110001.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross, Manggala Wanabakti, 9th floor, Jalan Gatot Subroto, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent, Al-Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — Croissant-Rouge de l'Iran, Avenue Ostad Nejatollahi, Carrefour Ayatollah Taleghani, *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross, 16, Merrion Square, *Dublin* 2.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Nóatúni 21, 105 *Reykjavík*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, *Rome*.
- JAMAICA — Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston* 5.
- JAPAN — Japanese Red Cross, 1-3, Shiba-Daimon 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo* 105.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10 001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj 19, 11000 *Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — Canadian Red Cross, 95, Wellesley Street East, *Toronto, Ontario M4Y 1H6*.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KENIA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, No. 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, *Pyongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San-Dong, *Seoul*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle 23, N.º 201 esq., N. Vedado, *La Habana*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian National Red Cross, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 226, *Monrovia*.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libysch-Arabischer Roter Halbmond, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, C.P. 404, *Luxembourg*.

- MADAGASKAR (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Hall Road, *Blantyre* (P.O. Box 30080, Chichiri, *Blantyre* 3).
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, National HQ, No. 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur* 16-03.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXICO — Cruz Roja Mexicana, Avenida Ejército Nacional N.º 1032, *México* 10 DF.
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, bd de Suisse 27, *Monte-Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolian People's Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Tahachal, P.B. 217, *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — New Zealand Red Cross, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington* 1. (P.O. Box 12-140, *Wellington North*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, *Managua* D.N.
- NIEDERLANDE — Netherlands Red Cross, P.O.B. 30427, 2500 GK *The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, Eko Akete Close, off St. Gregory Rd., P.O. Box. 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Drammensveien 20 A, Oslo 2. Mail add.: *Postboks 2338, Solli, Oslo* 2.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, *Wien* 4.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Zona 1, *Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila* 2803.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, *Varsovie*.
- PORTUGAL — Croix-Rouge portugaise, Jardim 9 Abril, 1-5, *Lisbonne* 3.
- QATAR — Qatar Red Crescent Society, P.O. Box 5449, *Doha*.
- RUANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Palais gouvernemental, *Saint-Marin*.
- SÃO TOMÉ UND PRÍNCEPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent, *Riyadh*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, 10 254, *Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, 3001 *Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O. Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6A. Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, 15, Penang Lane, *Singapore* 0923.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid* 10.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo* 7.
- SÜDAFRIKA — South African Red Cross, 77, de Villiers Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg* 2000.
- SUDAN — Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SWAZILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross Society, Upanga Road., P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Memorial Hospital, *Bangkok*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa*.
- TRINIDAD UND TOBAGO — Trinidad and Tobago Red Cross Society, Wrightson Road West, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.
- TSCHECOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovska, 18, 118 04 *Prague* 1.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Yenisehir, *Ankara*.
- UDSSR — Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies, I. Tcheremushkinskii proezd 5, *Moscow*, 117036.
- UGANDA — Uganda Red Cross, Plot 49, South Street, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest* V. Ad. post.: 1367 *Budapest* 5, Pf. 121.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguay, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American National Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C.* 20006.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — British Red Cross, 9, Grosvenor Crescent, *London*, SW1X 7EJ.
- VIET NAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Bà-Trìu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — The Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.